

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

514. Sitzung

Bonn, Freitag, den 16. Juli 1982

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	263 A	3. Viertes Gesetz zur Änderung des Wein- gesetzes (Drucksache 258/82, zu Druck- sache 258/82)	268 B
Zur Tagesordnung	263 B	Meyer (Rheinland-Pfalz)	268 B
Begrüßung einer Delegation des Senats der Französischen Republik	266 A	Weiser (Baden-Württemberg)	299 * A
1. Sozialgesetzbuch (SGB) — Zusammen- arbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — (Drucksache 256/82, zu Drucksache 256/82)	263 B	Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)	299 * D
Schlee (Baden-Württemberg)	263 B	Schmidhuber (Bayern)	300 * B
Fink (Berlin)	264 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer Ent- schlie ßung	269 C
Apel (Hamburg)	266 B	4. Zweites Gesetz zur Änderung der Bun- des-Apothekerordnung (Drucksache 259/82)	268 A
Schmidhuber (Bayern)	297 * A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	297 * C
Frau Dr. Rüdiger (Hessen)	266 D	5. Gesetz über die Feststellung der Wirt- schaftspläne des ERP-Sondervermö- gens für das Jahr 1982 (ERP-Wirt- schaftsplangesetz 1982) (Drucksache 260/82)	269 C
Frau Griesinger (Baden-Württem- berg)	267 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer Ent- schlie ßung	269 D
Beschluß: Anrufung des Vermitt- lungsausschusses	268 A	6. Gesetz zur Änderung des Wohnungs- bindungsgesetzes, des Zweiten Woh- nungsbaugesetzes und des Wohnungs-	
2. Gesetz zur Abschaffung des Zündwa- renmonopols (Drucksache 257/82)	268 A		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	297 * C		

baugesetzes für das Saarland (Drucksache 261/82, zu Drucksache 261/82)	268 A	Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)	276 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	297 * C	Apel (Hamburg)	277 B, 280 A
7. Drittes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher und miethpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin (Drucksache 262/82)	269 D	Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)	278 D, 300 * D
Rastemborski (Berlin)	269 D	Späth (Baden-Württemberg)	279 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	270 D	Beschluß zu 10: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderung — Bestellung von Staatsminister Geil (Rheinland-Pfalz) als Beauftragten des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag gemäß § 33 der Geschäftsordnung	280 C
8. Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Juli 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern (Drucksache 263/82)	268 A	Mitteilung zu 11: Zuweisung an die Ausschüsse	280 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	297 * C	Beschluß zu 13: Die Entschliebung wird nicht gefaßt	280 D
9. Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Dezember 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern (Drucksache 264/82)	268 A	12. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung Statistischer Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz) — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 184/82)	280 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	297 * C	Schmidhuber (Bayern)	301 * D
10. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes — Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein — (Drucksache 246/82)		Frau Dr. Rüdiger (Hessen)	302 * B
in Verbindung mit		Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	302 * D
11. Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung ausbildungs- und beschäftigungshemmender Vorschriften — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 281/82)		Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschliebung	281 C
in Verbindung mit		14. Entwurf eines Zwölften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zwölftes Anpassungsgesetz — KOV — 12. AnpG-KOV) (Drucksache 218/82)	289 B
13. Entschliebung des Bundesrates zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 232/82)	270 D	Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	289 C
Geil (Rheinland-Pfalz)	271 A	15. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Drucksache 217/82)	289 C
Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)	273 D	Frau Dr. Scheurlen (Saarland), Berichterstatter	303 * C
Dr. Blüm (Berlin)	275 B, 300 * C	Frau Fuchs, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	304 * C

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	290 A	20. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) (Drucksache 219/82)	294 A
16. Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1982 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 — BBVAnpG 82) (Drucksache 236/82)	290 A	Dr. Schmude, Bundesminister der Justiz	310 * D
Dr. Wagner (Rheinland-Pfalz)	290 A	Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)	311 * D
Fröhlich (Bremen)	291 C	Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	294 B
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	292 A	21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
Schmidhuber (Bayern)	306 * B	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur (Drucksache 446/81)	268 A
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	293 A	Beschluß: Stellungnahme	297 * D
17. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 53/82)	293 A	22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)	306 * C	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung eines Verfahrens zur vorherigen Information und Konsultation im Steuerbereich (Drucksache 22/82)	268 A
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	307 * C	Beschluß: Stellungnahme	297 * D
Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag	293 B	23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
18. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts (Drucksache 224/82)	293 B	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Koordinierung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten und der Organe und Institutionen der Gemeinschaft zur Schaffung eines organgemeinsamen Informationssystems der Gemeinschaft	
Dr. Schmude, Bundesminister der Justiz	308 * B	Bericht der Kommission an den Rat über eine Studie über Informatiksysteme zur Verarbeitung von Daten der Einfuhr und Ausfuhr sowie der Verwaltung und Finanzkontrolle der Marktorganisation für die verschiedenen Agrarerzeugnisse	
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	293 C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Vorbereitung eines langfristigen Programms über die Anwendung der Telematik in den Informationssystemen der Gemeinschaft für die Ein- und Ausfuhren von Agrarerzeugnissen sowie die Verwaltung und die Finanzkontrolle von Agrarmarktorganisationen (Drucksache 332/81)	294 B, 296 B
19. Entwurf eines Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz — LPachtVG) (Drucksache 225/82)	293 C	Beschluß: Stellungnahme	294 C, 296 B
Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	309 * B		
Weiser (Baden-Württemberg)	310 * B		
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	294 A		

- | | |
|---|--|
| <p>24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Abgabe von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft (Drucksache 68/82) 294 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 294 D</p> | <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung 296 A</p> |
| <p>25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verstärkung der Mittel zur Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Drucksache 155/82) 294 D</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 295 A</p> | <p>29. Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (Drucksache 242/82) 268 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 297 * D</p> <p>30. Neunte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz (Drucksache 212/82) 268 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 297 * D</p> |
| <p>26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse festgelegter Vermarktungsregeln</p> <p>Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse</p> <p>Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (Drucksache 181/82) 268 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 297 * D</p> | <p>31. Erste Verordnung zur Änderung der Meldeverordnung Milch (Drucksache 227/82) 268 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 297 * D</p> <p>32. Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die berufliche Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien (Drucksache 202/82) 296 B</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 296 C</p> |
| <p>27. Vierte Verordnung zur Änderung der Bienenseuchenverordnung (Drucksache 189/82) 268 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 297 * D</p> | <p>33. Sechste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung (Drucksache 213/82) 268 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 297 * D</p> |
| <p>28. Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Drucksache 228/82) 295 A</p> <p>Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 295 A</p> <p>Weiser (Baden-Württemberg) 295 D</p> | <p>34. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache 208/82) 268 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 298 * C</p> |

35. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Stoffe mit Seeschiffen (1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung) (Drucksache 164/82)	268 A	41. AFWoG-Pauschbetragsverordnung (Drucksache 244/82)	296 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	298 * B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	296 D
36. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk (Drucksache 504/81)		42. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz (Drucksache 226/82)	268 A
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	263 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG	298 * C
37. Erste Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenordnung (Drucksache 243/82)	268 A	43. Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 179/82)	268 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	298 * C	Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 179/1/82	298 * D
38. Allgemeine Werkleistungs-Verordnung (AllWerkIV) (Drucksache 613/80)	268 A	44. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 267/82)	268 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	297 * D	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	298 * D
39. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Allgemeinen Werkleistungs-Verordnung (AllWerkIVwV) (Drucksache 203/82)	296 C	45. Personalien im Sekretariat des Bundesrates	296 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	296 C	Beschluß: Zustimmung zu der beabsichtigten Ernennung	296 D
40. Erste Verordnung über die Erhöhung der Zinsen für Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes (Erste Wohnungsfürsorge-Zinserhöhungsverordnung — 1. WoZErhV) (Drucksache 234/82)	268 A	46. Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (7. FAG-Änderungsgesetz) — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein — (Drucksache 288/82)	281 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung — Annahme einer EntschlieÙung	298 * C	Späth (Baden-Württemberg)	281 D
		Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)	283 D
		Prof. Dr. Becker (Saarland)	285 A
		Reitz (Hessen)	286 C
		Schmidhuber (Bayern)	287 D
		Hasselmann (Niedersachsen)	288 B
		Beschluß: Ausschußüberweisung	289 B
		Nächste Sitzung	296 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Zeyer, Ministerpräsident des Saarlandes

Vizepräsident Börner, Ministerpräsident des Landes Hessen — zeitweise —

Schriftführer:

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident

Weiser, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten

Frau Griesinger, Minister für Bundesangelegenheiten

Schlee, Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Dr. von Weizsäcker, Regierender Bürgermeister

Dr. Blüm, Senator für Bundesangelegenheiten

Rastemborski, Senator für Bau- und Wohnungswesen

Fink, Senator für Gesundheit, Soziales und Familie

Bremen:

Dr. Czichon, Senator für Bundesangelegenheiten

Fröhlich, Senator für Inneres

Hamburg:

Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten

Reitz, Minister der Finanzen

Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Rau, Ministerpräsident

Dr. Posser, Finanzminister

Dr. Haak, Minister für Bundesangelegenheiten

Frau Donnepp, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Dr. Wagner, Minister der Finanzen

Gaddum, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund, Minister für Bundesangelegenheiten

Geil, Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt

Saarland:

Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege und Bundesratsangelegenheiten

Frau Dr. Scheurlen, Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Dr. Schmude, Bundesminister der Justiz

Frau Fuchs, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Egert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Kuhlwein, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Dr. Konow, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes

Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Schmid, Staatssekretär im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

(A)

(C)

514. Sitzung

Bonn, den 16. Juli 1982

Beginn: 9.32 Uhr

Vizepräsident Zeyer: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 514. Sitzung des Bundesrates.

Herr Bundesratspräsident Koschnick hat heute die Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten nach Art. 57 GG wahrzunehmen. Er ist deshalb gehindert, die heutige Sitzung zu leiten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung darf ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitteilen.

(B) Aus der **Landesregierung des Saarlandes** und damit aus dem Bundesrat ist am 14. Juli 1982 der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft, Werner Klumpp, ausgeschieden. Für seine Mitarbeit im Plenum und in den Ausschüssen spreche ich ihm den Dank des Hauses aus. Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Die **Tagesordnung** der heutigen Sitzung liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 46 Punkten vor. Wir sind übereingekommen, die Tagesordnungspunkte 10, 11 und 13 wegen Sachzusammenhangs zu gemeinsamer Beratung aufzurufen.

Tagesordnungspunkt 36 — Handwerksrolle — wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 46 — Finanzausgleich — wird nach Punkt 12 aufgerufen.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Sozialgesetzbuch (SGB) — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — (Drucksache 256/82, zu Drucksache 256/82)

Wortmeldungen liegen mir bereits von Herrn Minister Schlee und von Herrn Senator Fink vor. Das Wort hat Herr Minister Schlee.

Schlee (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz über die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten wird ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung auf größere Transparenz und Klarheit im Sozialrecht

getan. Man kann deshalb dieses Kapitel des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs — von wenigen Streitfragen einmal abgesehen — zu Recht als einen gelungenen Versuch bezeichnen, die leider auch im sozialen Bereich immer mehr ausufernde Gesetzesflut einzudämmen.

Bedenken haben wir allerdings gegen die Vorschriften, welche vorsehen, die **Zulässigkeit von Arbeitsgemeinschaften gesetzlich zu normieren** und sie ebenso wie die Verbände von Leistungsträgern mit Hoheitsbefugnissen auszustatten. Derartige Regelungen werden von den meisten Leistungsträgern aus grundsätzlichen sozialpolitischen und organisationsrechtlichen Erwägungen abgelehnt.

(D) Schon im ersten Durchgang hat der Bundesrat deutlich gemacht, daß er hierin einen Eingriff in das gegliederte Sozialleistungssystem sieht, der nicht hingenommen werden kann. Auch die nunmehr vom Deutschen Bundestag beschlossenen Regelungen bergen die Gefahr in sich, daß das Selbstverwaltungsrecht der einzelnen Leistungsträger ausgehöhlt wird. Die Selbstverwaltung ist aber gerade eine der tragenden Säulen unseres Sozialversicherungssystems und unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung überhaupt. Nach dem Grundsatz „Wehret den Anfängen!“ sollten deshalb im Vermittlungsverfahren unbedingt die Bestimmungen über Arbeitsgemeinschaften und Verbände gestrichen werden.

In das Gesetzeswerk sind im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auch einige materiell-rechtliche Bestimmungen aufgenommen worden, die mit dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs nichts zu tun haben. Ich denke hier z. B. an die Änderung der Vorschriften über die Versicherungsfreigrenze bei geringfügiger Beschäftigung.

Der Deutsche Bundestag hat dankenswerterweise beschlossen, den **Mißbrauchsmöglichkeiten**, die durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz eröffnet worden sind, einen Riegel vorzuschieben. Es wird künftig nicht mehr möglich sein, daß Selbständige und Beamte durch Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten in den Genuß der gesetzlichen Krankenversicherung gelangen, obwohl für diesen Personenkreis in keiner Weise ein Schutzbedürfnis besteht.

Schlee (Baden-Württemberg)

(A) Wir meinen allerdings, daß die vom Deutschen Bundestag vorgesehene Korrektur auf halbem Wege stehenbleibt. Beseitigt werden muß auch die Festschreibung der **Versicherungsfreigrenze** auf derzeit **390 DM** monatlich. Sonst werden allein durch die allgemeine Einkommensentwicklung immer weitere Personenkreise in die Sozialversicherungspflicht einbezogen, ohne daß hierfür eine sachliche Notwendigkeit bestünde. Der Ausschuß hat deshalb empfohlen, die Versicherungsfreigrenze wieder zu dynamisieren.

Weitere Punkte, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zehnten Buch stehen, sind die vom Bundestag beschlossenen **Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes**, die darauf abzielen, soziale Härten beim Taschengeld und hinsichtlich der Kostentragung bei der Heimunterbringung behinderter Kinder abzubauen.

Meine Damen und Herren, auch wenn wir, wie ja aus den Ausschußberatungen hervorgeht, die hierfür vom Bundestag vorgesehenen Lösungen nicht akzeptieren können, so sind wir doch dafür dankbar, daß der Bundestag die Problematik aufgegriffen hat. Eines dürfte nämlich unstrittig sein: Die im Rahmen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes erfolgten Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes führen in den beiden genannten Fällen zu sozial unbefriedigenden Ergebnissen.

(B) Die vom Deutschen Bundestag beschlossene **Taschengeldregelung** vermag aber nicht zu befriedigen, da sie den individuellen Einkommensverhältnissen der **Heimbewohner** zu wenig Rechnung trägt. Die Ausschußempfehlung sieht deshalb vor, es hinsichtlich des **Basistaschengeldes** bei dem Rechtszustand zu belassen, der bereits vor dem 2. Haushaltsstrukturgesetz maßgebend war. Wir sind der Meinung, daß nach wie vor die Länder diesen Betrag in eigener Zuständigkeit festsetzen sollen, um unterschiedlichen Lebensverhältnissen in den Ländern Rechnung tragen zu können.

Beim **Zusatztaschengeld** soll die geltende Regelung insoweit verbessert werden, als die derzeitige Obergrenze von 15% des Eckregelsatzes auf 20% erhöht werden soll. Dies bedeutet eine Steigerung beim Zusatztaschengeld um immerhin 20 DM. Mit dieser Lösung wird unseres Erachtens eine leistungsgerechte Erhöhung des Zusatztaschengeldes sichergestellt.

Lassen Sie mich schließlich den **Unterhaltsbeitrag der Eltern für die Heimunterbringung behinderter Kinder** ansprechen. Die jetzt geltende Regelung wird zu Recht von allen Seiten als unbefriedigend empfunden. Rasche Abhilfe ist geboten.

Baden-Württemberg hat deshalb eine Initiative eingebracht, die eine sozial ausgewogene Regelung in der Frage des Unterhaltsbeitrages für in Heimen untergebrachte behinderte Kinder vorsieht. Ich freue mich darüber, daß eines der Vermittlungsbegehren, die die Ausschüsse uns zur Annahme empfohlen haben, diese baden-württembergische Initiative voll aufgenommen hat.

Diese Ausschußempfehlung würde die im Rahmen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes eingetret-

nen Mehrbelastungen der Eltern durchschnittlich (C) um ca. zwei Drittel ermäßigen. So wird z. B. bei einem 4-Personen-Haushalt ein Kostenbeitrag der Eltern, der über die häusliche Ersparnis hinausgeht, in der Regel erst dann verlangt werden, wenn das Nettoeinkommen den Betrag von 3500 DM monatlich überschreitet. Der Höchstbetrag wird sogar erst dann fällig, wenn das Nettoeinkommen über 4500 DM liegt. Dies entspricht immerhin einem Bruttoeinkommen von 6500 bis 7000 DM. Meine Damen und Herren, es wird wohl niemand im Ernst behaupten wollen, daß bei solchen Einkommensverhältnissen ein Eigenbeitrag der Eltern in der beschriebenen Höhe unzumutbar sei. Zu Hause würde das behinderte Kind sicherlich nicht weniger kosten.

Daneben ist auch für den **Vermögensschutz** in vernünftigen Umfang gesorgt. So bleiben bei einem 4-Personen-Haushalt ca. 30000 DM zusätzlich zu den üblichen Freibeträgen außer Ansatz. Außerdem sollen Ansparbeträge dann freigelassen werden, wenn sie zum Aufbau oder zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage verwendet werden. Geschützt sind dabei insbesondere auch Bausparverträge; das will ich an dieser Stelle noch einmal deutlich machen, weil interessierte Kreise nicht müde werden, das Gegenteil zu behaupten.

Alles in allem stellt die Ausschußempfehlung einen Kompromiß dar, der für alle Beteiligten sozial tragbar ist und den Kommunen dennoch einen spürbaren Entlastungseffekt beläßt.

Leider hat sich Baden-Württemberg mit seinem Antrag, das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs schon auf die Tagesordnung der letzten Plenarsitzung des Bundesrates am 2. Juli 1982 zu nehmen, nicht durchsetzen können. Sonst läge das **Vermittlungsverfahren** möglicherweise schon hinter uns, und wir könnten dem Gesetz bereits heute unsere Zustimmung geben. (D)

Gleichwohl bin ich aber optimistisch und glaube, daß es uns gelingt, im Vermittlungsverfahren sachgerechte und sozial ausgewogene Lösungen zu finden und das Gesetzgebungsverfahren im Interesse aller Beteiligten in Kürze zu einem guten Abschluß zu bringen.

Vizepräsident Zeyer: Schönen Dank!

Das Wort hat nun Herr Senator Fink, Berlin.

Fink (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich in meinem Beitrag auf Art. 2 der Gesetzesvorlage konzentrieren. Dort werden die Korrekturen der durch das Haushaltsstrukturgesetz bewirkten Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes behandelt, vor allem was das Taschengeld für Rentner und die Heimunterbringung von behinderten Kindern angeht.

Der Gesetzgeber hat Fehler begangen, von denen sich niemand ausnehmen kann, und ich bin froh darüber, daß alle Beteiligten eingesehen haben, daß diese Fehler korrigiert werden sollten. Strittig ist noch, wie diese Fehler korrigiert werden; auf diesen Punkt komme ich noch zu sprechen. Vorab möchte ich meiner Überzeugung Ausdruck verleihen, daß es

Fink (Berlin)

(A) gelingen wird, im Vermittlungsausschuß eine Einigung über das Wie zu erzielen.

Bevor ich also diesen Punkt behandle, möchte ich auf das Generalproblem, die **Sozialhilfe**, kurz eingehen. Mir scheint dies notwendig zu sein, weil hier nach wie vor ein ungelöstes Problem vorliegt, das die eigentliche Ursache für die Fehler des Haushaltsstrukturgesetzes ist. Wenn solche Fehler in Zukunft vermieden werden sollen, muß an der Wurzel angesetzt werden.

Die epochemachende humanitäre Leistung, das Sozialhilfegesetz, das in den 60er Jahren unter der Regierungsverantwortung der Union allen Menschen einen Rechtsanspruch auf Führung eines menschenwürdigen Lebens einräumte, droht in den Wogen der Milliardenkosten zu versinken. Die Zahlen für das Bundesgebiet sind bekannt; hier die Zahlen für Berlin: Wir haben allein in **Berlin 150 000 Empfänger von Sozialhilfe**. Der Sozialhilfeaufwand ist von 300 Millionen DM im Jahr 1971 auf über 1 Milliarde DM im Jahr 1981 gestiegen. Das kann so einfach nicht weitergehen. Die Sozialhilfe droht unbezahlbar zu werden.

Natürlich würden eine bessere wirtschaftliche Situation und besonders eine sozialversicherungsrechtliche Abdeckung des Pflegerisikos entscheidend helfen können. Aber hier gibt es kurzfristig wohl nur wenig Hoffnung. Unabhängig davon muß aber im Sozialhilfebereich selbst noch etwas getan werden, und dies geht auf Dauer nicht pauschal, sondern man muß sich schon der Mühe unterziehen, zu fragen: Wo ist Hilfe nötig, wo muß vielleicht sogar etwas mehr als bisher gegeben werden, und wo könnte auf andere Weise geholfen werden?

Ein entscheidender Punkt ist der **Sozialhilfeaufwand für Sozialhilfeempfänger** in Heimen. Wie entscheidend er ist, zeigen folgende Zahlen: Für die 33 000 Sozialhilfeempfänger in Heimen von den insgesamt 150 000 Sozialhilfeempfängern in Berlin mußte die Sozialhilfe allein 590 Millionen DM aufwenden. Pro Empfänger der Hilfe werden außerhalb von Einrichtungen rund 3 700 DM pro Jahr ausgegeben, innerhalb von Einrichtungen aber rund 14 700 DM pro Jahr.

So wichtig Heime sind: Hier stimmen die Gewichte nicht mehr. Ich halte den Trend, alle sozialen Probleme von dem einzelnen, von der Familie weg hin zu Institutionen und Heimen abzuschieben, für einen ganz gefährlichen und inhumanen Trend, vor allem für einen ungewöhnlich teuren Trend. Hier gilt das aus der Volkswirtschaftslehre bekannte Say'sche Gesetz, wonach sich das Angebot selbst seine Nachfrage schafft. Andere nennen dies „Schwammeffekt“.

Das Schlimmste von allem aber ist, daß derjenige, der dies alles zahlen muß, nämlich die Sozialhilfe, heute über den eigentlichen Bedarf hinaus zur Kasse gebeten werden kann. Ich habe es erst gar nicht glauben wollen, daß dies so ist; aber es ist so. Was es sonst in der ganzen Welt nicht gibt, das gibt es hier im Bereich der Sozialhilfe. Deshalb ist das Land Berlin dringend daran interessiert, daß der

vorliegende Antrag, den Ländern hier eine rechtliche Möglichkeit an die Hand zu geben, noch beschlossen und in das Gesetz aufgenommen wird. (C)

Hätte man im institutionellen Bereich die Finanzen in Grenzen gehalten, wäre vielleicht der Gedanke, beim **Taschengeld für Rentner** zu kürzen, gar nicht erst aufgekommen. Wir vertreten bei diesem Thema die Linie des federführenden Ausschusses des Bundesrates. Die Mehrheit des Bundestages vertritt hier eine andere Linie. Verstehen kann ich die Linie der Mehrheit des Bundestages allerdings nicht; denn durch das Haushaltsstrukturgesetz ist ja beim Grundtaschengeld überhaupt nichts geändert worden. Nur beim Zusatztaschengeld hat man etwas geändert. Deshalb sollte man sich auch auf dieses Thema konzentrieren und nicht — wie die Mehrheit des Deutschen Bundestages — hier eine ganz andere Gefechtsfront aufbauen.

Ein anderes wichtiges Thema ist die Vorschrift des § 43 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes, die die **Kostenbeteiligung der Eltern behinderter Kinder** betrifft. Hier folgt das Land Berlin dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz, nach dem der alte Rechtszustand wiederhergestellt wird. Eine Änderung dieser Vorschrift durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz war nach Auffassung des Landes Berlin unnötig und hat zu Recht zu Protesten der betroffenen Eltern geführt. Allerdings vertreten wir die Meinung, daß die bisherige Fassung des § 43 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes von den Trägern der Sozialhilfe zu einem Großteil nicht richtig interpretiert und folglich falsch angewendet worden ist.

Die Eltern behinderter Kinder sollen in den in § 43 Abs. 2 geregelten Fällen mit den häuslichen Ersparnissen zu den Heimkosten beitragen. Als häusliche Ersparnis wurde zumeist ein nach dem Alter der behinderten Kinder gestaffelter Einheitsbetrag angesetzt, der sich an den Regelsätzen der Sozialhilfe orientierte. Nun wird man wohl davon ausgehen können, daß in Haushalten mit mittleren und höheren Einkünften nicht unbedingt nach dem Lebensstandard eines Sozialhilfeempfängers gelebt und gewirtschaftet wird. Dies will besagen, daß sich die häuslichen Ersparnisse bei Abwesenheit eines Familienmitgliedes nach dem Lebensstandard in der Familie richten werden. Mit anderen Worten: Je höher das Einkommen in der Familie ist, desto höher werden der Lebensstandard und somit auch die häusliche Ersparnis bei Abwesenheit eines Familienmitgliedes sein. (D)

Die alte Fassung des § 43 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes, die eine Kostenbeteiligung der Eltern nur im Rahmen der häuslichen Ersparnisse zuließ, reicht demnach völlig aus, um je nach der Einkommenshöhe eine gestaffelte Kostenbeteiligung der Eltern vorzusehen. Aus diesem Grunde unterstützt das Land Berlin den vom Bundestag insoweit beschlossenen Gesetzestext, aber mit der Maßgabe des soeben Gesagten.

Zum Abschluß möchte ich noch einmal die Überzeugung des Senats von Berlin zum Ausdruck bringen, daß in der Sozialpolitik neue Wege notwendig sind, um die soziale Gerechtigkeit auch in Zeiten knapper Kassen zu bewahren. Dem **Prinzip der so-**

Fink (Berlin)

- (A) **zialen Gerechtigkeit** steht die eigentliche **Bewährungsprobe** noch bevor. Auch in der Sozialhilfe muß der Grundsatz „soviel ambulant wie möglich, soviel in Einrichtungen wie nötig“ stärker als bisher verwirklicht werden. So können wir dazu beitragen, daß die Sozialpolitik bezahlbar bleibt, um denen helfen zu können, die der Hilfe wirklich bedürfen.

Vizepräsident Zeyer: Meine sehr verehrten Damen und Herren, bevor ich das Wort weitergebe, möchte ich das Haus darauf aufmerksam machen, daß auf der Besuchertribüne eine **Delegation des Senats der Französischen Republik** unter Leitung von Herrn Senator René Jager Platz genommen hat.

(Beifall)

Es ist uns eine große Freude, meine Herren Senatoren, Sie hier sehr herzlich begrüßen zu können. Sie haben bereits gestern nach Ihrer Ankunft ein politisches Gespräch mit dem Herrn Bundesratspräsidenten geführt. Weitere Unterredungen mit deutschen Politikern stehen für heute auf Ihrem Programm. Ihr Besuch steht in der langen Reihe deutsch-französischer Kontakte und wird sicherlich zur Vertiefung des Verständnisses und der Freundschaft zwischen unseren Ländern und Völkern beitragen.

Ich wünsche Ihnen noch einen interessanten und angenehmen Aufenthalt am Rhein.

Wir fahren dann in der Tagesordnung fort. Das Wort hat Herr Senator Apel.

(B)

Apel (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte gern zum Ausdruck bringen, daß ich die Sorge des Kollegen Schlee, hier drohe ein relativ langer Zeitablauf, teile und ihr auch gern entsprechen möchte, allerdings in einer anderen Weise, als hier vorgeschlagen wird. Wir werden den Vermittlungsausschuß nicht anrufen. Das ist die beste Möglichkeit zur Beschleunigung. Wir haben ein Gesetz vorliegen, das die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** auch keineswegs zwingend macht. Mit dem Beschleunigungsargument jedenfalls kann man in diesem Zusammenhang nicht arbeiten.

Nun wird die Mehrheit des Hauses sich davon nicht beeindruckt lassen und den Vermittlungsausschuß dennoch anrufen. Wir werden also im Vermittlungsausschuß über die Sachgegenstände zu reden haben. Ich will bezüglich der Kosten der Heimunterbringung behinderter Kinder bereits jetzt sagen: Ich glaube, daß der Ansatz, den die Mehrheit des Bundesrates vorgesehen hat, wahrscheinlich der bessere ist. Aber darüber wird man reden können. Ich will aber ebenso klar sagen, daß ich bezüglich des Taschengeldes erhebliche Fragezeichen setze.

Nun hat Herr Kollege Fink hier sehr intensiv über Prinzipien des Sozialhilferechts gesprochen und hat es mit Recht — dem stimme ich zu — ein Jahrhundertwerk genannt. Allerdings wäre es ganz gut gewesen — das wäre dann auch eine Antwort auf die Frage gewesen, warum der Bundestag so entschieden hat, wie er entschieden hat —, wenn er auch über die beiden Prinzipien, die diesem Gesetz zu-

grunde liegen, ein Wort verloren hätte, auf der einen Seite über das Subsidiaritätsprinzip, über das ich hier nicht reden will, auf der anderen Seite über das Prinzip, daß sich Sozialhilfe am Bedarf orientiert. (C)

Meine Damen und Herren, wer da sagt, 95 DM **Taschengeld** seien für den Bedarf genug, dann aber bei denen, die über Einkommen verfügen, in die Höhe gehen will, der bricht mit dem Sozialstaatsgebot und mit dem **Gebot der Bedarfsorientierung**. Wenn wir also der Meinung sind, 95 DM seien zuwenig, dann sind sie auch für die Sozialhilfeempfänger zuwenig. Deswegen gefällt mir der Ansatz des Bundestages, der sagt: Wir legen etwas zu und machen aus 95 DM 120 DM.

Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß das an den Gemeindekassen nicht vorübergeht. Wir haben diese Regelung in Hamburg in etwa herbeigeführt, allerdings nicht für die Sozialhilfeempfänger. In dem Bereich, in dem eigenes Einkommen vorhanden ist — aus Rente, aus Pension, woher auch immer —, haben wir in Hamburg eine Lösung gefunden und werden wir auch im Vermittlungsausschuß eine erträgliche Lösung herbeiführen. Nach den Vorstellungen des Deutschen Bundestages führt sie zu einem Taschengeld von — im Höchstsatz — rd. 217 DM. Man darf doch auch die Frage stellen, welcher Rentner, der nicht im Heim ist und also selber für seinen gesamten Lebensunterhalt, für Miete und alles, was daran hängt, aufkommen muß, denn 217 DM frei verfügbares Taschengeld hat. Ich will diesen Gedankengang jetzt nicht weiterführen. Wir müssen im Vermittlungsausschuß darüber reden.

Ich möchte nur vor der Illusion warnen, als ob die Regelung, die der Bundesrat vorsieht und die zu einem Höchstsatz von rd. 233 DM oder, wenn man die 120 DM Grundtaschengeld nimmt, sogar zu rd. 258 DM führt, schon „gegessen“ sei. Das müssen wir sowohl im Lichte der Belastbarkeit der Gemeinden wie auch im Lichte der sozialen Gerechtigkeit — wobei eine Orientierung am Bedarf zu erfolgen hat — durchleuchten. In den Ausführungen des Kollegen Schlee war mir viel zuviel vom Begriff „Leistung“ und viel zuwenig vom Bedarf die Rede. Ich bin ein großer Anhänger des Leistungsprinzips; aber im Bereich der Sozialhilfe ist das Kriterium die Bedarfsorientierung, und Leistung rangiert in diesem Zusammenhang hinten. Das schien mir untergegangen zu sein. (D)

Vizepräsident Zeyer: Vielen Dank!

Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern, gibt eine Erklärung zu Protokoll*).

Frau Kollegin Dr. Rüdiger!

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Nur eine kleine Ergänzung zu dem, was in der Diskussion über die Problematik des **Taschengeldes** und die von der Regelung Betroffenen von Herrn Kollegen Fink und Herrn Kollegen Apel gesagt worden ist. In diesem Hause ist bei verschiedenen Gelegenheiten immer wieder die **Situa-**

*) Anlage 1

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

3) **tion von nichtberufstätigen Frauen** bzw. von Familien angesprochen worden, die finanziell nicht gerade auf der Sonnenseite des Lebens stehen. Ich möchte auf eine Konsequenz aufmerksam machen, die entsteht, wenn die Regelung, die der Bundestag gefunden hat — 120 DM als sogenanntes Grundtaschengeld für jeden Betroffenen —, nicht durchgeht. Diese Regelung kommt insbesondere den nicht berufstätigen alleinstehenden Frauen zugute, die dann im Heim über ein Minimum an eigenen Möglichkeiten verfügen können. Erst dadurch würden sie in ihrer ohnehin schweren Situation einen gewissen Freiheitsspielraum bekommen.

Uns allen ist ja wohl bekannt, daß die Renten von Frauen relativ niedrig sind. Auch dieser Personenkreis würde durch die im Bundestag gefundene Regelung im Vergleich zur bisherigen Regelung besonders begünstigt werden.

Diese zusätzliche Information schien mir wichtig zu sein, um zu begründen, warum das Land Hessen in dieser Frage aus Überzeugung voll zu dem Gesetzesbeschluß des Bundestages steht und nicht bereit ist, im Vermittlungsverfahren ein anderes Ergebnis zu akzeptieren.

Vizepräsident Zeyer: Vielen Dank!

Das Wort hat nun Frau Minister Griesinger, Baden-Württemberg.

3) **Frau Griesinger (Baden-Württemberg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich hatte nicht vor, hier zu sprechen, denn Herr Sozialminister Schlee hat die Meinung des Landes Baden-Württemberg ja schon vorgetragen. Verehrte, liebe Frau Kollegin Rüdiger, lassen Sie mich aber eines berichtigen, was Sie gesagt haben. Wir gehen ja gerade deshalb in den Vermittlungsausschuß, weil wir erreichen wollen, daß diejenigen Frauen, die ein Leben lang, ohne die Anwartschaft auf eine eigene Rente zu begründen, zu Hause gearbeitet haben, dann aber als Witwen mit ihrer Witwenrente in einem Altersheim oder Pflegeheim leben müssen, aus dieser Witwenrente einen **Zusatzbetrag zum Sozialhilfe-Taschengeld** bekommen können, daß also nicht allen bundeseinheitlich ein bestimmtes Taschengeld zudiktiert wird.

Ein Zweites, liebe Frau Rüdiger, muß ich nun wirklich noch berichtigen: Was Frauen angeht, die sich eine Rente verdient haben, so liegt uns gerade daran, das zu revidieren, was jetzt leider erfolgt ist, daß nämlich Frauen mit einer geringen Rente kein zusätzliches Taschengeld mehr haben bekommen können. Bei der Berechnung der Barleistung, die sie monatlich bekommen sollen, wenn sie im Heim untergebracht sind, sollte vielmehr ein Zusatzbetrag, der sich aus ihrer Rente herleitet, einbezogen werden.

Vizepräsident Zeyer: Nun will ich vorsichtshalber fragen: Wird das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt noch gewünscht? — Das ist offensichtlich nicht mehr der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Ihnen in den Drucksachen 256/1 bis 256/8/82 vorliegenden Ausschlußempfehlungen und Länderanträ-

ge. Der Antrag Schleswig-Holsteins in der Drucksache 256/4/82 ist zurückgezogen worden. (C)

Da aus mehreren Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses empfohlen wird, lasse ich gemäß § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung ergibt.

Wer verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe ab. Ich rufe in der Drucksache 256/1/82 auf:

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Jetzt rufe ich den Antrag des Landes Niedersachsen in der Drucksache 256/7/82 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir fahren jetzt in der Drucksache 256/1/82 mit der Ziff. 3 fort. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt rufe ich den Antrag Schleswig-Holsteins in der Drucksache 256/2/82 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann bitte ich um das Handzeichen für den Hilfsantrag Schleswig-Holsteins in der Drucksache 256/3/82. — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Wir kommen nun zur Drucksache 256/1/82 zurück. Ich bitte um das Handzeichen zur Ziff. 4. — Das ist (D) die Mehrheit.

Zur Ziff. 5 der Ausschlußempfehlungen liegt ein Änderungsantrag des Landes Niedersachsen in der Drucksache 256/8/82 vor. Wir stimmen zunächst über diesen Antrag und sodann über die Ziff. 5 in der gegebenenfalls geänderten Fassung ab. Wer stimmt dem Antrag Niedersachsens in der Drucksache 256/8/82 zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann bitte ich um das Handzeichen für die Ziff. 5 der Ausschlußempfehlungen in der soeben geänderten Fassung. — Das ist die Mehrheit.

Es geht weiter in der Drucksache 256/1/82.

Ich rufe die Ziff. 6 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Minderheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Die Ziff. 10 und der Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 256/6/82 schließen einander aus. Wir stimmen deshalb zunächst über den weitergehenden Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 256/6/82 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit sind der Antrag Baden-Württembergs in der Drucksache 256/5/82 und die Ziff. 10 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Wir stimmen jetzt über die bedingten Anrufungsgründe ab. Ich rufe in der Drucksache 256/1/82 die

Vizepräsident Zeyer

- (A) Ziff. 11 Buchst. a) auf. Ich bitte um das Handzeichen.
— Das ist die Mehrheit.

Dann bitte Handzeichen für die Ziff. 11 Buchst. b)!
— Das ist die Mehrheit.

(Zurufe)

— Ich bitte um Verständnis: Offensichtlich ist eine Hand wieder heruntergegangen. Ich komme daher noch einmal zu Ziff. 11 Buchst. b) zurück und bitte um das Handzeichen. — Dies ist die Minderheit.

Wir kommen dann zur Ziff. 12. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den soeben angenommenen Gründen zu verlangen.

Wir fahren in der Tagesordnung fort. Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 7/82 *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die Tagesordnungspunkte:

2, 4, 6, 8, 9, 21, 22, 26, 27, 29 bis 31, 33 bis 35, 37, 38, 40, 42 bis 44.

Wer den Empfehlungen der Ausschüsse folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Berlin hat sich zu Tagesordnungspunkt 34 der Stimme enthalten.

- (B) Wir kommen dann zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes (Drucksache 258/82, zu Drucksache 258/82).

Das Wort hat zunächst Herr Staatsminister Meyer, Rheinland-Pfalz.

Meyer (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der deutschen Landwirtschaft ist der Weinbau der Bereich, für den die Integration in die Europäische Gemeinschaft die größte Herausforderung darstellt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat an den Rebflächen in der Gemeinschaft der Zehn bekanntlich nur einen Anteil von 4 %. Wir sind also ein kleines Weinbaugebiet, dessen Interessen im Rahmen von Brüsseler Beschlüssen leicht übersehen oder zumindest unterbewertet werden.

Meine Damen und Herren, wenn wir dem deutschen Weinbau eine Wettbewerbschance sichern wollen, dann müssen wir uns bemühen, den deutschen Wein mit seinen typischen, bekannten Merkmalen zu erhalten. Dieses Streben muß von strengen Qualitätsregeln begleitet sein. Nur qualitativ hochwertige Weine, die vom Verbraucher als solche anerkannt und geschätzt werden, erzielen die Preise, die im Interesse der Wirtschaftlichkeit unserer Weinbaubetriebe notwendig sind.

In diesem Zusammenhang bedaure ich es außerordentlich, daß die Kommission der EG unsere diesbezüglichen Bemühungen durch ihre Nivellierungstendenzen und durch die einseitige Orientierung des Qualitätsbegriffs am Alkoholgehalt der Weine so stark erschwert. Um so mehr müssen wir den uns verbleibenden Freiraum nutzen und die Merkmale der besonderen Eigenart und der hohen Qualität verstärkt betonen. Gleichzeitig muß alles getan werden, um das Vertrauen des Verbrauchers in den deutschen Wein weiter zu stärken.

Meine Damen und Herren, ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich betonen, daß der weitaus überwiegende Teil der deutschen Winzer das Weingesetz achtet und qualitativ hochwertige Weine herstellt. Gerade im Interesse dieser ehrlichen Winzer müssen wir uns jedoch bemühen, die profitorientierten Manipulationen unbeherrschbarer Außenseiter lückenlos zu erfassen. Ich habe es daher von Anfang an begrüßt, daß die durch Anpassung an das Gemeinschaftsrecht notwendig gewordene Novellierung des deutschen Weingesetzes gleichzeitig genutzt wird, um die Vorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Wein mit dem Ziel einer Qualitätsverbesserung und eines größeren Vertrauensschutzes für den Verbraucher zu verschärfen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat, wie die Beratungen während des vergangenen Jahres gezeigt haben, nicht den ungeteilten Beifall von Bundesrat und Bundestag gefunden. Der Gesetzentwurf, wie er uns heute vorliegt, stellt in den wichtigsten Punkten aber einen Kompromiß dar, der meines Erachtens für alle Seiten tragbar ist.

Einer der besonders kontrovers diskutierten Punkte war das vorgesehene Verfahren für die Herbstkontrolle. Die Grundsatzfrage nach der Notwendigkeit einer amtlichen Kontrolle bejahe ich eindeutig. Es geht dabei darum, wettbewerbsgleiche Bedingungen zwischen allen Winzergruppen zu schaffen.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit, meine Damen und Herren, in diesem Zusammenhang auch auf die beiden großen Weinbau betreibenden Länder Frankreich und Spanien lenken und möchte an die Weinkontrollen erinnern, die in Österreich durchgeführt werden. Diese Länder haben sehr weitgehende staatliche Regelungen eingeführt, um ein hohes Qualitätsniveau ihrer Weine abzusichern. Damit wird auch um die Gunst und das Vertrauen unserer Verbraucher beim Absatz dieser Weine geworben. Für unsere Winzer, die in besonderem Maße auf Qualität setzen müssen, entsteht ein immer größerer Wettbewerbsnachteil, wenn das Instrument der amtlichen Kontrolle nicht genutzt würde.

Rheinland-Pfalz hat wie andere Bundesländer im letzten Jahr Modellversuche zur Herbstkontrolle durchgeführt. In unserem Land sind drei verschiedene Modelle in 13 Gemeinden erprobt worden. Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse werden diese Modellvorhaben in diesem Jahr unter Beteiligung des Weinbaus und der Weinwirtschaft konzentriert mit dem Ziel fortgesetzt, bis zum Jahre 1985 ein Verfahren zu entwickeln, das bürokratische Überreglementierungen vermeidet, aber gleichzeitig dem Er-

*) Anlage 2

Meyer (Rheinland-Pfalz)

-) fordernd eine ordnungsgemäße amtliche Herbstkontrolle entspricht. Rheinland-Pfalz wird also alle Vorbereitungen treffen, um von der Ermächtigung zur Einführung einer amtlichen Herbstkontrolle — wenn das Gesetz heute so verabschiedet wird — im Jahre 1985 Gebrauch machen zu können.

Die Vorschrift zur **Einführung eines Kontrollzeichens** — eine, wie ich meine, weitere wichtige Überwachungsmöglichkeit —, um die zu vermarktende Weinmenge einer bestimmten Kategorie auf die tatsächlich geerntete Menge dieses Weines zu beschränken, wird aus den genannten Gründen von mir ebenfalls voll unterstützt.

Meine Damen und Herren, ich verkenne nicht, daß der Gesetzentwurf im Bereich der **Straf- und Bußgeldvorschriften** einige **Mängel** aufweist. Die vom Rechtsausschuß des Bundesrates geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken nehme ich deshalb sehr ernst. Die Verabschiedung des Weingesetzes ist jedoch aus sachlichen Gründen dringend notwendig. Bereits für die Ernte des Jahres 1982 müssen wir die Möglichkeit haben, die neuen Vorschriften anzuwenden. In Rheinland-Pfalz sind dafür bereits alle Vorbereitungen getroffen. Nach meiner Auffassung überwiegt diese Notwendigkeit gegenüber allen sicher berechtigten Zweifeln an der Zweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen.

- Nach sorgfältiger Abwägung aller Argumente, die für und gegen den Gesetzentwurf sprechen, bitte ich Sie, Ihre Bedenken zurückzustellen und dem Gesetz heute Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Zeyer: Schönen Dank!

Herr Minister Weiser, Baden-Württemberg, Herr Minister Dr. Haak, Nordrhein-Westfalen, und Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern, geben Erklärungen zu Protokoll*). — Das Wort wird offensichtlich nicht mehr gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 258/1/82 ersichtlich. Es liegen ferner Länderanträge in Drucksachen 258/2 bis 4/82 vor.

Ich lasse nach unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht wird. Wer für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eindeutig die Minderheit.

(Zurufe)

— Ich bitte um Entschuldigung! Ich sage das deshalb, weil wir uns vorhin bei einer Abstimmung über das Ergebnis nicht klar waren. Hier waren wir uns von vornherein klar.

(Heiterkeit)

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird nicht gewünscht. Damit entfällt eine Abstimmung über die vom Rechtsausschuß und von zwei Ländern empfohlenen Anrufungsgründe.

Ich lasse nun darüber abstimmen, wer dem Gesetz zustimmen will. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Schmidhuber [Bayern]: Bayern enthält sich!)

— Bayern enthält sich.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wir stimmen jetzt noch über die von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 258/4/82 vorgeschlagene Entschließung ab. Wer stimmt der Entschließung zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1982 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982**) (Drucksache 260/82)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Es liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 260/1/82 und in Drucksache 260/2/82 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg, dem Niedersachsen beigetreten ist.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt unter Ziff. 1 der Ausschlußempfehlungen, zu dem Gesetz **einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen**.

Gibt es dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Wir haben nun über die **Entschließung** unter Ziff. 2 der Empfehlungsdruksache zu befinden. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die **Majorität**.

Jetzt kommen wir zu dem Antrag der Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen. Wer stimmt zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Herr Kollege Schwarz, ich gehe davon aus: Schleswig-Holstein hat zugestimmt.

(Dr. Schwarz [Schleswig-Holstein]: Ja!)

— Dann ist der Antrag angenommen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur **Änderung mietrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin** (Drucksache 262/82)

Wird das Wort dazu gewünscht? — Herr Senator Rastemborski, Berlin, bitte schön!

Rastemborski (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 24. Juni 1982 ohne Aussprache diesen Gesetzentwurf gebilligt, mit dem die **Mietpreisbindung in Berlin** bis zum 31. Dezember 1989 **verlängert** wird. Wenn Sie, das Plenum der Ländervertretung, heute diesem Entwurf ebenfalls zustimmen — worum ich Sie alle

*) Anlagen 3 bis 5

Rastemborski (Berlin)

- (A) hiermit im Namen Berlins bitte —, könnten sich Mieter und Vermieter in Berlin rechtzeitig auf die geänderte Rechtslage, die ja ab 1. Januar 1983 wirksam werden soll, einstellen.

Für 530 000 Berliner Altbauwohnungen, in denen mehr als eine Million Berliner wohnen, wird damit die Mietpreisbindung verlängert, allerdings mit klaren Schritten in Richtung auf ein mehr marktwirtschaftlich orientiertes Mietensystem.

Die wesentlichen Punkte der neuen Regelung sind folgende: Es sollen bis 1990 **jährliche Grundmietenerhöhungen** von bis zu 4% möglich sein. Eine jährliche Grundmietenerhöhung von bis zu 6% ist dann zulässig, wenn der Eigentümer nachweist, daß seine Investitionen für Instandhaltung und Instandsetzung bestimmte Mindestpauschalen wesentlich überschritten haben. Mieterhöhungen werden dagegen ausgeschlossen sein, wenn sehr schwerwiegende, in einem Katalog genannte Mängel des Hauses vorliegen und der Eigentümer nicht einen Mindesteinsatz von Mitteln für die Instandsetzung nachweisen kann. Ab 1. Januar 1988 werden neu begründete Mietverhältnisse von der Preisbindung freigestellt werden. Es wird auch die einmalige Erhebung von Komfortzuschlägen für bestimmte Ausstattungsmerkmale zulässig sein.

- (B) Zum 1. Januar 1984 kann eine Mieterhöhung erfolgen, die sich nach dem Baualter und nach der Wohnungsgröße staffelt. Künftig sollen im Berliner Altbaubereich die Mehrbelastungen bei allen Betriebskosten, die auch im sozialen Wohnungsbau umlagefähig sind, umgelegt werden können. Die Altbaukostenverordnung schließlich wird in die Zuständigkeit des Senats von Berlin übertragen. In diesem Zusammenhang soll z. B. neu geregelt werden, daß die Überprüfung von Modernisierungs- und Gewerbezuschlägen zur Miete nicht mehr durch behördliche Mietpreisstellen erfolgt, sondern gegebenenfalls ausschließlich durch ordentliche Gerichte.

In gleicher Weise wie im Bereich des Neubaus soll zukünftig die Erhebung einer Mietsicherheit, die zugunsten des Mieters zu verzinzen ist, zulässig sein. Bei Umwandlung einer preisgebundenen Altbauwohnung in Wohnungseigentum soll in Berlin eine erweiterte, nämlich siebenjährige Schutzfrist für die Geltendmachung von Eigenbedarf durch den Erwerber der Wohnung gelten.

Mit diesen Regelungen, die auf einem Kompromiß beruhen, der von allen drei Fraktionen des Deutschen Bundestages und den drei entsprechenden Fraktionen im Berliner Abgeordnetenhaus erarbeitet worden ist, ist das wesentliche Ziel des Senats von Berlin erreicht, nämlich sichergestellt, daß die Mietpreisbindung in Berlin einerseits fortgelten kann. Gleichzeitig werden durch die Neuregelung unsere weiteren Ziele erfüllt, nämlich die **Wirtschaftlichkeit des Altbaubesitzes zu verbessern, tragbare Mieten im Altbaubereich** in jedem Fall **sicherzustellen**, einen deutlichen **Anreiz zu kontinuierlicher** und in Berlin dringend notwendiger vermehrter **Instandsetzung** zu geben und schließlich eine schrittweise, aber klare **Annäherung an das in der Bundesrepublik geltende Mietrecht** zu vollziehen.

(C) Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Senat hat die feste Absicht, Berlin stufenweise zu dem in der Bundesrepublik geltenden und bewährten sozialen Mietrecht hinzuführen. Unabhängig von den aktuellen und politisch im einzelnen ja noch umstrittenen Überlegungen zu einer bundesgesetzlichen Neuregelung des Mietrechts und des Mietpreises muß für die **Berliner Situation** ganz einfach gesehen werden, daß nur ein **schrittweiser Abbau des hier noch vorhandenen administrierten Mietrechts** in Betracht gezogen werden kann. Die bislang vorgesehene und drohende abrupte Aufhebung jeglicher Mietpreisbindung wäre mit im einzelnen schwer abschätzbaren, jedenfalls aber erheblichen Risiken für breite Teile der Berliner Wohnbevölkerung verbunden. Hierbei muß die besondere, mit anderen Ballungsgebieten nicht vergleichbare Sozialstruktur der Stadt gesehen werden. Hier ist auch die politisch-geographische Lage der Stadt zu berücksichtigen, die für das Funktionieren von Marktmechanismen auf dem Wohnungssektor nicht ohne weiteres günstig ist. Schließlich ist der prozentual unvergleichbar hohe Anteil an Altbauwohnungen überhaupt und an Wohnungen mit schlechtem Ausstattungs- und Erhaltungszustand obendrein zu bedenken.

Deshalb danke ich noch einmal allen Fraktionen des Deutschen Bundestages und auch Ihnen hier für das bisher in der Sache bewiesene Engagement und für Ihr Verständnis für die Probleme der Berliner in dieser Frage.

(D) Herr Präsident, ich darf an dieser Stelle gleichzeitig die Erklärung abgeben, daß mit der heutigen Zustimmung zu diesem Gesetz der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Wohnungsbindungsgesetzes — Gesetzesantrag des Landes Berlin, Drucksache 126/81 — als erledigt angesehen werden könnte.

Vizepräsident Zeyer: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Berlin hat seinen Gesetzesantrag in Drucksache 126/81 für erledigt erklärt.

Wir kommen zu den Punkten 10, 11 und 13, die zur gemeinsamen Beratung aufgerufen werden:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes** — Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein — (Drucksache 246/82)

in Verbindung mit

Entwurf eines Gesetzes zur **Beseitigung ausbildungs- und beschäftigungshemmender Vorschriften** — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 281/82)

in Verbindung mit

Vizepräsident Zeyer

- A) **Entschließung** des Bundesrates zur **Änderung des Berufsbildungsgesetzes** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 232/82).

Dem Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz — Drucksache 246/82 — hat sich das Land Schleswig-Holstein als Mit Antragsteller angeschlossen.

Das Wort hat zunächst Herr Staatsminister Geil, Rheinland-Pfalz.

Geil (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In den letzten Monaten hat sich in der Bundesrepublik die **Ausbildungsplatzsituation erheblich verschlechtert**. Um die angebotenen Ausbildungsplätze bewerben sich zwischenzeitlich immer mehr junge Menschen. Ich glaube, Staat und Wirtschaft müssen alle finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, damit bestehende Ausbildungsplätze erhalten und neue Ausbildungsplätze geschaffen werden.

In diesem Sinne hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz — wie andere Landesregierungen auch — bereits gehandelt. Wir haben nicht nur an die Wirtschaft appelliert; wir haben darüber hinaus ein ganzes Bündel gezielter Maßnahmen zur Steigerung des Ausbildungsplatzangebots vorgelegt, u. a. unsere Sonderprogramme zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation fortgeschrieben und Vorsorge für mehrere Tausend zusätzliche Ausbildungs- und Praktikantenplätze getroffen.

- B) Diese Stützungsmaßnahmen allein können jedoch nicht den Mangel an Ausbildungsplätzen beseitigen. Auch in den nächsten Jahren drängen noch geburtenstarke Jahrgänge in das Berufsleben. Wir müssen nach meiner Auffassung wieder die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Wirtschaft die erforderlichen Ausbildungs- und Arbeitsplätze bereitstellen kann. Hierzu gehören auch Maßnahmen im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzpolitik. Zur Wiedergewinnung eines hohen Beschäftigungsstandes ist es aber auch dringend erforderlich, diejenigen bundesgesetzlichen Vorschriften unter die Lupe zu nehmen, die sich auf den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen ungünstig auswirken. Dies gilt besonders für die Arbeits- und Ausbildungsplätze der jugendlichen Arbeitnehmer.

Bereits 1977 und 1978 hat der Bundesrat mit den Stimmen des Landes Rheinland-Pfalz eine entsprechende Aufforderung an die Bundesregierung beschlossen. Die Bundesregierung hat damals eine Überprüfung der in Frage kommenden Rechtsvorschriften zugesagt. Konkrete Ergebnisse ihrer Prüfungen, geschweige denn Vorschläge zur Aufhebung oder Änderung von Vorschriften hat sie jedoch bisher nicht vorgelegt.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz sieht sich daher veranlaßt, hier im Bundesrat einen erneuten Vorstoß zu unternehmen. Wir haben dem Bundesrat in den letzten Wochen zwei **Entschließungsanträge** zugeleitet: zum einen zur **Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung**, zum anderen zur **Aufhebung ausbildungs- und beschäftigungshemmender Arbeitsschutzvorschriften für Frauen**.

Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung begrüßt es, daß die Bundesregierung so zügig auf die Initiative zur Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung reagiert hat und die bestehende Regelung in den von uns angesprochenen Punkten mit Wirkung vom 30. Juni 1982 änderte. (C)

Wir begrüßen auch, daß das Land Schleswig-Holstein einen Gesetzentwurf eingebracht hat, der unserem Antrag zum Abbau beschäftigungshemmender Arbeitsschutzvorschriften für Frauen entspricht. Dieser Antrag soll ja hier nachher begründet werden.

Meine Damen und Herren, ich möchte mich deshalb im folgenden kurz auf die Erläuterung unseres Entwurfs für ein Gesetz zur **Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes** beschränken.

Ich möchte vorab unmißverständlich feststellen: Der umfassende **Schutz der Jugendlichen vor gesundheitlichen Gefahren am Arbeitsplatz** wird durch unseren Gesetzentwurf **nicht berührt**. Das heißt, die Regelungen über die arbeitsmedizinische Betreuung der Jugendlichen, über den besonderen Schutz bei gefährlichen Arbeiten, die zulässige wöchentliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Freizeit, die Nachtruhe — um nur einige Beispiele zu nennen — bleiben in vollem Umfang erhalten.

Der bereits in der Öffentlichkeit uns gegenüber erhobene Vorwurf, mit unserer Initiative werde ein Schritt in die „frühkapitalistische Zeit“ unternommen, kann uns daher nicht treffen. Ich meine, der Vorwurf entlarvt sich als böswillige Polemik und schadet letztlich den Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen. (D)

Ziel unseres Änderungsentwurfs zum Jugendarbeitsschutzgesetz ist es, ausbildungshemmende Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes den Erfordernissen einer umfassenden und praxisbezogenen Ausbildung anzupassen und hierbei den Wünschen der Jugendlichen selbst und ihrer Eltern entgegenzukommen.

Schwerpunkt der Änderungsvorschläge ist das **Arbeitszeitrecht**, das sich als zu starr erwiesen hat. Es geht einzig darum, mehr Jugendlichen zu Ausbildungsplätzen zu verhelfen und es den Ausbildern zu ermöglichen, die Ausbildung umfassend und den betrieblichen Erfordernissen entsprechend durchzuführen. Starre Regelungen, durch die sich Ausbildungs- und Arbeitszeit in den Betrieben nur teilweise verbinden lassen, dienen nicht dem Schutz der Jugendlichen. Sie behindern vielmehr die Ausbildung und damit die Ausbildungsbereitschaft. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes müssen daher so flexibel sein, daß sie, ohne den Schutz der Jugendlichen zu beeinträchtigen, in die betriebliche Wirklichkeit integriert werden können.

Vor diesem Hintergrund darf ich einige Einzelheiten erläutern. Im Gegensatz zu früher, als die **Wochenarbeitszeit** auf die einzelnen Tage gleichmäßig verteilt war, wird die Arbeitszeit heute wesentlich flexibler gehandhabt. In immer mehr Betrieben und Verwaltungen ist am Freitag die Arbeitswoche zwischen 13 und 15 Uhr beendet. In vielen Arzt- und Anwaltspraxen ist der Mittwochnachmittag frei. Zum

Geil (Rheinland-Pfalz)

- (A) Ausgleich wird an den übrigen Werktagen länger gearbeitet. Die starre Festlegung des Achtstundentages im Jugendarbeitsschutzgesetz verwehrt es zur Zeit den Jugendlichen, die an den verkürzten Arbeitstagen ausgefallene Ausbildungszeit an den übrigen Tagen nachzuholen. Für die Ausbildungsbetriebe ist es schwierig und lästig, für die jugendlichen Auszubildenden betriebliche Sonderregelungen zu treffen. Die Aufgabe von Ausbildungsplätzen ist daher oft die Folge.

Diese Unzuträglichkeiten beseitigt der Gesetzentwurf, indem er die Möglichkeit schafft, die **tägliche Arbeitszeit** der Jugendlichen auf bis zu achteinhalb Stunden auszudehnen, wenn — und ich betone: nur dann — die Arbeitszeit dafür an einem anderen Werktag derselben Woche verkürzt ist. Dies heißt konkret: Die 40-Stunden-Woche wird nicht angetastet. Wir sehen uns außerdem bei unserem Antrag durch arbeitsmedizinische Untersuchungen bestätigt, in denen nachgewiesen wird, daß eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine halbe Stunde keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Jugendlichen zur Folge hat.

Bei der Überprüfung, welche Vorschriften sich als ausbildungshemmend erwiesen haben, können die Regelungen über den täglichen Arbeitsbeginn der Jugendlichen nicht ausgespart bleiben. Der Gesetzgeber hat bereits bei der Verabschiedung des Jugendarbeitsschutzgesetzes durchaus zutreffend erkannt, daß ein einheitlicher Arbeitsbeginn ab 7 Uhr eine umfassende Ausbildung Jugendlicher in verschiedenen Berufen unmöglich machen würde. Er hat daher für diese Berufszweige bereits einen früheren Arbeitsbeginn zugelassen. Der Gesetzgeber wollte damit jedoch keine abschließende Regelung treffen. Er hat vielmehr den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, über eine Rechtsverordnung eine derartige Ausnahmeregelung noch für weitere Berufszweige zu schaffen, wenn sich dies als erforderlich erweisen sollte. Bereits 1979 hat die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder eine Arbeitsgruppe beauftragt, für eine derartige Rechtsverordnung Vorschläge zu erarbeiten. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat in der Folgezeit jedoch keinen der in der Arbeitsgruppe diskutierten Vorschläge aufgegriffen.

Der Landesregierung von Rheinland-Pfalz ist aus Klagen und Beschwerden, vor allem aus dem Handwerk, aber auch von Jugendlichen und ihren Eltern, bekannt, daß bei Einhaltung des für Jugendliche gesetzlich vorgeschriebenen täglichen **Arbeitsbeginns** erst um 7 Uhr in bestimmten Berufszweigen die **notwendige Ausbildung** unzumutbar erschwert, zum Teil sogar erheblich beeinträchtigt wird. Bei diesen Berufszweigen handelt es sich vor allem um das Fleischerhandwerk und um das Bäcker- und Konditorhandwerk. Durch einen praxisfremden Arbeitsbeginn der Jugendlichen wird aber auch die Ausbildung in der Krankenpflege und auf Bau- und Montagestellen erschwert. Es ist unbestreitbar, daß in diesen Bereichen Arbeiten durchgeführt werden, bevor die Jugendlichen mit ihrer Arbeitszeit beginnen, die für die Ausbildung unverzichtbar sind.

Unsere Änderungsvorschläge, meine Damen und Herren, betreffen Jugendliche über 15 Jahre in Bäckereien und Konditoreien, Jugendliche über 16 Jahre auf Bau- und Montagestellen, Jugendliche über 17 Jahre in Bäckereien und Konditoreien, im Fleisergewerbe und in Krankenanstalten. Ich nenne diese Differenzierung aus dem Gesetzentwurf, weil daran deutlich wird, daß wir unterschiedlich und dem Alter entsprechend vorgehen wollen.

Durch die von Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Gesetzesänderung sollen auch die Arbeitszeitprobleme gelöst werden, die sich bei der **Ausbildung Jugendlicher in mehrschichtigen Betrieben** ergeben. Beim Schichtbetrieb beginnt in den meisten Fällen die Frühschicht um 6 Uhr und endet um 14 Uhr; die Spätschicht dauert von 14 bis 22 Uhr. Die auszubildenden Jugendlichen dürfen jedoch nur zwischen 7 und 20 Uhr beschäftigt werden. Dieses Mißverhältnis zwischen den betrieblichen Erfordernissen und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen ist bei der Verabschiedung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sehr wohl erkannt worden. So ist im Gesetz ausdrücklich geregelt, daß Jugendliche außerhalb eines Ausbildungsverhältnisses täglich zwischen 6 und 23 Uhr arbeiten dürfen. Im zuständigen Bundestagsausschuß wurde bereits damals an dieser unterschiedlichen Behandlung zwischen Jugendlichen in Ausbildungsverhältnissen und Jugendlichen außerhalb eines Ausbildungsverhältnisses Kritik geübt. Vorschläge zur Änderung fanden damals jedoch keine Mehrheit.

Die Entwicklung in der Praxis hat den Kritikern von damals recht gegeben. In zahlreichen Schichtbetrieben ist das Angebot an Ausbildungsplätzen deutlich zurückgegangen. Diese Entwicklung muß angesichts der augenblicklichen Situation angehalten und umgekehrt werden. Unser Gesetzentwurf sieht daher die Gleichstellung aller Jugendlichen in den mehrschichtigen Betrieben vor. Meine Damen und Herren, hieran wird wohl am deutlichsten sichtbar, daß unsere Änderungen den gesundheitlichen Schutz nicht tangieren.

Gegen unsere Initiative ist vor allem von **Gewerkschaftsseite Kritik** vorgebracht worden. So wurde angeführt, daß gerade in den besonders betroffenen **Ernährungsberufen** auch heute noch mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, als es Bewerber gibt. Gerade im Bäcker- und Fleischerhandwerk sei die Zahl der Ausbildungsplätze überdurchschnittlich stark ausgeweitet worden. Bei den hohen Ausbildungszahlen in diesen Berufen werde weit über den Bedarf ausgebildet, so daß schon heute die Jugendlichen im Bäcker- und Fleischer-Handwerk keine Zukunft hätten.

Meine Damen und Herren, diese Aussage zeichnet ein einseitiges und verzerrtes Bild der Beschäftigungs- und Ausbildungssituation in den Ernährungsberufen. Ich will dies belegen und nenne jetzt einige Zahlenbeispiele aus meinem Land, aus Rheinland-Pfalz.

Der **rechnerische Überhang von Ausbildungsplätzen über die Bewerberzahlen** ist sicherlich noch vorhanden. Er reduziert sich aber ganz erheblich, wenn man die Zahl der bisher noch nicht besetzten Ausbil-

Geil (Rheinland-Pfalz)

- (A) dungsplätze und die Zahl der noch nicht untergekommenen Bewerber vergleicht. Eine beträchtliche Zahl von Ausbildungsplätzen wird zwar zunächst den Arbeitsämtern gemeldet, dann aber von Jugendlichen besetzt, die nicht gleichfalls beim Arbeitsamt registriert waren. Entscheidend ist aber nicht die Zahl der beim Arbeitsamt registrierten Ausbildungsplätze und Bewerber, sondern entscheidend ist die Zahl der noch nicht besetzten Stellen und der noch nicht untergekommenen Bewerber. Hier ist nur noch eine geringfügige Diskrepanz festzustellen, die zudem in der regionalen Verteilung in vielen Bereichen zu einem auch rechnerischen Defizit an Ausbildungsplätzen führt.

(Vorsitz: Vizepräsident Börner)

Die Zahl der angebotenen Ausbildungsstellen hat bis Mai 1982 — das sind die letzten verfügbaren Daten — in Rheinland-Pfalz — ich unterstelle, daß die Tendenz in anderen Bundesländern ähnlich oder gleich ist — in den Ernährungsberufen um fast 20% abgenommen. Dies ist der höchste Rückgang in allen großen Berufsgruppen. Er liegt fast doppelt so hoch wie der Durchschnitt aller anderen Berufe. Gleichzeitig hat die Zahl der Bewerber für die Ernährungsberufe weit überdurchschnittlich zugenommen; die Zunahme liegt etwa um das Zweieinhalbfache höher als in anderen Berufen.

Die Zahl der Jugendlichen, die bis Mai noch kein Ausbildungsverhältnis gefunden hatten, ist gegenüber dem Vorjahr in den Ernährungsberufen um über 56% angestiegen. Auch dieser Zuwachs liegt weit über dem Landesdurchschnitt. Mehr als ein Drittel der Bewerber hat noch keinen Ausbildungsplatz gefunden.

(B)

Ein überdurchschnittlicher Zuwachs der Ausbildungsstellen gerade in den Ernährungsberufen ist jedenfalls seit Inkrafttreten des neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes im Jahre 1976 nicht feststellbar. Im Gegenteil: In diesen Handwerksberufen ist der Zuwachs im Vergleich zu allen anderen Ausbildungsberufen unterdurchschnittlich.

Meine Damen und Herren, alle diese Punkte zusammengenommen beweisen, daß der rechnerische Überhang an Ausbildungsplätzen, die bei den Arbeitsämtern gemeldet sind, die tatsächliche Ausbildungssituation in den Ernährungsberufen verharmlost.

Gegenüber dem Vorjahr ist eine entscheidende Wende eingetreten, die nach meiner Auffassung zum Handeln herausfordert.

Besonders unverantwortlich finde ich es, daß von bestimmter Seite die **Ernährungsberufe** in aller Öffentlichkeit hinsichtlich ihrer **Zukunftsaussichten** so abqualifiziert worden sind. Es stimmt nach meiner Auffassung in keiner Weise, daß Auszubildende im Bäcker-, Konditor- oder Fleischerhandwerk nach ihrer Ausbildung keine Zukunftschance haben. Das Gegenteil ist der Fall: Nach wie vor ist die Beschäftigungssituation in den Ernährungsberufen besonders günstig. Es gibt keine große Berufsgruppe, in der das Verhältnis der Arbeitslosen zu den offenen Stellen auch nur annähernd so günstig wäre wie in den Ernährungsberufen.

Die Chancen, nach der Ausbildung auch ein Unterkommen im erlernten Beruf zu finden, sind in den Ernährungsberufen um vieles besser als z. B. im Bereich der Metallberufe, der Bauberufe, der Berufe der kaufmännischen Angestellten, der Büroberufe. Gerade deshalb ist es wichtig, in dieser Berufsgruppe die Bereitschaft zur Erhöhung der Ausbildungsplatzzahlen nachhaltig zu wecken und Hindernisse für die Verwirklichung dieses Zieles abzubauen.

(C)

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich kurz zusammenfassen. Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes betrifft ausschließlich Vorschriften, die sich als ausbildungshemmend erwiesen haben. Die Grundsätze des Jugendarbeitsschutzes bleiben unberührt. Insbesondere der Gesundheitsschutz der Jugendlichen wird in keiner Weise beeinträchtigt. Die Änderungen ermöglichen eine bessere Ausbildung der Jugendlichen in zahlreichen Betrieben. Sie bewirken, daß die Ausbildung wirkungsvoller und flexibler in die betriebliche Praxis integriert wird. Sie leisten damit einen Beitrag zur Erhaltung bestehender und zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz bittet um Zustimmung zu ihrem Gesetzentwurf.

Vizepräsident Börner: Meine Damen und Herren, als nächster hat das Wort Herr Minister Dr. Haak, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! (D) Meine Damen und Herren! Ich kann mit dem Kollegen Geil eigentlich nur in einem wichtigen Punkt übereinstimmen; ich kann mich nämlich seinem Appell, seiner Betonung der besonderen Pflicht auch der Länder und Gemeinden anschließen, Ausbildungsplätze zu schaffen bzw. zu fördern. Ich darf mit großer Genugtuung sagen, daß die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen auch im Jahre 1983 einen besonderen Schwerpunkt ihrer Haushaltspolitik darin sieht, sowohl im eigenen Bereich wie im Bereich der Wirtschaft die Zahl der Ausbildungsplätze zu erhöhen und die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Aber man sollte dann, meine Damen und Herren, auch gleichzeitig noch einmal betonen, daß in wirtschaftlich und finanziell schwierigeren Zeiten sowohl der Staat als auch die Wirtschaft, der Handel, das Gewerbe, das Handwerk in unserem Land — wir hatten vor Jahren eine Diskussion über das duale System und sind, wie ich glaube, zu einem gewissen gemeinsamen Ergebnis gekommen — die besondere Pflicht haben, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Nun liegt ein Gesetzentwurf vor, dessen Begründung gerade hierauf abzielt, dem wir aber nicht folgen können. Mit dem Entwurf wird begehrt, erstens die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit der Jugendlichen von 8 auf 9 Stunden, zweitens die Verlängerung der Schichtarbeitszeit von 10 auf 11 Stunden. Drittens soll es in bestimmten Branchen möglich sein, daß Jugendliche ab 15 Jahre ab 6 Uhr und 16jährige ab 4 Uhr arbeiten. Gegen diesen Antrag muß man, glaube ich, schwere Bedenken erheben.

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Zunächst ist sehr bezeichnend, was vor zwei Tagen ein junger Gewerkschaftler im Deutschen Bundestag bei der Anhörung vor der Enquete-Kommission „Jugendprotest im demokratischen Staat“ sagte. Der Vorsitzende der Gesamtvertretung der Klöckner-Werke eröffnete seine Stellungnahme zum Zwischenbericht dieser Enquete-Kommission sinngemäß mit der Frage, wie die Jugend an die Dialogbereitschaft der Politiker glauben solle, wenn fast gleichzeitig über Gesetze beraten werde, die mit der Begründung, es sollten ausbildungshemmende Vorschriften beseitigt werden, soziale Schutzrechte für Jugendliche abbauten. Er resümierte, damit werde die Ausbildung insgesamt abqualifiziert.

Hier wird, glaube ich, zunächst eines sehr deutlich: Die Jugend registriert alle Versuche einer in meinen Augen unsachgemäßen und rückwärtsgerichteten Anpassung des Menschen an die Bedürfnisse von Unternehmen und Betrieben besonders sensibel. Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele werden von den Jugendlichen — jedenfalls in ihren politisch aktiven Teilen — nicht anerkannt. Hier müssen wir aufpassen und die Gefahr sehen. Wir müssen dafür sorgen, daß sich kein weiteres kritisches Feld im Verhältnis zwischen Jugend und demokratischem Staat auftut.

Im übrigen, meine Damen und Herren, bin ich voll davon überzeugt, daß der Gesetzesantrag der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein keineswegs dazu beitragen kann, die **Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber** zu erhöhen und damit einen Beitrag zum **Abbau der Jugendarbeitslosigkeit** zu leisten.

(B)

Die Behauptung, **Arbeitsschutzvorschriften** wirken sich ausbildungs- und einstellungshemmend aus und seien der wahre Grund für die Schwierigkeiten der Jugendlichen und auch der Frauen — dieser Punkt wird ja heute mitdiskutiert —, ist in den verschiedenen Diskussionen um Arbeitsschutzvorschriften von den Kritikern immer wieder vorgetragen worden. Diese Auffassung konnte aber zu keiner Zeit konkret belegt werden. Im Gegenteil, man kann sagen, daß in der Zeit seit Inkrafttreten des Jugendarbeitsschutzgesetzes die Zahl der Ausbildungsstellen erheblich angewachsen ist — natürlich nicht weil, aber immerhin obwohl es dieses sozial so wichtige Gesetz gibt.

Gerade eben ist mir noch eine Unterlage für das hier angesprochene **Bäckerhandwerk** übergeben worden.

(Vorsitz: Vizepräsident Zeyer)

Seit Inkrafttreten des Gesetzes ist bei diesem Handwerk eine Zunahme der Zahl der **Ausbildungsstellen** um rund 72 % zu verzeichnen; bei den Konditoren sind es etwa 54 %.

In den Diskussionen über den Referentenentwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, über dessen Inhalte die Fachleute im Bund und in den Ländern schon seit Jahren reden, und auch im Landesausschuß für Jugendarbeitsschutz, dem für die Diskussion gerade dieser Fragen zuständigen Fachleutegremium, ist dieses Thema seit langem nicht aufgegriffen worden, weil offenbar die damals

vorausgesetzte Entwicklung nicht eingetreten ist, (C) daß diese sozialen Schutzrechte die Ausbildung hemmen könnten. Und dies, meine ich, zu Recht, wie die letzten Daten der Bundesanstalt für Arbeit, Herr Kollege Geil, wieder augenfällig belegen. Es ist erst eine Woche her, daß sie mitgeteilt hat, in welchen **Ausbildungsberufen ein Angebotsüberhang** besteht, wo also mehr freie Ausbildungsstellen als Bewerber vorhanden sind. In Nordrhein-Westfalen stehen dabei gleich drei der Berufe, zu deren Gunsten die Arbeitszeitregelungen für die Jugendlichen verschärft werden sollen, ganz oben auf der Liste, nämlich die Fleischer, Bäcker und Hochbaufacharbeiter/Maurer. Ebenfalls ist ein Überhang an Ausbildungsstellen bei den Dachdeckern und Beton/Stahlbetonbauern zu verzeichnen.

Ich sehe die Gefahr, daß die heute hier zur Beratung anstehende Novelle des Jugendarbeitsschutzgesetzes die Möglichkeit eröffnet, **Jugendliche** als **billige Arbeitskräfte** einzusetzen. Damit entsteht die reale Aussicht, daß qualifizierte Arbeitskräfte verdrängt und letztlich Arbeitsplätze vernichtet werden. Die Jugendlichen in den Betrieben haben, wie die eingangs erwähnte Äußerung des Jugendvertreters zeigt, die Schwachstellen des Gesetzentwurfs klar erkannt. Nordrhein-Westfalen lehnt diesen Entwurf, der nach unserer Auffassung gegen die Interessen der Jugendlichen gerichtet ist, ab.

Meine Damen und Herren, **Arbeitsschutzvorschriften** sind immer dann zu überprüfen und aufzuheben, wenn sie sich im Zuge **technischer oder gesellschaftlicher Entwicklungen** als überlebt herausstellen — was man allerdings nach meiner Auffassung streng prüfen muß. Vorverlegung des Arbeitsbeginns in die frühen Morgenstunden und Verlängerung des Arbeitstages stellen aber immer erhebliche Eingriffe in den natürlichen Tagesrhythmus eines jeden Menschen dar. Arbeitnehmer vor physisch und psychisch belastenden Arbeitsbedingungen zu schützen, nicht diese Arbeitsbedingungen zu fördern, ist Aufgabe der Politik.

(D)

Dies gilt ganz besonders für Jugendliche, die ja in die Arbeitswelt körperlich, geistig und seelisch erst hineinwachsen müssen. Der Antrag kommt aus Bundesländern mit überwiegend ländlichen Bereichen. Wenn ich mir vorstelle, daß ein junger Auszubildender im Bäckerhandwerk morgens um 4 Uhr anfangen muß und selbst zur Winterszeit unter schwierigsten Verkehrsverhältnissen dieser Arbeit nachgehen soll, bin ich doch sehr erstaunt und fühle mich an manches erinnert, was vor 50, 60 Jahren, Herr Kollege Blüm, von Gewerkschaften und auch politischen Kräften gefordert worden ist.

Im übrigen mutet es meines Erachtens anachronistisch an, wenn in Zeiten, in denen das Gebot der Stunde lautet, endlich — freilich zu einem geeigneten Zeitpunkt — differenzierte Formen der Arbeitszeitverkürzung für alle Arbeitnehmer zu entwickeln, ausgerechnet in bezug auf die Jugendlichen Arbeitszeitverlängerung verlangt wird, auch wenn dies im Rahmen der 40-Stunden-Woche geschehen soll. Auch die Verlängerung der Tages- und der Schichtarbeitszeit dient diesem Ziel nicht. Ich kann das bei diesem Thema zwar nicht detailliert ausführen, aber

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

(A) ich glaube, es ist eines der wichtigsten Themen der 80er Jahre, bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Formen der Arbeitszeitverkürzung zu finden.

Noch eine kleine Anmerkung. Bei der Lösung des schwierigen Problems der Jugendarbeitslosigkeit ist jedes Bemühen, das Ausbildungsplatzangebot zu sichern bzw. zu erhöhen, hoch einzuschätzen. Einen Beitrag dazu hat die von der Bundesregierung erlassene Dritte Änderungsverordnung zur **Ausbilder-Eignungsverordnung** der gewerblichen Wirtschaft geleistet. Damit ist einmal sichergestellt, daß Ausbildungsverhältnisse, die bis Ende 1984 begonnen werden, in jedem Fall zu Ende geführt werden können und daß solche Ausbilder nunmehr unbefristet von der Ausbilderprüfung befreit werden, die vor dem 31. Dezember 1984 mindestens zusammenhängend fünf oder insgesamt sechs Jahre ohne Beanstandung ausgebildet haben. Die Bundesregierung hat diese Änderungen aus meiner Sicht nur unter Zurückstellung von Bedenken vorgenommen. Sie wollte aber keine Möglichkeit versäumen, den betroffenen Jugendlichen in diesem zu erwartenden schwierigen Herbst zu helfen. Die Bundesregierung hat hier den Forderungen der Betriebe u. a. auch deswegen nachgegeben, um dem Vorwand angeblich „ausbildungshemmender Vorschriften“ vorzubeugen.

Meine Damen und Herren, die beabsichtigte Gesetzesänderung würde nach meiner Auffassung ein Stück Rückschritt bei der Verfolgung des Ziels sein, die **Arbeitswelt zu humanisieren**. Und daß wir bei diesem Ziel die **Jugendlichen** besonders einschließen müssen, scheint mir doch selbstverständlich zu sein. Ich glaube, es ist erwiesen, daß die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes kein Ausbildungshemmnis sind. Nichts ist dafür ein besserer Beweis als die Welt der Tatsachen seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Man darf diese Zielsetzung auch arbeitsmarktpolitisch nicht vertreten. Ich halte sie für schädlich. Es geht bei diesem Gesetz in ganz besonderer Weise um unsere Glaubwürdigkeit der Jugend und allen Arbeitnehmern gegenüber.

Das Land Nordrhein-Westfalen lehnt den Gesetzesantrag ab und erwartet, daß ein solches Gesetz im Bundestag nicht verabschiedet werden wird.

Vizepräsident Zeyer: Das Wort hat Herr Senator Dr. Blüm, Berlin.

Dr. Blüm (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Berlin schließt sich der Initiative von Rheinland-Pfalz nicht an. Uns stellt sich dabei nicht die Frage nach „mehr“ oder „weniger“ Jugendarbeitsschutz, sondern die Frage nach einem anderen Jugendarbeitsschutz.

Die Diskussion, die wir heute aus Anlaß der Initiative des Landes Rheinland-Pfalz führen, muß zwei Ziele gleichzeitig im Auge haben: 1. Arbeit für die Jugend, 2. Schutz der arbeitenden Jugend. Ich will an das erste auch erinnern; denn ohne Arbeit für die Jugend brauchen wir auch keinen Jugendarbeitsschutz. Wer keine Arbeit hat, kann logischerweise

auch nicht vor zuviel und zu schwerer Arbeit geschützt werden. Also **Arbeitslosigkeit** entzieht dem **Arbeitsschutz** den Boden unter den Füßen. Wir können den Arbeitsschutz noch so verbessern; für die, die keine Arbeit haben, ist dieses Gesetz ein Muster ohne Wert. Diese Bemerkungen sind nicht so theoretisch, wie sie klingen; denn wir müssen beides miteinander verbinden: Vollbeschäftigung und Arbeitsschutz. Kein Paragraph schafft schon Arbeitsplätze; aber zu viele Paragraphen haben schon manchen Arbeitsplatz verhindert. Auch das stimmt.

Dennoch, ohne gesetzliche Regelung kommen wir im Arbeitsschutz nicht aus; denn wir wollen, daß Gesundheit und Arbeitskraft der jungen Mitbürger nicht beeinträchtigt werden. Die Preisfrage heißt also: Wie viele Paragraphen braucht ein wirksamer Arbeitsschutz?

Ich bin der festen Überzeugung, daß ein noch so ausgeklügeltes System des gesetzlichen Arbeitsschutzes die Wirklichkeit nicht umfassend einfangen kann. Das Leben hat immer einen Fall mehr, als der Gesetzgeber sich ausdenken kann.

Die Befreiung aus diesem Dilemma wird herkömmlicherweise auf zwei Wegen versucht. Erstens: Die Gesetze werden pausenlos novelliert. Manchmal ist die Tinte in der letzten Zeile eines Gesetzes noch nicht trocken, dann wird in der ersten Zeile schon wieder radiert. Diese Gesetzeshektik untergräbt die Zuverlässigkeit des Rechtsstaates.

Die zweite Methode, den sich unterschiedlich weiterentwickelnden Lebensverhältnissen gerecht zu werden, ist, daß wir bestehende Gesetze mit immer neuen Ausnahmeregelungen durch Rechtsvorschriften begleiten. Dieser Weg bringt neben der Unzuverlässigkeit auch noch die Unübersichtlichkeit in den Arbeitsschutz. Ich fürchte, es könnte bald der Zeitpunkt erreicht sein, wo das Buch, in dem wir alles sammeln, was in der Arbeitswelt erlaubt ist, dünner wird als das Buch, in dem die Verbote katalogisiert sind.

Der **Gesetzesperfektionismus** ist die Ziehmutter der **Bürokratie**, und die Bürokratie ist das Vehikel der Einfaltslosigkeit. Wir brauchen, wenn wir mehr Arbeitsplätze und mehr Humanisierung haben wollen, nicht mehr Bürokratie.

Aus der Erstarrung könnte die Neubesinnung auf eine Arbeitsschutzgesetzgebung herausführen, bei der der Gesetzgeber auf den Ehrgeiz verzichtet, alle möglichen und denkbaren Fälle regulieren zu wollen — die Wirklichkeit wehrt sich durch Schlupflöcher und Ausweichmanöver —, und sich auf Mindestnormen beschränkt.

Bei dieser unteren Grenze kann aber verständlicherweise der Arbeitsschutz nicht stehenbleiben. Deshalb bedarf die gesetzliche Mindestnorm der Ergänzung durch Tarifverträge. Nur auf diesem Wege verhindern wir einerseits, daß der Arbeitsschutz auf ein allgemeines Mindestniveau absinkt, und andererseits auch, daß der Jugendarbeitsschutz sich weit von den differenzierten realen Verhältnissen entfernt.

Dr. Blüm (Berlin)

(A) Ich will das an einem Beispiel deutlich machen. Wir brauchen, wie ich glaube, eine gesetzlich fixierte **Höchstarbeitsgrenze**. Dafür brauchen wir das Gesetz. Bei der Frage allerdings, wie die Arbeit zeitlich verteilt wird, sollte den unterschiedlichen Bedingungen der Arbeitsverhältnisse mit unterschiedlichen Regelungen entsprochen werden. Ein Koch braucht beispielsweise nicht den gleichen Sonntagsschutz wie die Bürogehilfin und die Bürogehilfin vielleicht auch nicht den gleichen Arbeitsbeginn wie der Bäcker. Was für die verschiedenen Berufe und Branchen jeweils zutreffend ist, das kann — davon bin ich überzeugt — der **Gesetzgeber** viel weniger treffsicher bestimmen als die **Tarifpartner**; sie sind viel näher an der Praxis. Der Gesetzgeber muß immer generalisieren. Nur die Tarifpartner können differenzieren. Sie sind ja auch nicht für alles zuständig, sondern nur für ihren Bereich. Der Gesetzgeber steht naturnotwendig immer unter dem Zwang der Verallgemeinerung. Er muß von Kiel bis Konstanz alle möglichen Verhältnisse über einen Kamm scheeren. Nur die Tarifpartner können spezifische Regelungen für die Branchen in ihrer Zuständigkeit treffen. Sie können auch der wirtschaftlichen Entwicklung unkomplizierter folgen als der naturgemäß schwerfällige Apparat der Gesetzgebung. In die Tarifverträge ist eine zeitliche Geltungsdauer eingebaut — berechenbar —, nach deren Ablauf die Regelung automatisch zur Prüfung gestellt wird.

Der Tarifvertrag ist der Kompromiß zwischen zwei Seiten, und jede der beiden muß ihn vertreten. Insofern geht von seinen Vereinbarungen auch eine größere Integrationswirkung aus, als es durch den gesetzlichen Befehl üblich ist.

(B) Der **Tarifvertrag** bietet also vier Vorteile:

Erstens. Der Tarifvertrag ist praxisnäher.

Zweitens. Der Tarifvertrag ist korrekturfähiger.

Drittens. Der Tarifvertrag ist integrationsfördernder.

Viertens. Der Tarifvertrag entspricht dem Subsidiaritätsprinzip, das für uns eine Vorfahrtsregel ist: Vorfahrt den vorstaatlichen Regelungen.

Wir könnten mit einer solchen Kombination von staatlicher Mindestnorm und tarifvertraglichen Sonderregelungen zwei Ziele miteinander verbinden: allgemeiner gesetzlicher Schutz als Basis und darauf aufbauende Differenzierung durch Tarifverträge. Wir könnten uns dann aus der Not befreien, immer neue Ausnahmeregelungen erlassen zu müssen. Ich weiß nicht, welche morgen notwendig werden.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen — und solche sind es — schließen wir uns dieser Initiative nicht an. Mehr Ausnahmen schaffen mehr Unübersichtlichkeit. Berlin sieht allerdings durchaus die Notwendigkeit differenzierter Regelungen, differenzierter, als sie im Jugendarbeitsschutzgesetz enthalten sein können. Diese Differenzierung ist nach unserer Meinung nur durch die Kombination von Gesetz und Tarifvertrag möglich.

Die notwendige Differenzierung darf nicht auf Kosten des **Schutzes der arbeitenden Jugend** gehen;

aber sie muß diesen notwendigen sozialen Schutz mit den **Erfordernissen der wirtschaftlichen Flexibilität** verbinden. Das gelingt nur in einer Arbeitsteilung zwischen Staat und Tarifpartnern: dem Staat die allgemeine Norm, den Tarifpartnern die Anpassung an die differenzierten Verhältnisse. Das ist der Wegweiser, dem wir folgen wollen.

Die heutige Debatte könnte der Auslöser einer Besinnung auf einen neuen Ansatz in der Arbeitsschutzgesetzgebung sein, für die wir plädieren.

Zu Tagesordnungspunkt 13 gebe ich eine kurze Erklärung zu Protokoll*).

Vizepräsident Zeyer: Das Wort hat Frau Minister Donnepp, Nordrhein-Westfalen.

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mein Beitrag gilt lediglich dem Punkt 11 der Tagesordnung.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist seit langem darum bemüht, das **Ausbildungsspektrum für Mädchen** zu erweitern, Frauen neue Berufsmöglichkeiten insbesondere im gewerblich-technischen Bereich zu erschließen und Hemmnisse zu beseitigen, die das Erreichen dieses Zieles behindern.

Nordrhein-Westfalen hat in den letzten Jahren Haushaltsmittel für ein sogenanntes **Mädchenprogramm**, nämlich 26,5 Millionen DM in den Jahren 1978 bis 1981, und im gleichen Zeitraum weitere 5,5 Millionen DM für Modellversuche aufgewendet, mit denen die Ausbildung und die Tätigkeit von Frauen in Berufen, in denen bisher ausschließlich Männer beschäftigt waren, gefördert worden ist. Ich darf bemerken, daß diese Anstrengungen und diese Zahlen keine Parallele in anderen Bundesländern finden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat aber auch in den vergangenen Jahren mehrfach Initiativen beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ergriffen, um eine **Lockerung der wenigen noch bestehenden generellen Beschäftigungsverbote für Frauen** herbeizuführen, sofern dies medizinisch vertretbar ist. So ist auf Anregung von Nordrhein-Westfalen im Jahre 1979 zwischen dem Bund, den Bundesländern und den zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen eine Absprache erreicht worden, die Ausbildung und Beschäftigung von Frauen im sogenannten Bauausbaugewerbe, die bis dahin nicht gestattet worden war, uneingeschränkt zuzulassen.

Das Land Nordrhein-Westfalen stimmt insofern der Zielsetzung des Gesetzesantrages des Landes Schleswig-Holstein ausdrücklich zu, wonach alle ausbildungs- und beschäftigungshemmenden Vorschriften einer Überprüfung bedürfen.

Allerdings stellt sich die Frage, ob dieses Ziel mit dem hier vorgelegten Gesetzesantrag überhaupt erreicht werden kann. In der Erwartung jenes umfangreichen Katalogs von Neuregelungen zur Be-

*) Anlage 6

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

(A) Wältigung dieses — auch umfangreichen — Problemfeldes sieht man sich dann aber enttäuscht, da sich der Gesetzentwurf im wesentlichen auf die Streichung von zwei Paragraphen der **Arbeitszeitordnung** beschränkt. Ich vermag nicht zu erkennen, welchen positiven Einfluß die vorgeschlagenen Änderungen auf die **Zahl der Ausbildungsplätze** haben sollen, da in dieser Frage ohnehin das Jugendarbeitsschutzgesetz und nicht die Arbeitszeitordnung gilt. Demzufolge können die in Frage stehenden Vorschriften nicht ausbildungshemmend sein, und die Änderungen würden mit Sicherheit nicht die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze bewirken.

Im übrigen möchte ich mich zu dem vorgeschlagenen Art. 1 des Gesetzesantrages des Landes Schleswig-Holstein darauf beschränken, auf eine Ungeheimtheit hinzuweisen. Nach der vorgeschlagenen ersatzlosen Streichung des § 18 der Arbeitszeitordnung würden Frauen überhaupt keine Ruhepausen mehr zugestanden werden, da § 12 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung eine Ruhepausenregelung nur für männliche Arbeitnehmer trifft.

Wo bei der Beschäftigung von Frauen Schwierigkeiten auftreten, die mit den vorgeschlagenen Änderungen beseitigt werden könnten, ist nur schwer zu erkennen. Allenfalls kämen hier gelegentlich die unterschiedlichen Höchstarbeitszeiten bei „erheblicher Arbeitsbereitschaft“ und die unterschiedlichen Pausenregelungen in Betracht. Auch die Einschränkung des Nachtarbeitsverbots von 20 auf 22 Uhr bringt de facto nichts. Einschichtig arbeitende Betriebe, für die das interessant sein könnte, fallen ohnehin unter die Ausnahmeregelung.

(B) Meine Damen und Herren, diese wenigen Hinweise, die auch noch erweitert werden könnten, mögen genügen, um darzutun, daß zur Bewältigung dieses Problems und zur Erreichung des oben beschriebenen Ziels ein „gesetzgeberischer Schnellschuß“ nicht genügt. Bei der Beratung des vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Arbeitsschutzgesetzes werden wir auch in diesem Hohen Hause noch Gelegenheit haben, die besten Wege zu finden, die beschränkt werden müssen, um die Ausbildungs- und Beschäftigungssituation von Frauen nachhaltig zu verbessern. Nordrhein-Westfalen stimmt deshalb der Überweisung an die Ausschüsse zu.

Vizepräsident Zeyer: Das Wort hat nun Herr Senator Apel, Hamburg.

Apel (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst mit ein paar Bemerkungen an den Kollegen Blüm wenden und etwas zu seinen wirklich sehr nachdenkenswertem und interessanten Ausführungen sagen.

Herr Blüm, Sie haben gesagt, das Mittel des Tarifvertrages sei in vielen Fällen geeigneter, weil es feiner auf die Dinge eingehen könne. Ich halte diesen Gedanken für richtig, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind.

Die eine Voraussetzung haben Sie, wenn ich Sie richtig verstanden habe, selbst genannt. Sie haben

gesagt, ein gewisser **Mindestnormenkatalog** müsse (C) vorhanden sein; aus der Verpflichtung, ihn zu schaffen, könne der Staat nicht entlassen werden. Wenn wir uns darüber einig wären, wäre die eine Voraussetzung erfüllt, und man könnte darüber reden, ob man bei solchen Mindestnormen oder auch bei Detailregelungen **Öffnungsklauseln für Tarifverträge** vereinbart.

Das könnte dann geschehen — jetzt kommt die zweite Voraussetzung —, wenn die Tarifpartner, Gewerkschaften und Arbeitgeber, zu erkennen geben, daß das für sie ein erstrebenswerter Weg ist. Ich muß sagen, ich habe bisher keine Signale aus dieser Richtung, und ich werde eine Regelung, auch wenn sie in mancher Hinsicht bedenklich sein mag, nicht wegwerfen, wenn ich nicht sicher bin, daß ich eine gute neue Regelung bekomme.

Wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, wird man darüber reden können und vielleicht vor dem Hintergrund staatlich gesetzter Grundnormen und in Tarifverträgen geregelter Einzelheiten ein flexibleres System finden.

Zum zweiten mache ich mir all das, was der Kollege Haak gesagt hat, zu eigen. Das enthebt mich der Notwendigkeit, auf viele Einzelheiten einzugehen. Ich stimme ihm vollinhaltlich zu, auch in der Schlußfolgerung. Hamburg wird den Gesetzentwurf unter Punkt 10 der Tagesordnung nicht unterstützen, und zwar nicht nur wegen der Einzelheiten. Hier wird vielmehr eine ganz grundsätzliche Verantwortungsverschiebung sichtbar, der gegenüber ich zunächst einmal folgendes festhalten möchte: (D)

In dem in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden dualen Berufsausbildungssystem mit den Lernorten Schule und Betrieb ... liegt die spezifische Verantwortung für ein ausreichendes Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen der Natur der Sache nach bei den Arbeitgebern, denn nur sie verfügen ... typischerweise über die Möglichkeit, Ausbildungsplätze zu schaffen und anzubieten.

...

Wenn der Staat in Anerkennung dieser Aufgabenteilung den Arbeitgebern die praxisbezogene Berufsausbildung der Jugendlichen überläßt, so muß er erwarten, daß die gesellschaftliche Gruppe der Arbeitgeber diese Aufgabe nach Maßgabe ihrer objektiven Möglichkeiten und damit so erfüllt, daß grundsätzlich alle ausbildungswilligen Jugendlichen die Chance erhalten, einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Das gilt auch dann, wenn das freie Spiel der Kräfte zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe nicht mehr ausreichen sollte.

So das **Bundesverfassungsgericht** in seinem Urteil vom 10. Dezember 1980.

Dies festzuhalten, scheint mir ganz wichtig zu sein. Das gilt insbesondere angesichts der neuesten Zahlen. Man hatte sie ja erwartet; aber nun stehen sie in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der CDU/CSU, die am Mittwoch im Kabinett verabschiedet worden ist, geschrieben. Wenn man

Apel (Hamburg)

(A) hört, daß die **Zahl der Ausbildungsplätze** um 6,4% zurückgeht, während sich die **Zahl der Ausbildungsplatzsuchenden** um 15,5% erhöht, wenn man sich die absoluten Zahlen ansieht, nach denen statt 643 000 Ausbildungsplätzen im vergangenen Jahr jetzt 602 000, also ca. 40 000 weniger, zur Verfügung stehen, gewinnen diese Sätze ihr volles Gewicht, und dann sage ich: Es ist nicht der Staat, der hierfür die Verantwortung trägt.

Kritik am Staat nehme ich durchaus hin, soweit er Arbeitgeber und Ausbilder ist, aber die grundsätzliche Verantwortung für die Schaffung einer ausreichenden Zahl von Ausbildungsplätzen liegt bei der Wirtschaft und darf nicht verschoben werden. Die Verantwortung liegt bei den Ausbildungsbetrieben, zu denen dann natürlich auch der Staat gehört.

Hier schließe ich mich dem, was die Vorredner gesagt haben, an. Herr Geil hat recht: Es ist ja keineswegs so, daß der Staat die Hände in den Schoß legen müßte. In allen Ländern sind Programme angelaufen; der Bund hat sich eingeschaltet und tut das Seine. Wir dürfen als **Arbeitgeber** und **Ausbildungsplatzgeber Staat** nicht die Hände in den Schoß legen; aber es wäre eine völlig falsche Optik, zu meinen, es seien bestehende Rechtsnormen, die diese Entwicklung verursacht hätten. Das ist eindeutig nicht der Fall. Im Gegenteil, ich habe den Eindruck, daß hier die mannigfaltig — und dann noch viel schroffer — zu hörenden Äußerungen der Wirtschaftslobby sozusagen den amtlichen Stempel „Ja, so ist das“ bekommen. Ich sage: So ist das nicht! Hier wird die schwächere Sache zur stärkeren gemacht, was nicht erst seit Sokrates immer ein grober Fehler ist. Die stärkere Sache gehört an die Spitze, und die stärkere Sache ist die Verantwortung der Arbeitgeber für die Ausbildungsplätze.

(B) Hinzu kommt, daß das Mittel, das hier vorgeschlagen wird, untauglich ist. Dort, wo die großen Einbrüche sind — das hat mein Kollege Haak sehr deutlich vorgetragen; ich will die Zahlen nicht wiederholen —, soll es gar nicht wirken, und dort, wo die Einbrüche nicht sind, sollen die Arbeitsbedingungen verschlechtert werden. Es läßt sich doch nicht wegdiskutieren, daß im **Bäcker- und Fleischerhandwerk** 24 000 Ausbildungsplätze 17 000 Ausbildungsplatzsuchenden gegenüberstehen. Nun könnte man das auf die Spitze treiben und könnte fragen: Warum gibt es denn dort so wenige Ausbildungsplatzsuchende? Sollte das vielleicht mit den **Arbeitsbedingungen** zusammenhängen? Ich will diesen Gedanken nicht vertiefen; aber dort die Arbeitssituation zu verschärfen, wohin ohnedies nur wenige Jugendliche gehen, obwohl viele Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, muß doch der falsche Weg sein.

Allein die Tatsache, daß in den vergangenen Jahren bei diesen Jugendarbeitsschutzbestimmungen eine laufende Steigerung der Zahl der Ausbildungsplätze erreicht werden konnte, widerlegt doch im übrigen die These, es seien diese Bestimmungen gewesen, die zu dem jetzigen Rückgang geführt hätten. Ich glaube also nicht, daß das wirklich so ist. Hier wird von einigen — nicht in diesem Hause, aber von Interessenten — versucht, die schlechte Konjunktur in einen Abbau sozialer Fortschritte, die wir

erreicht haben, umzumünzen. Das macht Hamburg (C) nicht mit!

Hingegen werden wir der Überweisung an die Ausschüsse bei Punkt 11 der Tagesordnung zustimmen. Zur Begründung brauche ich nichts mehr zu sagen; das ist ausgeführt worden. Ich will nur auf einen Irrtum aufmerksam machen. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung unter dem Blickwinkel der Gleichberechtigung von Mann und Frau am Arbeitsplatz. Dies schafft aber — darüber muß man sich klar sein — nicht einen einzigen Arbeitsplatz mehr. Wir sollten das nicht unter einer falschen Flagge segeln lassen.

Der letzte Punkt: Hamburg hat Ihnen unter Tagesordnungspunkt 13 einen Antrag vorgelegt, nach dem in das **Abschlußzeugnis** im Rahmen der dualen Berufsbildung auch nachgewiesene und festgestellte **Leistungen im schulischen Bereich** eingehen sollen. Die Mehrheit des Hauses will dem nicht folgen. Nun gut, quod erat demonstrandum! Was das für die **Berufsschule**, wo ohnehin in vielen Fällen die Motivation der Schüler außerordentlich gering ist, bedeutet, weiß jeder, der einmal mit der Berufsschule zu tun hatte. Wenn man diesen Jugendlichen nun auch noch sagt: „So wichtig ist das gar nicht; es ist nicht einmal wichtig genug, daß es sich im Abschlußzeugnis niederschlägt“, so muß man wissen, was man hier tut.

Daß das eine komplizierte Sache ist, liegt auf der Hand. Deswegen hat Hamburg auch nur einen Entschließungsantrag und nicht einen Gesetzentwurf vorgelegt. Natürlich war klar, daß wir über diese Dinge, wenn man ihnen überhaupt nähertreten will, (D) noch hätten reden müssen. Wir glauben, daß der Bundesrat hier einen Fehler macht. Leistungen, die in der Schule erbracht werden, gehören im dualen System, wo sich beide Partner gleichberechtigt gegenüberstehen, im Abschlußzeugnis bewertet. Ich weiß nicht, wie man daran eigentlich mit Sinn und Verstand vorbeidiskutieren kann.

Vizepräsident Zeyer: Das Wort hat Herr Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bedaure es außerordentlich, daß die Zusammenfassung der Punkte 10, 11 und 13 nun dazu geführt hat, daß eine Einbringungsrede am Schluß dieser Debatte steht, nachdem von uns hier schon so ausführliche und hörenswerte Beiträge entgegengenommen werden konnten. Als höflicher Mensch bedaure ich es ganz besonders, daß Frau Kollegin Donnepp zu dem schleswig-holsteinischen Gesetzentwurf Stellung genommen hat, ohne zuvor meine Begründung in der Frage der Veränderung der Arbeitsbedingungen für Frauen hören zu können.

Angesichts der Situation, daß wir in dieser Debatte einen Gesetzentwurf der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein nach Ausschlußberatung zum Zwecke der Einbringung im Deutschen Bundestag, dann einen Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf eine Initiative des Bundesrates hin, der an die Ausschüsse überwiesen werden soll, dar-

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)

- (A) über hinaus eine Entschließung auf Antrag Hamburgs nach Beratung in den Ausschüssen zusammen beraten haben und unsere Debatte aus diesem Grunde ein wenig „aus dem Leim gegangen“ ist, gestatte ich mir, meine Einbringungsrede zu Protokoll*) zu geben.

Vizepräsident Zeyer: Schönen Dank!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Späth, Baden-Württemberg.

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich fand die Debatte — vielleicht weil sie einmal nicht ordnungsgemäß abgelaufen ist — so interessant, daß ich doch ein paar Bemerkungen zu diesem Gegenstand machen will. Aus dieser Debatte konnte man tatsächlich etwas lernen, und zwar zunächst aus dem, was der Kollege Blüm hier vorgetragen hat. Wir werden dieser Initiative zustimmen, obwohl auch wir zu einzelnen Punkten einige Anmerkungen machen möchten, bevor aus diesen Entwürfen Gesetze werden.

Interessant ist aber, was diese Initiative auslöst: eine Debatte darüber, ob die Bestimmungen des heutigen Jugendarbeitsschutzes so noch richtig sind.

Herr Kollege Apel, in einem Punkt möchte ich Ihnen deutlich widersprechen. Wir sollten jetzt nicht so tun, als würden sich irgendwo Lobbyisten durchsetzen. Natürlich sagen wir: „Die Unternehmer müssen Ausbildungsplätze bereitstellen.“ Aber schauen Sie sich doch einmal an, was sie auf diesem Sektor geleistet haben! Ununterbrochen hat der Staat gesagt, er müsse das in die Hand nehmen. Gott sei Dank hat er sich selber durch Einführung der Abgabe daran gehindert, es irgendwann in die Hand zu nehmen. Das Durcheinander wäre — wie in vielen anderen Bereichen auch — vollständig geworden. Daß jetzt weniger Arbeitsplätze bereitgestellt werden, hängt mit dem Zustand unserer Wirtschaft und des Mittelstandes zusammen. Wenn Sie sich die große Zahl der Konkursanträge ansehen, können Sie feststellen, daß damit nicht nur ein paar Unternehmer, sondern auch eine Menge Arbeitsplätze und zusätzlich zahlreiche Ausbildungsplätze beseitigt werden. Wir steuern dieser Entwicklung in allen Ländern entgegen, so gut es geht. Natürlich haben wir auch Programme zur Förderung vor allem von Jugendausbildungsplätzen, um zu erreichen, daß jemand sie weiterführt, wenn ein Betrieb in Konkurs geht. Das ist alles in Ordnung.

Die Frage, die hier aufgeworfen ist, stellt sich eigentlich so: Gibt es nicht einige Ansätze im Jugendarbeitsschutz, die für beide Seiten den heutigen Notwendigkeiten nicht ausreichend Rechnung tragen? Das ist der Punkt.

Ich möchte die rheinland-pfälzische Initiative nicht in allen Details unterschreiben, stimme aber einigen durchaus zu. Wenn die Annahme dieser Initiative heute dazu führt, daß sich der Bundesgesetz-

geber mit dieser Frage befaßt — der Weg wird ja der sein, daß die Bundesregierung mit dieser Initiative zu einer Stellungnahme herausgefordert ist, der Deutsche Bundestag sich vielleicht einmal das Für und Wider überlegt und dann vielleicht zu einigen Überlegungen von der Art kommt, wie sie der Kollege Blüm für Berlin vorgetragen hat —, wäre dies doch ein Weg, den wir alle begrüßen müßten.

Der Grund, warum ich dafür bin, Herr Kollege Blüm, daß wir diese Initiative einreichen, hängt damit zusammen, daß ich eine Diskussion auslösen will. Ich habe die Sorge, daß diese Diskussion nicht ausgelöst wird, wenn die Initiative hier unterbleibt. Wir wissen doch ganz genau: Wenn diese Initiative in den Bundestag kommt, wird sie wahrscheinlich abgelehnt werden. Dann muß aber etwas dagegen gesetzt werden. Ich glaube, die Initiative verdient deshalb Unterstützung, weil sie die Diskussion auslöst. Dieser Diskussion ist aber nicht gedient, wenn auf der einen Seite jetzt rigoros behauptet wird, diejenigen die diese Initiative ergreifen, wollten die jungen Menschen der Ausbeutung und der Willkür böser Arbeitgeber opfern. Wer einmal das durchschnittliche Verhältnis zwischen einem Lehrmeister und einem Lehrling gerade in den Berufen, die hier angesprochen sind, betrachtet, sollte von klassenkämpferischen Ansichten Abschied nehmen. Umgekehrt ist es sicher so, daß die Veränderung des Jugendarbeitsschutzes nicht schlagartig alle die Ausbildungsplätze schafft, die wir brauchen. Sicher aber kann ein Weg dazwischen vernünftig sein.

Eine letzte Anmerkung zur Frage **Berufsschule und Zeugnis**. Herr Kollege Apel, ich weiß nicht, welche Berufsschüler Sie in Hamburg haben. Daß die Schüler in der Berufsschule nicht engagiert seien, kann ich für Baden-Württemberg nicht bestätigen. Sie arbeiten, sie sind ungeheuer engagiert. Wir haben junge Leute, auf die ich einfach stolz bin. Diese sollte man auch nicht dadurch ermüden, daß man sagt: „Wenn man deren Zeugnis nicht auf den Ausbildungsbrief überträgt, tun sie in der Berufsschule überhaupt nichts mehr.“ Ich kann nur sagen: Sie wissen ganz genau, daß es hier um ihre Zukunftschancen geht und daß ihr Berufsschulabschluß genauso eine Rolle spielt wie ihr Lehrzeugnis. Ob wir aber formal im Lehrzeugnis auch noch eine Benotung durch die Schule vornehmen lassen, ist für mich Formelkram. Ich glaube, hier brauchen wir keine großen Anstrengungen zu unternehmen.

Was wir tun müssen, ist, immer wieder gemeinsam an die Unternehmer zu appellieren, auch dort Ausbildungskapazität aufrechtzuerhalten, wo dies nur unter wirtschaftlichen Opfern möglich ist. Wenn wir dies aber tun, sollten wir ehrlicher Weise auch die Leistungen der Mittelständler anerkennen und diesen nicht mit allzu großem Mißtrauen begegnen.

Ich meine daher, diese Initiative kann dazu beitragen, daß wir erneut darüber nachdenken, wie wir den Jugendarbeitsschutz so gestalten können, daß die jungen Leute keine Nachteile in Kauf nehmen müssen, die wir nicht verantworten können. Trotzdem sollten wir noch einmal über die Möglichkeit gesetzlicher Regelungen und vielleicht auch ergänzender Tarifregelungen nachdenken. Insoweit wird

*) Anlage 7

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) Baden-Württemberg der Initiative zustimmen — nicht weil wir in allen Details damit einverstanden sind, sondern weil wir meinen, daß hier eine richtige und notwendige Diskussion ausgelöst wird.

Vizepräsident Zeyer: Schönen Dank!

Herr Kollege Apel, Hamburg, bitte!

Apel (Hamburg): Herr Präsident! Herr Ministerpräsident, ich würde gern zwei Punkte festhalten wollen.

Erstens. So, wie Sie mich in bezug auf die Berufsschulen zitiert haben, habe ich es nicht gesagt. Aber sie dürfen demjenigen, der in Hamburg sieben Jahre Schulsenator war und damit Verantwortung für ich weiß nicht mehr wie viele tausend Berufsschüler und Lehrer getragen hat, schon ein Urteil darüber zutrauen, wie das mit der Motivation ist. Dort haben wir Schwierigkeiten — nicht generell! Ich bin auf meine Berufsschüler genauso stolz wie Sie auf Ihre Berufsschüler. Wenn man aber so tut, als ob das, was in der Berufsschule zu leisten sei, eine quantité négligeable sei, und das eigentlich Wichtige sei das, was man im Betrieb lerne, allenfalls noch die Fachtheorie, dann gewichtet man das duale System eben nicht richtig. Das wollte ich zum Ausdruck gebracht haben.

Zweitens. Sie haben sehr freundlich, aber doch mit deutlich kritischem Unterton die Passage, die ich vorhin zitiert habe, ein bißchen aufgespießt. Dabei ist mir eine Unterlassungssünde unterlaufen. Ich will das jetzt nachtragen. Das, was ich gesagt habe und was sie kritisieren, ist nicht auf meinem Mist gewachsen, sondern war Originalton **Bundesverfassungsgericht** vom 10. Dezember 1980 zur Frage der Verantwortlichkeit der Unternehmer für die Ausbildungsplätze.

Vizepräsident Zeyer: Schönen Dank!

Es liegt mir fern, die weitere Diskussion unter Zeitdruck zu setzen; aber ich darf darauf aufmerksam machen, daß jetzt bereits insgesamt 17 Wortmeldungen zu anderen Tagesordnungspunkten vorliegen.

Ich frage, ob zu diesem Tagesordnungspunkt noch das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen dann zur **Abstimmung** über **Punkt 10** der Tagesordnung. Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 246/1/82 vor. Wir stimmen zunächst über die vorgeschlagenen Änderungen und danach in einer Schlußabstimmung über die Einbringung des Gesetzentwurfs ab.

Ich rufe in der Drucksache 246/1/82 die Ziff. 1 und 2 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 3! — Minderheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Dann kommen wir zur Schlußabstimmung. Wer den Gesetzentwurf mit der **Maßgabe** der soeben angenommenen Änderung beim Deutschen Bundes-

tag einbringen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Das Land Rheinland-Pfalz beantragt, **Staatsminister Geil als Beauftragten des Bundesrates** gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung zu **bestellen**. Ich gehe davon aus, daß Sie damit einverstanden sind. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen nun zu **Punkt 11** der Tagesordnung. Die Vorlage wird dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** — federführend — sowie dem **Ausschuß für Kulturfragen** und dem **Wirtschaftsausschuß** — mitberatend — zur Beratung zugewiesen.

Wir beginnen dann mit der Abstimmung über Punkt 13 der Tagesordnung.

Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 232/1/82 sowie ein Antrag Hessens in Drucksache 232/2/82.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den Antrag Hessens in Drucksache 232/2/82. Wer stimmt zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt ist darüber zu entscheiden, ob die Entschliebung — wie unter Ziff. 1 der Ausschlußdrucksache empfohlen — unverändert angenommen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. (D)

Danach ist die **Entschliebung nicht angenommen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung Statistischer Rechtsvorschriften (**2. Statistikbereinigungsgesetz**) — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 184/82)

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 184/1/82 sowie sechs Landesanträge in den Drucksachen 184/2/82 bis 7/82.

Wir stimmen zunächst über die vorgeschlagenen Änderungen ab und entscheiden dann in einer Schlußabstimmung über die Einbringung.

Wir beginnen mit dem Antrag Hamburgs in Drucksache 184/6/82. Wer stimmt der Ziff. 1 zu? — Das ist die Minderheit.

Wer ist für Ziff. 2? — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Wir kommen dann zu Ziff. 1 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 184/1/82. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Vizepräsident Zeyer

(A) Nun der Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 184/4/82! Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen wieder zu den Ausschlußempfehlungen zurück, und zwar zu Ziff. 2. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Nun kommen wir zu dem Antrag Bayerns in Drucksache 184/2/82. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Dann zu Ziff. 11 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Jetzt zum Antrag Niedersachsens in Drucksache 184/7/82! — Mehrheit.

Jetzt zu Ziff. 12 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Dann kommen wir zum Antrag Bayerns in Drucksache 184/3/82. — Minderheit.

(B) Jetzt kommen wir zu Ziff. 13 der Ausschlußempfehlungen. — Mehrheit.

Ziff. 14 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Dann kommen wir zu dem Antrag Hamburgs in Drucksache 184/5/82! — Minderheit.

Wir fahren dann in der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen fort:

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17 und 18 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Darf ich die herzliche Bitte äußern, das Handzeichen deutlich zu geben, weil es sonst sehr schwer ist, die Mehrheitsverhältnisse immer schnell festzustellen.

Ziff. 21! — Mehrheit.

Ziff. 22! — Mehrheit.

Ziff. 23! — Mehrheit.

Ziff. 24! — Mehrheit.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Wir kommen dann zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, **den Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das

Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen.** (C)

(Schmidhuber [Bayern]: Herr Präsident, ich gebe eine Erklärung zu Protokoll!)

— Herr Schmidhuber gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Ich auch!)

— Frau Kollegin Dr. Rüdiger und Herr Staatssekretär Dr. Hartkopf vom Bundesministerium des Innern geben ebenfalls Erklärungen zu Protokoll **).

Das Büro des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten wird ermächtigt, bei der Zusammenstellung der Beschlüsse auch die sich aus ihnen ergebenden redaktionellen Folgeänderungen vorzunehmen.

Es bleibt noch über die Entschließung unter Ziff. 26 der Ausschlußempfehlungen abzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann ist die **Entschließung angenommen.**

Wir kommen nun zu Punkt 46 der Tagesordnung, der vorgezogen worden ist:

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (7. FAG-Änderungsgesetz) — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein — (Drucksache 288/82). (D)

Das Wort zur Begründung hat Herr Ministerpräsident Späth, Baden-Württemberg.

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Jahre 1970, dem ersten Geltungsjahr des heutigen Finanzausgleichsgesetzes, waren die Lasten des Finanzausgleichs auf vier finanzstarke Länder fast gleichmäßig verteilt. Damals, im Jahre 1970, hatten Nordrhein-Westfalen 28,1 %, Baden-Württemberg 25,9 %, Hessen 23,8 % und Hamburg 24,2 % zu tragen.

Vergleicht man damit den heutigen Zustand, so ergeben sich drastische Änderungen: Nordrhein-Westfalen ist aus dem Kreis der zahlenden Länder ausgeschieden, und Baden-Württemberg trägt mehr als 70 % des gesamten Ausgleichsvolumens, das an die finanzschwachen Länder geht. Aus heutiger Betrachtungsweise — lassen Sie mich dies klar sagen — ergibt sich daraus die **Verfassungswidrigkeit des geltenden Finanzausgleichsgesetzes**, das keinen angemessenen Ausgleich mehr herbeiführt, wie dies Art. 107 Abs. 2 GG fordert.

Der Trend geht zunehmend in diese falsche Richtung. Nach den bisherigen Hochrechnungen haben Baden-Württemberg 1982 1,677 Milliarden DM, Hessen 220 Millionen und Hamburg 539 Millionen DM zu zahlen. Wir haben bereits zum 30. Juni dieses Jahres über 1 Milliarde DM gezahlt. Wenn sich die Ab-

*) Anlage 8

**) Anlagen 9 und 10

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) rechnungsdaten so fortsetzen, wird die Entwicklung noch extremer. Das heißt: Wir haben als Bundesland allein in der ersten Hälfte dieses Jahres 88 % der gesamten Finanzausgleichsmasse gezahlt.

Wir sind der Meinung, daß wir diese Entwicklung nicht länger hinnehmen können; denn es ist dem Steuerzahler auch eines finanzstarken Landes nicht länger zuzumuten, daß inzwischen ein Zustand erreicht ist, bei dem jede Steuereinnahme voll abgeführt werden muß. Wir haben längst die 110-%-Grenze überschritten, was nach unserer Meinung verfassungswidrig ist und zu einer Kappung zwingt. Bei der Schaffung des Finanzausgleichs hat niemand daran gedacht, daß ein Land über längere Zeit von seinen gesamten zusätzlichen Steuereinnahmen selbst keine Mark mehr bekommt, sondern sich beim Länderfinanzausgleich sogar noch die Anteile anrechnen lassen muß, die den Gemeinden zugute kommen.

Wir sind der Meinung: Hier geht es um eine **Bewährungsprobe des Föderalismus**. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat die Absicht — sie will mit diesem Gesetzentwurf die entsprechenden Voraussetzungen schaffen —, diese Kooperation solidarisch mitzutragen, allerdings unter der Bedingung, daß die größten Fehlentwicklungen beseitigt werden. Wenn das auf dem politischen Wege nicht gelingt, ist das nicht nur ein Versagen der Zusammenarbeit der Bundesländer — auch mit dem Bundesgesetzgeber und dem Bund —, sondern dann werden wir uns auch nicht scheuen, die **Verfassungsmäßigkeit des gesamten Länderfinanzausgleichs überprüfen** zu lassen.

(B)

Nach unserer Meinung sind folgende Punkte des Länderfinanzausgleichs mit der Verfassung nicht vereinbar: erstens die Anerkennung bestimmter **Sonderbelastungen einzelner Länder** einschließlich des sogenannten **Hansestädte-Privilegs**. Wenn der Finanzausgleich ein Einnahmeausgleich ist — das ist ja eine der großen Verfassungsfragen, ebenso die Frage, ob Förderabgaben Steuern sind —, wenn schon strittig ist, ob Einnahmen einbezogen werden dürfen, weil der Finanzausgleich ein Einnahmeausgleich ist, dann ist es nach unserer Auffassung ganz unstrittig, daß nicht Ausgabebelastungen bei der Steuerverteilung berücksichtigt werden können. Es geht mit anderen Worten um zwei ganz wesentliche Punkte: Zum einen können Sonderbelastungen im Grunde in den Einnahmeausgleich nicht Eingang finden. Zum anderen sind wir der Meinung, daß der **Finanzausgleich ein Einnahmeausgleich, aber kein Steuerkraftausgleich** ist. Dafür gibt es in der Verfassung im Grunde genommen keine Anhaltspunkte. Das heißt, die Förderabgabe muß mit einbezogen werden.

Wir halten außerdem die volle Abschöpfung ab 110 % einer Ausgleichsmeßzahl nicht für verfassungsgemäß. Es kann nicht Sinn einer Ausgleichsregelung sein, daß nicht ein Teil, sondern die gesamten Steuermehreinnahmen abgeführt werden müssen.

Und schließlich: Wir haben auch große Zweifel, ob die Regelung, daß die Steuerkraft außer Ansatz bleibt, welche zwischen 100 und 102 % der Aus-

gleichsmeßzahl liegt, so bestehenbleiben kann. Es geht dabei um die sogenannte tote Zone. (C)

Der Hauptpunkt im Streit um den Finanzausgleich ist zunächst die Frage der **Einbeziehung der Förderabgabe**. Im Jahre 1970 hat das Aufkommen an Förderabgaben im ganzen Bundesgebiet 45 Millionen DM, im Jahre 1980 1 Milliarde DM und im Jahre 1982 1,6 Milliarden DM betragen. Natürlich ist das ein Problem, das vor allem das Land Niedersachsen betrifft, weil 90 % des Aufkommens in Niedersachsen anfallen.

Man muß allerdings hinzufügen, daß die Förderabgabe steuerlich berücksichtigt wird. Es geht also nicht nur um das Aufkommen an der Förderabgabe, sondern dieses Aufkommen mindert die Ertragsteuereinnahmen. Da nun über den Finanzausgleich die ausfallenden Ertragsteuereinnahmen wieder von den finanzstarken Ländern getragen werden, ist dies eine zusätzliche Belastung der Länder, die zum Finanzausgleich beitragen, und dort vor allem wieder Baden-Württembergs.

Wir müssen in dieser Situation eine Lösung suchen. Nach der Verfassung wäre zunächst der Bundesgesetzgeber aufgefordert, eine **Neuregelung des Länderfinanzausgleichs** vorzuschlagen. Er tut es nicht, aus welchen Gründen auch immer. In diesem Fall aber sind die Länder aufgefordert, nach Lösungen zu suchen. Baden-Württemberg will dazu beitragen, daß ein Weg gefunden wird, wie man Fehlentwicklungen ausgleichen kann.

Nun muß man sich darüber im klaren sein, daß, wenn eine politische Lösung gesucht wird, diese zum einen Kompromisse beinhalten wird. Zum anderen müssen die Länder fähig sein, dem Bund über den Bundesrat gemeinsam einen Vorschlag zu machen, wie man ein Stück weiterkommen könnte. (D)

Ich muß hier ein offenes Wort an die Kollegen richten, die nur mit dem Verfassungsgericht drohen. Entweder reichen wir die Klage ein oder nicht. Ein Dauerzustand, bei dem wir zwar alle mit einer Klage drohen, aber keine Gesetzesinitiative ergreifen, kann nicht hingenommen werden. Baden-Württemberg will ernsthaft versuchen, in diesen Wochen und Monaten eine Kompromißlösung zu finden. Dieser Gesetzentwurf enthält eine solche **Kompromißlösung** zum Thema Förderabgabe, ein Vorschlag, der einerseits dem Standpunkt, den wir und andere Länder vertreten, nämlich daß die Förderabgabe einbezogen werden muß, Rechnung trägt, andererseits aber berücksichtigt, daß die **besonderen Probleme Niedersachsens**, die Strukturprobleme, auch angemessen in Rechnung gestellt werden müssen.

Wenn gegen diesen Kompromiß eingewandt wird, er sei unbefriedigend, dann müssen wir weiter verhandeln; aber nur mit der Erklärung, ein Kompromiß sei unbefriedigend, kommen wir nicht weiter. Ich kann den Anspruch Niedersachsens, einen Teil der Förderabgabe im Kompromißwege zu behalten, nicht bestreiten, wenn ich andererseits beispielsweise das „Hansestädte-Privileg“ nicht in Frage stelle; denn wenn die Städte behaupten, ihnen müsse aus ihrer Stadtstaatenstruktur

Späth (Baden-Württemberg)

(A) eine besondere Last angerechnet werden, müßten natürlich auch alle Hauptstädte in den Flächenstaaten beim finanziellen Ausgleich der Länder untereinander bezuschußt werden. So wird beispielsweise die Landeshauptstadt Stuttgart im kommunalen Finanzausgleich innerhalb Baden-Württembergs intern ebenfalls berücksichtigt.

Das heißt, die Stellung der Stadtstaaten wird bei einem politischen Kompromiß besonders berücksichtigt. Das gilt auch für die Frage, ob dieser Kompromiß verfassungsgemäß ist. Ich habe hier nicht für Niedersachsen zu reden; aber ich will einmal klarstellen: Wer dies bejaht, der kann Kompromisse nicht an dem betroffenen Land vorbei schließen.

Der Kompromiß, der von Niedersachsen mitgetragen würde, bedeutet, daß wir mit einem Drittel der Förderabgabe anfangen. Dabei wissen Fachleute, daß ein Drittel nicht ein Drittel ist, sondern daß bei 100 % etwa 50 % der Gesamtsumme im Länderfinanzausgleich an andere Länder fließen. Wegen seiner Finanzkraft würde Niedersachsen einen großen Teil zurückerhalten.

Das heißt, die Wirkung, der Unterschied zwischen 100 % und 50 % Einbeziehung, liegt in einem Rahmen von etwa 300 Millionen DM. Mit anderen Worten: Wenn das in Stufen erfolgt, wenn — wie von uns vorgeschlagen — zunächst ein Drittel und später 50 % einbezogen werden, kommen wir in dieser Sache einen entscheidenden Schritt weiter. Ich wäre bereit, diesen Kompromiß zu tragen, wenn wir — das füge ich allerdings hinzu — insgesamt eine vernünftige Einigung auf dieser Basis erzielen. Ich glaube nicht, daß sich der Bund einer Lösung, die die Länder miteinander erbringen, versagen kann.

(B) Ich appelliere ausdrücklich an den Bundesgesetzgeber, daß er einer Kompromißregelung, die die Länder finden, nicht seine Zustimmung versagt, wenn er schon nicht die Initiative ergreift. Ich sage all denen, die von Niedersachsen etwas haben wollen: Der Rechtsweg bringt uns zunächst einmal Prozesse und noch keine bessere Finanzlösung. Wir sollten miteinander versuchen, daran vorbeizukommen.

Ich will noch eine Bemerkung zu einem Antrag des Saarlandes machen, der hier auf dem Tisch liegt. Eines muß klar sein: Der politische Weg kann nicht zu einer völligen Veränderung der Grunddispositionen des verfassungsmäßigen Auftrags führen, indem man sich z. B. überlegt — ich glaube, das ist auch in anderen Ländern geschehen —, die Förderabgabe getrennt vom ganzen Finanzausgleich zum Teil hier, zum Teil da und zum Teil dort einzubringen. Dies geht natürlich überhaupt nicht, sondern die **Förderabgabe steht zur Disposition des Länderfinanzausgleichs** und nicht etwa ergänzender Zuweisungen. Wir können nicht eine spezielle Sondermischfinanzierung schaffen. Wir haben schon jetzt mit dem System des Länderfinanzausgleichs und der Ergänzungszuweisungen ein Ausgleichsniveau erreicht, das wahrscheinlich über das hinausgeht, was die Verfassung ursprünglich vorgesehen hatte.

(C) Ich möchte ein bißchen warnend sagen: Wenn dieser Kompromiß zerredet wird, nehmen Sie mindestens Baden-Württemberg möglicherweise die Chance, einer politischen Lösung zuzustimmen, so sehr ich diese wünsche.

Lassen Sie mich zusammenfassen. Wir stehen gegenwärtig alle — Bund und Länder — vor einer schwierigen finanziellen Situation. Wir bauen unsere Haushalte auf völlig ungesicherten Daten auf. Kein Mensch, der fachlich versiert ist, glaubt mehr an die Finanzplanungsdaten, die der Steuerschätzung zugrunde liegen; alle rechnen mit anderen Ergebnissen. Wir bauen Haushalte auf, ohne die Verhandlungen über eine Neuverteilung der Umsatzsteuer abgeschlossen zu haben, ohne den Finanzausgleich geregelt zu haben, ohne die Ergänzungszuweisungen neu geregelt zu haben, und wollen damit **Vertrauen in die Solidität und Stabilität öffentlicher Haushaltspolitik** schaffen.

Wir können vieles in die Verantwortung des Bundes geben, aber nicht alles. Ich meine, zur konstruktiven Zusammenarbeit gehört, daß sich die Länder jetzt einmal vornehmen, den Teil des Problems zu lösen, den sie selbst lösen können.

Baden-Württemberg geht davon aus, daß dieser Gesetzentwurf in die Ausschüsse kommt, dort beraten wird und in der nächsten Bundesratssitzung wieder auf der Tagesordnung steht. Der Spielraum, den die Landesregierung von Baden-Württemberg gegenüber dem Landtag von Baden-Württemberg in der Frage der Einreichung der Verfassungsklage hat, ist sehr beschränkt.

(D) Ich bitte alle Kollegen, die sich in den Ausschüssen mit diesem Entwurf befassen, das aufmerksam zu registrieren.

Vizepräsident Zeyer: Das Wort hat Herr Minister Dr. Posser, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen begrüßt den Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein, weil damit die Diskussion in einem der beiden Gesetzgebungsorgane des Bundes, im Bundesrat, beginnt, d. h. dort geführt wird, wohin sie gehört. Wir meinen aber, daß dieser Gesetzesantrag, den wir dem Grundsatz nach begrüßen, bei dem Versuch, eine neue Regelung zu erreichen, nur einen Bruchteil der bergrechtlichen Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich einbezieht, indem er bloß den Teilaspekt einer Materie aufgreift, über die derzeit zwischen dem Bund und den Ländern in einem viel größeren Zusammenhang beraten wird.

Sosehr ich es begrüße, Herr Kollege Späth, daß dieses Thema im Bundesrat und in seinen Ausschüssen behandelt wird, und sosehr ich Ihr Bemühen verstehe und unterstütze, daß wir möglichst rasch die Beratungen in den Ausschüssen abschließen und hier im Plenum entscheiden, so wird das Ergebnis doch sein — dies hoffe ich mit Ihnen —, daß dann der Entwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht wird. Es scheint mir unvermeidlich zu sein, daß der Deutsche Bundestag nicht nur einen Teilaspekt der

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Gesamtmaterie aufgreift, sondern auch andere Punkte einbezieht; denn es geht in der Tat um nichts weniger als um die **Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs**, von dem der Länderfinanzausgleich ein wichtiger Punkt ist.

Drei Themenkreise stehen doch in den Gesprächen, die zwischen uns seit Monaten geführt werden, in engem finanzwirtschaftlichen Zusammenhang: erstens die **Neufestsetzung des Anteils von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen**, zweitens die **Neuregelung des Länderfinanzausgleichs** durch Einbeziehung der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich und drittens die **Neuverteilung der Bundesergänzungszuweisungen**.

Wenn ich unsere bisherigen Gespräche richtig verstanden habe, sind wir uns auch alle einig, daß diese drei Problemkreise nicht isoliert voneinander, sondern nur in Verbindung miteinander behandelt und gelöst werden können.

In dem uns vorliegenden Gesetzesantrag ist die **stufenweise Einbeziehung des Förderzinses in den horizontalen Finanzausgleich** erst ab 1983 vorgeschlagen. Gründe des Vertrauensschutzes können diese etwas zögerliche Haltung nicht rechtfertigen; denn seit Ende des vergangenen Jahres war und mußte es allen Beteiligten klar sein, daß die Fragen bezüglich Förderabgabe und Länderfinanzausgleich bereits für das Jahr 1982 einer Lösung zugeführt werden müssen.

- (B) Die nur teilweise Einbeziehung der Förderabgabe mit einem Drittel für drei Jahre und mit 50% ab 1986 ist für die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen nicht annehmbar. Gerade die Baden-Württembergische Landesregierung hat das Gutachten eines namhaften Verfassungsrechtlers vorgelegt, der zu dem Ergebnis gelangt, daß die volle Einbeziehung der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe in die im Länderfinanzausgleich zu berücksichtigende Finanzkraft der Länder verfassungsrechtlich nicht nur möglich, sondern auch geboten ist.

Ein weiteres Rechtsgutachten, vorgelegt von der Hessischen Landesregierung, hat diese Rechtsauffassung bestätigt.

Ich habe keinen Zweifel, daß sich das **Bundesverfassungsgericht** — sollte es zu einer Klage kommen, die ich gemeinsam mit Ihnen, Herr Kollege Späth, hoffe verhindern zu können, wenn wir uns in einem politischen Kompromiß einigen — den Thesen dieser Rechtsgutachten anschließen wird; denn das Grundgesetz spricht in Art. 107 Abs. 2 nicht von der auszugleichenden Steuerkraft der Länder, sondern von der auszugleichenden Finanzkraft. Einnahmen in der Größenordnung von voraussichtlich 2 Milliarden DM und mehr sind keine zu vernachlässigende Größenordnung; sie bedeuten eine erhebliche Verstärkung der Finanzkraft der Förderländer.

Bereits im Jahre 1981 waren es in Niedersachsen Einnahmen in Höhe von 1,050 Milliarden DM — ein Betrag, der höher war als die Zuweisungen an dieses Land im Länderfinanzausgleich und nahezu doppelt so hoch wie die Bundesergänzungszuweisungen an Niedersachsen —, ohne daß Konsequenzen für einen

angemessenen Finanzausgleich zwischen den Ländern oder eine bedarfsgerechte Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen gezogen worden sind. Für dieses Jahr war zunächst mit 1,8 Milliarden DM, davon allein 1,6 Milliarden DM für Niedersachsen, gerechnet worden. In den letzten Tagen hat uns der Verband der Mineralölindustrie darüber unterrichtet, daß die Förderabgaben 1982 rund 2,3 Milliarden DM betragen werden, davon allein 2,1 Milliarden DM für Niedersachsen.

Diese Zahlen bewirken nicht nur quantitative, sondern auch qualitative **Verschiebungen im Finanzkraftgefüge der Länder**. Nordrhein-Westfalen wird bereits bei Einbeziehung des mit 1,8 Milliarden DM vorsichtig geschätzten Aufkommens aus der Förderabgabe ausgleichsberechtigtes Land im Länderfinanzausgleich. Damit erlangt es nach der bisherigen Staatspraxis auch die Anspruchsberechtigung auf Zuteilung von Bundesergänzungszuweisungen.

Niedersachsen andererseits wird bei Realisierung der von der Mineralölindustrie prognostizierten Daten hinter Baden-Württemberg und Hessen drittstärkster Flächenstaat. Nach der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen in bisheriger Höhe würde es sogar finanzstärkstes Flächenland werden, noch weit vor Baden-Württemberg — ein doch geradezu groteskes und vor allem verfassungsrechtlich unhaltbares Ergebnis.

Die Frage der **Einbeziehung der Förderabgabe in den bundesstaatlichen Finanzausgleich** hat also nicht nur arithmetische Bedeutung für die Zuweisungen und Ausgleichsbeiträge im Länderfinanzausgleich; sie hat **substantielle Bedeutung für die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen**.

Der Gesetzesantrag, der für den Länderfinanzausgleich nur eine isolierte Regelung vorsieht, wird der skizzierten Problemlage deshalb nicht voll gerecht. Dies gilt im besonderen Maße für den Vorschlag einer nur teilweisen Einbeziehung der Einnahmen aus der Förderabgabe. Es kann nicht angehen, ein Drittel von 2 Milliarden DM der Finanzkraft der Länder im Länderfinanzausgleich zuzurechnen und bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen so zu tun, als seien zwei Drittel, also etwa 1,2 bis 1,5 Milliarden DM, überhaupt nicht vorhanden. Einnahmen, die aus bloß finanztechnischen Gründen bei der Bemessung der Finanzkraft im Länderfinanzausgleich nicht eingerechnet werden, müssen bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen berücksichtigt werden.

Sie wissen, daß Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Beteiligung an den Bundesergänzungszuweisungen erhoben hat. Diesen Anspruch halten wir aufrecht. Wir haben ihn modifiziert, um einen allseits annehmbaren Kompromiß zu ermöglichen, indem wir unser Einverständnis mit einer Regelung angekündigt haben, die — mittels einer Umschichtung von einem Punkt Bundesergänzungszuweisungen auf den Länderanteil an der Umsatzsteuer — auf eine indirekte Beteiligung an den Bundesergänzungszuweisungen jetziger Höhe hinausläuft.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Wir sind also kompromißbereit, erwarten allerdings, daß dieses Signal aufgenommen wird und die anderen Partner des Verteilungsstreites ihre Positionen überdenken und sich flexibel zeigen.

Die Tatsache, daß die Finanzkraft des Landes Nordrhein-Westfalen inzwischen unter den Länderdurchschnitt — berechnet auf der Basis der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe — abgesunken ist, darf nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern muß in einer Regelung berücksichtigt werden, die im Sinne des Grundgesetzes als ein angemessener Finanzausgleich Rechtsbestand haben kann.

Wir stimmen der Überweisung des Gesetzesantrags der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein an den Finanzausschuß zu, weil wir davon ausgehen, daß das Ergebnis der Gespräche über die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, die wir bisher miteinander geführt haben und in der nächsten Zeit noch führen werden, in die Ausschlußberatungen eingebracht und gewürdigt wird.

Vizepräsident Zeyer: Das Wort hat Herr Minister Professor Becker, Saarland.

Prof. Dr. Becker (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Saarland hält eine gesetzliche Regelung zum Länderfinanzausgleich ohne Berücksichtigung der Bundesergänzungszuweisungen für unzureichend. Das Grundanliegen der Finanzausgleichsregelung in Art. 107 GG ist es, die **unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen auszugleichen**. Neben dem horizontalen Finanzausgleich sind die Ergänzungszuweisungen zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der sogenannten leistungsschwachen Länder bestimmt. Diese Zuweisungen, meine Damen und Herren, haben also die Aufgabe, die nach Durchführung des Finanzausgleichs noch bestehenden Bedarfsdefizite der einzelnen Länder auszugleichen.

- (B)

Der Gesetzentwurf der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein regelt nach unserer Ansicht nur einseitig die teilweise Einbeziehung der Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich, berücksichtigt daneben jedoch die Verteilung der Ergänzungszuweisungen nicht. Im Ergebnis führt er also dazu, daß die finanzstarken Länder relativ noch stärker, die finanzschwachen Länder dagegen schwächer werden. Dies kann nicht das Ziel eines Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Finanzausgleichs sein, auch wenn man, meine Damen und Herren, einer solchen Regelung zunächst nur vorläufigen Charakter beimessen sollte.

Das Saarland vertritt die Ansicht, daß mit der teilweisen Einbeziehung der Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich auch die Neuverteilung der **Bundesergänzungszuweisungen** geregelt werden muß. Hierbei erhebt es berechtigten Anspruch auf eine Verbesserung seines Anteils.

Die **Haushaltssituation des Saarlandes** ist anhaltend schwierig und geprägt von einem zu geringen originären Steueraufkommen des Landes und seiner Gemeinden bei gleichzeitig außerordentlich hohen —

und ich möchte hinzufügen: unvermeidbaren — Sonderbelastungen. Entscheidende Ursache für beides sind die durch einen mehrmaligen Wechsel des Staats- und Wirtschaftsverbundes gekennzeichnete geschichtliche Entwicklung dieser Region und die damit verknüpfte einseitig montanorientierte Wirtschaftsstruktur unseres Landes.

(C)

Das Zusammentreffen dieser — nur allmählich veränderbaren — **Strukturschwäche** mit einer lang anhaltenden **Branchenkrise von Kohle und Stahl** hat die wirtschaftlichen und finanziellen Probleme des Saarlandes erheblich verschärft. Unser Land unternimmt zur Erhaltung der Montanindustrie als Kern seiner Wirtschaft sowie zur gleichzeitigen Auflockerung der Monostruktur außerordentliche Anstrengungen. Für den Gesamtkomplex der Erhaltung und Gestaltung der saarländischen Montanindustrie erwachsen dem Saarland im Jahre 1982 Leistungsverpflichtungen von über 330 Millionen DM. Zur direkten Förderung der Wirtschaft ist mehr als ein Zehntel des gesamten Landeshaushalts gebunden. Auch in Zukunft muß das Land für diese Zwecke mit einer hohen Inanspruchnahme rechnen.

Die seit der Rückgliederung und bis in die heutige Zeit gewährten punktuellen und linearen Hilfen des Bundes bedeuteten für das Saarland sicherlich eine nachhaltige Unterstützung bei der Bewältigung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Probleme. Gleichwohl konnten sie, meine Damen und Herren, eine ungestörte wirtschaftliche Entwicklung dieser Region, wie sie anderen Bundesländern vergönnt war, nicht ersetzen und die wirtschaftliche Lage unseres Landes noch nicht entscheidend verbessern.

(D)

Diese unumgänglich notwendigen außergewöhnlichen Aufgaben übersteigen in ihrer Massierung die Finanzkraft des Saarlandes. Vor diesem Hintergrund wird das **Begehren des Landes nach einer wesentlichen Finanzkraftverstärkung im bundesstaatlichen Finanzausgleich** verständlich.

Die nunmehr von Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein vorgesehene Veränderung im Länderfinanzausgleich kann keine wesentliche Verbesserung für das Saarland bewirken. Die **Einbeziehung des Förderzinsaufkommens** der Förderländer zunächst zu einem Drittel — ab 1986 zur Hälfte — in den Länderfinanzausgleich wird sich beim Saarland lediglich mit rund 9 bzw. 15 Millionen DM niederschlagen. Das Saarland benötigt daher weiterhin Bundesergänzungszuweisungen, und zwar, wie ich eben schon ausgeführt habe, wegen seiner unausweichlichen, außerordentlich hohen Belastungen in größerem Umfang als bisher. Die Gründe, die seinerzeit dafür maßgeblich waren, den Anteil des Saarlandes an den Bundesergänzungszuweisungen auf 5,8 % zu begrenzen, sind unserer Auffassung nach inzwischen überwiegend entfallen. Bei der Festlegung des derzeit geltenden Verteilungsschlüssels auf der Basis der Schlüsselzahlen und Daten der Jahre 1967 und 1969 wurden dem Saarland Sonderzuweisungen des Bundes als sogenannte **Strukturhilfen** in Höhe von 20 Millionen DM angerechnet, die seit Ende 1980 nicht mehr gezahlt werden.

Prof. Dr. Becker (Saarland)

- (A) Gleichartige Strukturhilfen an andere Länder wurden damals hingegen in die Ergänzungszuweisungen einbezogen, haben demgemäß an deren wachsendem Betrag teilgenommen und kommen diesen Ländern auch heute noch zugute. Auf diese Art wurde für das Saarland ein Anteil der Bundesergänzungszuweisungen von nur 6 % ermittelt, der im Jahre 1972 sogar noch auf 5,8 % gesenkt worden ist. Wenn damals die Strukturhilfe für das Saarland ebenso wie die erwähnten Hilfen an andere Länder ausgelaufen und bei der Anteilsermittlung die Bundesergänzungszuweisungen hinzugerechnet worden wären, hätte sich für das Saarland ein Anteilsatz von 13,75 % ergeben.

Das Saarland, meine Damen und Herren, muß im Hinblick auf seine oben dargestellten Probleme und im Verlangen nach einem gerechteren Verteilungsschlüssel auf einer solchen Anhebung der ihm zufließenden Bundesergänzungszuweisungen bestehen. Bei dem genannten Anteilssatz wird dabei unterstellt, daß das bisherige zur Verteilung bereitstehende Gesamtvolumen nicht geändert wird.

An dieser Stelle, meine Damen und Herren, sei mir der Hinweis gestattet, daß eine Einschränkung der Ergänzungszuweisungen, wie sie hier und da erörtert wurde, die finanzschwachen Länder in ihrem Kern treffen würde. Sie könnte daher von uns unter keinen Umständen akzeptiert werden.

- (B) Die Einbeziehung der Förderabgabe in den bundesstaatlichen Finanzausgleich des Art. 107 GG bietet die Gelegenheit, die berechtigten Wünsche des Saarlandes, aber auch anderer finanzschwacher Länder zumindest teilweise zu erfüllen. Dies kann nach unserer Ansicht dadurch geschehen, daß die Abgabe teilweise auch dem Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen zufließt. Hier sind wir, Herr Ministerpräsident Späth, im Gegensatz zu Ihnen der Auffassung, daß dies verfassungsrechtlich auch durchaus zulässig ist.

Ich darf hier, meine Damen und Herren, auf die auch Ihnen bereits bekannten **saarländischen Vorschläge** hinweisen. Kernpunkte dieser Überlegungen sind, daß neben einem **Eigenbehalt der Förderländer**, z. B. ein Drittel, das restliche Förderzinsaufkommen je zur Hälfte aufgeteilt wird und im Länderfinanzausgleich zur Verrechnung sowie bei den **Bundesergänzungszuweisungen** zur Anrechnung gelangt. Durch eine zeitliche Stufenlösung und eine Auffanglinie bei den Ergänzungszuweisungen könnte die Belastung, vor allem Niedersachsens, auf ein vertretbares Maß beschränkt werden.

Das Saarland — lassen Sie mich das zum Abschluß noch einmal deutlich feststellen — wendet sich also nicht gegen die angemessene Einbeziehung des Förderzinsaufkommens in den Länderfinanzausgleich. Es könnte jedoch eine gesetzliche Regelung, die sich hierauf beschränkte und die Bundesergänzungszuweisungen aussparte, nicht mittragen.

Das Saarland wird in dieser Sitzung, Herr Ministerpräsident Späth, keinen speziellen Antrag stellen. Es wird vielmehr entsprechend der allgemeinen Gepflogenheiten dieses Hauses dem Antrag auf Ausschußüberweisung des Gesetzentwurfs zu-

stimmen, dies sicherlich nicht zuletzt auch aus der Erwägung, meine Damen und Herren, daß eine eingehende, gründliche Diskussion über die Neuordnung des Finanzausgleichs uns jetzt notwendig erscheint. Das Saarland wird aber bei den Ausschußberatungen seinen heute von mir vorgetragenen Standpunkt erneut deutlich zur Geltung bringen. (C)

Vizepräsident Zeyer: Das Wort hat der Herr Staatsminister Reitz, Hessen.

Reitz (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich will mich gar nicht lange mit Betrachtungen über den Finanzausgleich allgemein aufhalten, sondern gleich zu dem Teilbereich kommen, der, ob berechtigt oder nicht, in der letzten Zeit die öffentliche Diskussion bestimmt hat. Das ist der Teilbereich der Förderabgabe, die Frage, ob diese **Förderabgabe** in den **Länderfinanzausgleich** einzubeziehen ist oder nicht.

Daß diese Frage so sehr in den Mittelpunkt der öffentlichen Auseinandersetzung gerückt ist, hat seinen Grund meiner Auffassung nach nicht nur in der eindrucksvollen absoluten Höhe — es wurde schon darüber gesprochen, daß Quantität automatisch eine Qualität bewirke —, sondern vor allen Dingen darin, daß das Aufkommen bis auf relativ geringfügige Beträge in einem einzigen Land, nämlich in Niedersachsen, anfällt. Die Hessische Landesregierung hält es für nicht vertretbar, daß ein Land Milliardenbeträge aus der Förderabgabe einnimmt und zusätzlich ohne Anrechnung dieser Einnahmen aus der Förderabgabe noch Millionen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs erhält. (D)

Das Land Hessen hat wie auch Baden-Württemberg immer wieder darauf hingewiesen, daß die Einnahme aus der Förderabgabe zu beträchtlichen **Finanzkraftunterschieden** geführt und das Finanzkraftgefüge insbesondere zu Lasten dieser beiden Länder verschoben hat. Insofern ist eine Korrektur unserer Auffassung nach überfällig.

Der von Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein eingebrachte Gesetzentwurf, nach dem Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich einbezogen werden sollen, ist eine sichtbare Konsequenz aus dieser Diskussion. Er ist Ausdruck für eine grundsätzliche Anerkennung der von Hessen bereits seit langem vertretenen und durch Rechtsgutachten gestützten Ansicht, daß es sich bei dem sogenannten **Förderzins** um eine **steuerähnliche** und mithin auf den Finanzausgleich anzurechnende **Einnahme** handelt.

Professor Kisker kommt in seinem im Auftrag des Landes Hessen erstellten Gutachten zu dem Ergebnis, daß die Konzeption des Art. 107 GG auf dem Prinzip eines „angemessenen“ Finanzkraftausgleichs beruht und nicht auf einen schlichten Steuerkraftausgleich reduziert ist. Insofern müsse die von ihm als „Gebührensteuer“ bezeichnete Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes in den Finanzkraftausgleich einbezogen werden. Bei Verzicht auf die Einbeziehung sei ein „angemessener“ Finanzkraftausgleich im Sinne des Art. 107 Abs. 2 GG nicht möglich.

Reitz (Hessen)

- (A) **Schlußfolgerung:** Ein solcher Verzicht sei deshalb als verfassungswidrig zu werten.

Auch Professor Kirchhof — sein Gutachten wurde ja schon zitiert —, der sich zu dieser Frage geäußert hat, gelangt, wenngleich mit anderer Begründung, zu diesem Ergebnis. Nach seiner Auffassung sind die **Förderabgaben eine spezielle Steuer vom Vermögen mit realsteuerrechtlicher Bemessungsgrundlage**. Ihr Aufkommen sei im horizontalen Finanzausgleich in voller Höhe als ausgleichsfähiges Aufkommen anzusetzen.

Die dem heute vorliegenden Gesetzentwurf vorausgegangenen Verhandlungen haben deutlich gemacht, daß die Förderabgabe nach der Systematik unserer Verfassung zu den in den Länderfinanzausgleich einzubeziehenden Einnahmen gerechnet werden muß. Dies zeigt der auch angeblich — ich kann mich da nur auf Presseberichte beziehen — im Einvernehmen mit Niedersachsen gefundene Kompromiß CDU/CSU-regierter Bundesländer, der ja im wesentlichen inhaltsgleich Grundlage des Gesetzesantrages des Landes Baden-Württemberg geworden ist und der im Grundsatz die Anrechnungsnotwendigkeit bestätigt. Insoweit sehe ich es als positiv an, daß die Bereitschaft aller Beteiligten besteht, eine über viele Jahre hinweg bestehende fragwürdige und verfassungswidrige Praxis zu ändern. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein erster Schritt hierzu. Er ist aber bei aller grundsätzlichen Bereitschaft zu einem politischen Kompromiß — diese Bereitschaft spreche ich für die Landesregierung Hessens hier aus — inhaltlich für Hessen nicht akzeptabel.

- (B) Herr Ministerpräsident Späth, ich handle sehr oft nach der Maxime, daß der beste Prozeß derjenige ist, der nicht stattfindet. Sicherlich spielt dies auch bei den Betrachtungen, bei den Gesprächen und Verhandlungen eine Rolle, die wir miteinander zu führen haben.

Deswegen sage ich noch einmal, damit kein falscher Eindruck entsteht: Wir würden einem politischen Kompromiß den Vorzug vor jedem Prozeß und vor jedem gerichtlichen Verfahren geben; wir erwarten aber, daß das, was jetzt hier als Kompromiß angedeutet ist, in erheblichem Umfang verbessert wird. Ich habe bereits in der Konferenz der Länderfinanzminister am 16. Juni dieses Jahres die Position Hessens verdeutlicht, indem ich die Minimalforderungen genannt habe, bei deren Erfüllung wir zustimmen könnten. Ich will diese Forderungen hier wiederholen:

Erstens. Es muß auch für das Jahr 1982 eine Lösung gefunden werden. Dabei wäre eventuell zur Belastungsminderung eine Einbeziehung der Förderabgabe unter 33 1/3 v. H. als Einstieg in den Länderfinanzausgleich eine Position, über die man reden könnte. Die Forderung nach einer Einbeziehung bereits im Jahre 1982 kommt auch nicht überraschend; denn die Problematik der Förderabgabe im Hinblick auf die Auswirkungen im Länderfinanzausgleich ist bereits seit mindestens einem Jahr, wenn nicht noch länger, in der öffentlichen Diskussion. Diese Forderung ist auch nicht unbillig, zumal dem Land Niedersachsen in diesem Jahr offenbar nicht nur, wie bisher angenommen, 1,6 Milliarden DM an Förderab-

gaben zufließen; wie ich dem Mineralölpressediens (C) vom 5. Juli dieses Jahres entnehme, sollen es sogar 2,1 Milliarden DM sein. Dies sind immerhin Mehreinnahmen in Höhe von 500 Millionen DM gegenüber dem Haushaltsvoranschlag des Landes Niedersachsen — eine Summe, die das Land Hessen allein im Jahre 1982 im Länderfinanzausgleich aufbringen muß.

Zweitens ist eine **Kappung** der Einbeziehung bei 50 v. H. des Aufkommens der Förderabgabe insbesondere **unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht akzeptabel**. Wenn unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten die Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich einbezogen werden muß, dann kann meiner Auffassung nach diese verfassungsrechtlich notwendige Einbeziehung nicht auf einmal bei 50% aufhören, während für die restlichen 50% andere Verfassungsgrundsätze als gültig bezeichnet werden. Gleichwohl könnte man über eine gewisse, dem Förderland verbleibende Interessenquote sprechen, die aber eindeutig bei einer anderen Größenordnung als bei 50% liegen müßte.

Drittens sollte spätestens **bis 1986 die Höchststufe der Einbeziehung** erreicht sein. Dabei sollte für die davorliegenden Jahre eine gleichmäßige Durchstufung vorgenommen werden, und es sollte für die Jahre 1983, 1984 und 1985 nicht nur bei einer Stufe von 33 1/3 v. H. der Einbeziehung der Förderabgabe bleiben.

Meine Damen und Herren, ich will Sie an dieser Stelle nicht auch noch mit Zahlen oder gar Zahlenkolonnen strapazieren. Ich möchte nur sagen, warum wir auf der möglichst vollen Einbeziehung der Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich bestehen müssen. Es kann nicht sein, daß die Finanzkraft eines Landes aus eigenem Steueraufkommen, plus Zuweisung nach dem Länderfinanzausgleich, plus Ergänzungszuweisung, plus Förderabgabe höher ist als die Finanzkraft eines Landes wie Hessen, das dann in den Länderfinanzausgleich einzahlen muß. Das ist verfassungsrechtlich meiner Auffassung nach nicht hinnehmbar.

In den Ausschüssen des Bundesrates wird ausreichend Gelegenheit sein, die Auffassungsunterschiede zu verdeutlichen. Ich hoffe, daß es uns gelingt — dies ist nicht nur eine verbale Erklärung, sondern die Position der Landesregierung —, einen akzeptablen Kompromiß vorzubereiten. Wir werden bei dem Bemühen, einen solchen Kompromiß zu finden, mitarbeiten und daher der Überweisung an die Ausschüsse zustimmen. Ich lasse aber keinen Zweifel daran, daß Hessen, falls eine akzeptable Lösung im Wege politischer Verhandlungen nicht gefunden wird, den Weg zum Bundesverfassungsgericht nicht scheuen wird.

Vizepräsident Zeyer: Das Wort hat Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern.

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung unterstützt grundsätzlich die Bemühungen der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein,

Schmidhuber (Bayern)

- (A) durch Vorlage eines konkreten Gesetzentwurfs eine baldige angemessene Neuregelung des Länderfinanzausgleichs herbeizuführen.

Bayern ist auch mit den antragstellenden Ländern der Auffassung, daß die vorgeschlagene stufenweise Einbeziehung der sogenannten Förderzinsen in den Länderfinanzausgleich eine angemessene Lösung darstellen kann. Dies setzt jedoch voraus, daß gleichzeitig auch befriedigende Lösungen der Finanzausgleichsfragen im Bund-Länder-Verhältnis einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen erzielt werden. Da die entsprechenden gesetzlichen Regelungen — ich meine die §§ 1 und 11 a des FAG — Ende 1980 ausgelaufen sind, ist auch insoweit eine Neuregelung erforderlich. Dabei hält es Bayern für notwendig, daß in den vorliegenden Gesetzesantrag eine **angemessene Erhöhung des allgemeinen Länderanteils an der Umsatzsteuer** unter Beibehaltung der Bundesergänzungszuweisungen aufgenommen wird. Für den Fall, daß es in den Verhandlungen mit dem Bund nicht gelingt, die Bundesergänzungszuweisungen nach Höhe und Verteilung unter den leistungsschwachen Ländern unverändert aufrechtzuerhalten, müssen aus der Sicht Bayerns bei der **Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen folgende Grundsätze** beachtet werden:

- (B) Erstens. Eine Einigung über objektive „Bedarfsmerkmale“ wird wohl nicht zu erzielen sein. Den geltend gemachten „Sonderbelastungen“ der kohlefördernden Länder stehen z. B. in mindestens gleichem Umfang Sonderbelastungen der Zonenrandgebiete bzw. der überwiegend agrarstrukturierten Länder gegenüber.

Bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen dürfen die Ausgaben eines Landes weder unmittelbar noch mittelbar über Deckungs- oder Kreditfinanzierungsquoten berücksichtigt werden. Nur auf diese Weise wird auch eine Benachteiligung derjenigen Länder vermieden, die sich bei ihrer Ausgabengestaltung bewußt um eine größere finanzpolitische Zurückhaltung bemüht haben.

Zweitens. Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen dürfen nicht zu einer Umkehrung der Finanzkraftverhältnisse der Länder untereinander führen. Deshalb ist bei einer Neuverteilung der Bundesergänzungszuweisungen darauf zu achten, daß nicht erneut dasjenige Land, das vor Durchführung des Länderfinanzausgleichs und der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen unter den leistungsschwachen Ländern das mit der relativ stärksten Steuerkraft ist, danach die relativ geringste Steuerkraft je Einwohner aufweist.

Vizepräsident Zeyer: Das Wort hat Herr Minister Hasselmann, Niedersachsen.

Hasselmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, jeder wird Verständnis dafür haben, daß ich das Wort nehme.

(Heiterkeit)

Mit großem Interesse haben die Niedersächsische Landesregierung und das Niedersächsische Parlament die Besorgnisse der anderen Länder um unser

Portemonnaie verfolgt. Es bleibt festzuhalten, daß in vieler Hinsicht sehr emotional begründet, in anderer Hinsicht sehr sachlich auf eine neue Lage hingewiesen worden ist. Dafür habe nicht nur ich, sondern hat die Landesregierung insgesamt deshalb besonderes Verständnis, weil die vorhergehenden Regierungen — das hat nichts damit zu tun, daß wir besser fördern könnten, sondern das ist eine Folge der Entwicklung gewesen — auf Grund der besonderen Finanzschwäche Niedersachsens zu den fordernden, anklagenden und Klage führenden Regierungen gehört haben.

Dies vorausgeschickt, sehen wir den Titel, daß Ernst Albrecht ein „Ölscheich“ sei, auch als eine gewisse Anerkennung und Belobigung an. Daß Niedersachsen das größte „Emirat“ in Deutschland sein soll, fügen wir gerne hinzu.

Wir sind dankbar dafür, daß Sie, verehrter Herr Ministerpräsident Späth, und andere Vorredner den politischen Kompromiß suchen wollen, dem wir uns nicht verschließen, nicht verschließen dürfen, vor allem aber auch nicht verschließen wollen. Bezüglich der öl- und gasfördernden Wirtschaft bitte ich zu berücksichtigen, daß die genannten Zahlen hypothetisch sind; sie sind nicht erwiesen. Alles, was in Geld umgerechnet wird, wird erst dann zu Papier gebracht und bekommt Rechtmäßigkeit, wenn die Fördermenge feststeht. Das, was man möglicherweise in diesem Jahr fördern wird, wissen wir noch nicht. Wir haben erlebt, daß allein schon die Anhebung von Förderabgaben die fördernde Wirtschaft veranlassen könnte, die eigene Produktion zu drosseln und dort zu kaufen, wo es Billigeres zu kaufen gibt. Ob das immer so ist, weiß ich nicht. Auf jeden Fall sind wir verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die **fördernde Wirtschaft Arbeitsplätze nicht verlieren darf und Investitionen tätigen soll**. Gerade in der Lage, in der sich Niedersachsen befindet, ist dies besonders wichtig, weil wir in anderen Fragen strukturell mit so vielen Nachteilen zu tun haben, daß wir hier kein Risiko eingehen dürfen und deshalb immer auch das Interesse der Wirtschaft bedenken müssen, nämlich Sicherung der Arbeitsplätze und Wahrnehmung von Investitionsmöglichkeiten.

Meine Damen und Herren, ich glaube, daß die Findung eines politischen Kompromisses, wie ihn Ministerpräsident Späth angedeutet hat — ich wiederhole das, weil das auch von anderen Rednern gesagt worden ist —, einer Klage vorzuziehen ist; denn wenn wir diesen Weg gehen müßten, gäbe es sicher viele Klagen, und es würde möglicherweise der tollste Prozeß, den die Bundesrepublik Deutschland je gesehen hat. Nach Art. 107 GG ist die Gemeindesteuer zu berücksichtigen. Ich nenne Lotto/Toto, ich führe die Kurtaxen, das „Hanseaten-Privileg“ an. Was dann alles kommen müßte — auch wenn Sie an die Zeitabläufe denken, die damit verbunden wären, ehe wir eine Entscheidung bekommen —, sollte uns verpflichten, noch mehr darüber nachzudenken, wie wir den politischen Kompromiß zustande bringen. Ich will heute deshalb nicht in die sachliche Diskussion einsteigen, weil alle der Überweisung an die Ausschüsse ihre Zustimmung geben werden und wir alsdann in den Ausschüssen noch all das berück-

Hasselmann (Niedersachsen)

(A) sichtigen könnten, was von allen Seiten in dieser Frage bedacht werden soll und muß.

Die Landesregierung unterstützt deshalb den Versuch eines **Kompromisses über die Einbeziehung der Förderabgabe in den Finanzausgleich**, den die Ministerpräsidenten der unionsgeführten Länder unternommen und auf den sie sich geeinigt haben. Die Landesregierung von Niedersachsen wird ihre Haltung zu Änderungsgesetzesentwürfen, die in diesem Zusammenhang vorgelegt werden, danach bestimmen, ob darin dem Inhalt und den Voraussetzungen des Kompromisses entsprochen ist, denn sonst wäre es keiner.

Ich danke Herrn Ministerpräsidenten Späth dafür, daß er darauf hingewiesen hat, die Länder müßten — auch als Bewährungsprobe für den Föderalismus — eine Regelung finden, und daß der Vertreter Bayerns darauf hingewiesen hat, im Zusammenhang damit müsse noch eine weitere Seite gesehen werden, nämlich diejenige, die den Bund betreffe.

Zu dem von Baden-Württemberg vorgelegten Gesetzesentwurf bleibt — ich bitte, mir das nicht zu verübeln — noch zu bemerken, daß danach im Länderfinanzausgleich die **bergrechtlichen Förderabgaben** als Steuereinnahmen gelten sollen. Dieser Bewertung kann Niedersachsen nicht zustimmen. Bergrechtliche Förderabgaben sind nach unserer Auffassung, die durch namhafte Rechtsgutachten bestätigt ist, **nicht als Steuereinnahmen anzusehen**. Ich wollte das gern erwähnen, im übrigen aber unsere Bereitschaft zur Findung eines politischen Kompromisses noch einmal unterstreichen.

(B)

Vizepräsident Zeyer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich gehe davon aus, daß nunmehr die **Ausschußüberweisung** erfolgen soll. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Ich weise den Gesetzesantrag dem **Finanzausschuß** zu.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zwölften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (**Zwölftes Anpassungsgesetz — KOV — 12. AnpG-KOV**) (Drucksache 218/82).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Ihnen in der Drucksache 218/1/82 vorliegenden Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzesentwurf (C) die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit** (Drucksache 217/82)

Die Berichterstattung hat Frau Minister Dr. Scheurlen übernommen. Sie gibt ihren Bericht zu Protokoll*).

Frau Bundesminister Fuchs gibt eine Erklärung ebenfalls zu Protokoll**).

Ich frage, ob weiter das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 217/1/82 ersichtlich. Es liegt ferner ein Antrag Bayerns in Drucksache 217/2/82 vor.

Ich rufe zunächst die Ausschlußempfehlungen auf, über die getrennt abgestimmt werden soll. Sodann erfolgt eine Sammelabstimmung über die restlichen Ausschlußempfehlungen.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziff. 1 ohne den dritten Absatz der Begründung, über den in Verbindung mit den Ausschlußempfehlungen zu den Ziff. 12 und 16 abgestimmt wird. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu Ziff. 5. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

(D)

Ziff. 6! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 7.

Wir kommen zu Ziff. 9. — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12 in Verbindung mit der Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit entsprechend dem dritten Absatz der Begründung unter Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 16 in Verbindung mit der Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit entsprechend dem dritten Absatz der Begründung unter Ziff. 1! — Mehrheit.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Bayerns. — Mehrheit.

Wir kommen zu den Ausschlußempfehlungen zurück.

Ziff. 17! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Es folgt jetzt die Sammelabstimmung über die Ausschlußempfehlungen, über die noch nicht abgestimmt worden ist, und zwar über die Ziff. 2, 3, 4, 8, 10, 14, 15 und 18. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 11

**) Anlage 12

Vizepräsident Zeyer

- (A) Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1982 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982** — BBVAnpG 82) (Drucksache 236/82)

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Wagner, Rheinland-Pfalz.

Dr. Wagner (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Jahre 1982 sieht vor, die Erhöhung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger erst drei Monate nach der Tarifierhöhung für die Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst wirksam werden zu lassen. Mit dieser Verschiebung kann sich die Landesregierung von Rheinland-Pfalz nicht einverstanden erklären. Sie hat deshalb beschlossen, heute hier im Plenum den Antrag, der bereits im Finanzausschuß und im Innenausschuß gestellt wurde, zu wiederholen und zur Abstimmung zu stellen.

Unser Antrag zielt bekanntlich darauf ab, die **Anpassung der Besoldung und Versorgung im Beamtenbereich zeitgleich mit der Erhöhung im Tarifbereich** vorzunehmen. Ich will zur Begründung dieses Antrags über das hinaus, was in der vorliegenden Drucksache kurz ausgeführt ist, noch einige Bemerkungen anfügen.

- (B) Die Bundesregierung beruft sich für die Verschiebung der Anpassung vom 1. Mai auf den 1. August dieses Jahres auf die schlechte Lage der öffentlichen Haushalte und glaubt, in § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes stehe ihr hierfür eine gesetzliche Handhabe zur Verfügung.

Die Bundesregierung beruft sich für die Verschiebung der Anpassung vom 1. Mai auf den 1. August dieses Jahres auf die schlechte Lage der öffentlichen Haushalte und glaubt, in § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes stehe ihr hierfür eine gesetzliche Handhabe zur Verfügung.

Nun ist dort wohl bestimmt, daß die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten nicht nur entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen, sondern auch der Entwicklung der finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen ist. Das heißt, die jeweilige Haushaltslage kann nicht außer Betracht bleiben. Wenn dem aber so ist, muß dies für den gesamten öffentlichen Dienst gelten, und es dürfen keine Unterschiede danach gemacht werden, in welchem Rechtsverhältnis der einzelne Bedienstete zum öffentlichen Dienstherrn steht. Die Lage der öffentlichen Haushalte kann also in bezug auf die Besoldung der Beamten nicht prekärer beurteilt werden als in bezug auf die Entlohnung im tariflichen Sektor.

Ich möchte in diesem Zusammenhang an das erinnern, was **Bundesinnenminister Baum** am 7. Januar 1982 in Bad Kissingen vor dem **Deutschen Beamtenbund** gesagt hat. Ich darf mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten drei Sätze aus seiner Rede zitieren. Diese Rede bezog sich zwar auf die Besoldungsanpassung 1981; aber die Ausführungen sind, worin Sie mir, glaube ich, zustimmen werden, allgemeiner Natur. Der Bundesinnenminister hat gesagt:

Es geht jetzt vor allem darum, an dem vom öffentlichen Dienst insgesamt zu leistenden Sparbeitrag alle Statusgruppen gleichmäßig zu beteiligen und dabei den seit mehr als einem Jahrzehnt bewährten und auch in der Zukunft sinnvollen Gleichklang zwischen diesen Statusgruppen zu erhalten. Ich halte es für unerträglich, hier nur eine Statusgruppe zu belasten. Für mich ist die Gleichbehandlung in dieser Frage eine Grundposition des öffentlichen Dienstes.

(C)

Das sind Aussagen, die wir voll unterstreichen können. Allerdings hätten wir erwartet, daß der Bundesinnenminister seinen Worten Taten hätte folgen lassen und sich gegen die vorgesehene Schlechterstellung der Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger mit aller Entschiedenheit zur Wehr gesetzt hätte. In Anbetracht der Regierungsvorlage, die der Bundesinnenminister nicht nur mitgetragen hat, sondern auch nach draußen verteidigt, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß hier doch eine **Grundposition des öffentlichen Dienstes aufgegeben** wird.

Was die Bundesregierung mit der Verschiebung der Besoldungsanpassung vorschlägt, heißt im Klartext nichts anderes, als daß die ohnehin knappen Mittel zunächst für die Anhebung der Löhne und Vergütungen im Tarifbereich ausgegeben werden und für eine zeitlich entsprechende Anpassung der Beamtenbesoldung dann kein Geld mehr vorhanden ist.

Meine Damen und Herren, das ist keine solide und gerechte Besoldungspolitik. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz kann bei allem Verständnis für das Gewicht der Haushaltsargumente — diese liegen uns auch in Rheinland-Pfalz sehr am Herzen — diese Politik nicht mitvollziehen.

(D)

Man kann darüber diskutieren, ob der diesjährige Tarifabschluß im Hinblick auf die Lage der öffentlichen Haushalte angemessen war. Sie kennen seinen Inhalt: 3,6 % mit zwei Nullmonaten und einer Einmalzahlung von 40 DM; das ergibt, auf das Jahr gerechnet, 3,15 %. Bei Berücksichtigung der Tatsache, daß die nicht dynamischen Bestandteile der Gehälter nicht mitwachsen, ergibt dies, auf das Jahr gerechnet, eine Anhebung von ungefähr 3,05 %. Das ist der **Tarifabschluß**. Man kann, wie gesagt, über seine Angemessenheit diskutieren. Ich teile die Auffassung, daß er, jedenfalls im Vergleich zu den Abschlüssen in der privaten Wirtschaft, die im Schnitt um 1 % oder ein bißchen mehr darüber gelegen haben, als **vernünftig und maßvoll** bezeichnet werden kann. Aber eines ist sicher: Man kann vor allem nicht übersehen, daß alle öffentlichen Arbeitgeber dem Tarifabschluß zugestimmt haben. Wenn man dennoch der Auffassung war oder ist, der Tarifabschluß sei mit Blick auf die öffentlichen Haushalte zu hoch — an einer solchen Auseinandersetzung hätten wir uns gern auch konstruktiv beteiligt —, hätten Bund, Länder und Gemeinden diesem Abschluß nicht zustimmen dürfen. Es geht aber nicht an, das Argument der Haushaltslage jetzt für eine Schlechterstellung nur der Beamten heranzuziehen.

Dr. Wagner (Rheinland-Pfalz)

(A) Die Vertreter der Bundesregierung haben bei den Ausschlußberatungen u. a. erklärt, die Bundesregierung halte die mit der Verschiebung verbundene Belastung für zumutbar, wobei zu berücksichtigen sei, daß die **Belastung der Arbeiter und Angestellten mit Sozialabgaben** auch im öffentlichen Dienst inzwischen **gestiegen** ist.

Diese Argumentation übersieht neben den Strukturunterschieden zwischen Besoldungs- und Tarifbereich auch die Tatsache, daß es in den 50er und 60er Jahren Herabsetzungen der Arbeitslosenversicherungsbeiträge gab, ohne daß jemand daran gedacht hätte, deshalb die Beamtgehälter zu erhöhen. Entsprechendes gilt für die Anfang der 70er Jahre erfolgte Entlastung der Tarifkräfte im öffentlichen Dienst bei Beiträgen für ihre Zusatzversorgung; diese Beiträge wurden damals in vollem Umfang auf die Haushalte übernommen, ohne daß jemand deswegen auf den Gedanken gekommen wäre, zum Ausgleich die Bezüge der Beamten anzuheben.

Darüber hinaus wäre die zusätzliche **Verschiebung der Besoldungsanpassung** — um weitere drei Monate über die zwei Monate im Tarifbereich hinaus — eine **unsoziale Maßnahme**. Die Beamten in Bund und Ländern gehören zum großen Teil — insgesamt zum überwiegenden Teil — dem einfachen und mittleren Dienst an. Sie erfüllen darüber hinaus auf ihren Dienstposten vielfach die gleichen Aufgaben wie Angestellte oder auch Arbeiter. Es ist daher nicht zu rechtfertigen, die Beamten schlechterzustellen als ihre am gleichen Arbeitsplatz tätigen Kollegen im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis.

(B) Schließlich — und dies nicht zuletzt — ist die von der Bundesregierung vorgesehene **Besoldungsverschiebung mit dem besonderen Dienst- und Treueverhältnis**, in dem der Beamte und sein Dienstherr von Verfassungen wegen zueinander stehen, **nicht vereinbar**. Inhalt dieses besonderen Verhältnisses ist auch, daß die Besoldung der Beamten nicht mit dem Dienstherrn ausgehandelt und in einem Tarifvertrag geregelt wird, gegebenenfalls sogar unter Einsatz eines Streiks oder einer Streikdrohung, sondern einseitig durch Gesetz festgelegt wird. Dem entspricht auf der anderen Seite, daß der Dienstherr die ihm obliegende **Fürsorgepflicht** bei seinem Handeln beachtet. Wir sollten vermeiden, den Beamten den Eindruck zu vermitteln, der Gesetzgeber lasse diejenigen „im Regen stehen“, denen auf Grund ihres besonderen Dienst- und Treueverhältnisses ein Streikrecht nicht zur Verfügung steht.

Meine Damen und Herren, aus diesen Gründen tritt die Landesregierung von Rheinland-Pfalz dafür ein, daß die Erhöhung der Besoldung und Versorgung der Beamten zu demselben Zeitpunkt in Kraft tritt wie die Erhöhung der tariflichen Vergütungen.

Uns ist ganz gewiß — das möchte ich wiederholen — genauso wie anderen Ländern an zusätzlichen Einsparungen auch im Personalbereich sehr gelegen. Wir betreiben bei uns im Lande solche Einsparungen im Personalbereich, und zwar mit großem Nachdruck. Es ist aber unsere Überzeugung, daß der mit diesem Gesetzentwurf eingeschlagene Weg

nicht der richtige ist. Deswegen bitte ich um die Zustimmung zu unserem Antrag. (C)

Vizepräsident Zeyer: Das Wort hat Herr Senator Fröhlich, Bremen.

Fröhlich (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Landesregierung der Freien Hansestadt Bremen schlägt mit dem Ihnen vorliegenden Antrag eine auf sozialen Gründen basierende differenzierte Inkrafttretensregelung vor. Die Besoldungsanpassung der Beamten unterhalb der Besoldungsgruppe A 9 soll mit Wirkung vom 1. Mai 1982, also entsprechend dem ausgehandelten Tarifergebnis, und die der anderen Beamten mit Wirkung vom 1. August 1982 erfolgen.

Die Landesregierung verkennt bei ihrem Antrag nicht die derzeit zu beobachtende krisenhafte Entwicklung der öffentlichen Haushalte. Bei der Suche nach Einsparungsmöglichkeiten kann an den Personalausgaben nicht vorbeigegangen werden. Auch wir halten es für erforderlich, daß der öffentliche Dienst einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte leistet. Wir unterstützen daher grundsätzlich die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Hinausschiebung der Besoldungsanpassung um drei Monate.

Wir meinen aber, daß bei der Hinausschiebung der Besoldungsanpassung eine **sozial ausgewogene Regelung** gefunden werden muß. Die Freie Hansestadt Bremen spricht sich deshalb dafür aus, die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 von der Hinausschiebung um drei Monate auszunehmen. (D) Gerade den Beamten der unteren und mittleren Besoldungsgruppen, die häufig zusammen mit Angestellten und Arbeitern gleichartigen Dienst verrichten, dürfte nur schwer zu erklären sein, warum ihre Einkommenserhöhung um drei Monate hinausgeschoben werden soll. Wenn auch die strukturellen Unterschiede zwischen Tarif- und Besoldungsrecht einen unmittelbaren Vergleich der Einkommensgruppen des Tarifbereichs mit denen des Besoldungsbereichs nur bedingt zulassen, muß dennoch festgestellt werden, daß die Nettoanpassungsgewinne in den unteren Besoldungsgruppen geringer sind als im vergleichbaren Lohnbereich, z. B. bei einem Vergleich der Besoldungsgruppe A 2 mit Lohngruppe VII. Diese Diskrepanz wird durch die Hinausschiebung der Anpassung verstärkt.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß diejenigen Beamtengruppen, die ohnehin durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten in ihrem finanziellen Spielraum besonders eingeschränkt sind, mit zusätzlichen Einbußen durch Hinausschiebung des Anpassungszeitpunkts nicht belastet werden sollten. Es muß verhindert werden, daß unter den weniger verdienenden Beamten der Eindruck entsteht, daß der Staat seiner Fürsorgepflicht ihnen gegenüber nicht mehr genügend nachkommt.

Ich bitte daher um Unterstützung des Antrags der Freien Hansestadt Bremen.

Vizepräsident Zeyer: Ich erteile das Wort Herrn Staatssekretär Dr. Hartkopf, Bundesministerium des Innern.

- (A) **Dr. Hartkopf**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen und realisierbaren Maßnahmen zur Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger zum 1. August 1982 an die allgemeine Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse.

Lassen Sie mich zu zwei **Besonderheiten der diesjährigen Besoldungsanpassung** sprechen.

Erstens. Die im **2. Haushaltsstrukturgesetz** vorgesehene Kürzung von Besoldung und Versorgung ab 1. März 1982 soll wiederaufgehoben werden; denn Geschäftsgrundlage für diese Sparregelung war der Gleichklang aller Statusgruppen im öffentlichen Dienst. Die vorgesehene Kürzungsformel konnte im Tarifbereich von Bund, Ländern und Gemeinden so nicht durchgesetzt werden. Damit ist die innere Begründung für die 1 %-Kürzung auf Dauer auch bei den Beamten entfallen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt dies und gibt damit, Herr Minister Wagner, Antwort auf die Ankündigung des Bundesministers des Innern am 7. Januar 1982 in Bad Kissingen; denn wer die Rede aufmerksam liest, weiß, daß Herr Bundesminister Baum sich nur mit dieser 1 %-Kürzung auseinandergesetzt hat. Der Text dieser Rede gibt nichts anderes her; er sagt zur zeitlichen Verschiebung überhaupt nichts.

- Zweitens. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Anpassungspflicht davon leiten lassen, daß die Haushaltslage auch zu (B) Einsparungen im Bereich der Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger zwingt.

Im Vergleich zum Tarifbereich sollen Besoldung und Versorgung daher drei Monate später angepaßt werden.

Nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz und § 70 Beamtenversorgungsgesetz wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung angepaßt. Die Verschiebung der maßvollen, an den Tarifabschlüssen orientierten Besoldungsanpassung um drei Monate gegenüber dem für den Tarifbereich des öffentlichen Dienstes vereinbarten Zeitpunkt trägt insoweit der angespannten Haushaltslage von Bund, Ländern und Gemeinden zusätzlich Rechnung.

Das **besondere Rechtsverhältnis der Beamten, Richter und Soldaten** rechtfertigt in dieser Lage gerade auch eine enge Auslegung der gesetzlichen Kriterien. Die Bundesregierung hält diese Belastung für zumutbar. Sie hat hierbei u. a. berücksichtigt, daß die Belastung der Arbeiter und Angestellten auch im öffentlichen Dienst mit den Sozialabgaben inzwischen gestiegen ist, zuletzt ab Januar dieses Jahres um weitere 0,25 v. H. Die Verschiebung der Besoldungsanpassung gegenüber dem Tarifbereich um drei Monate läßt darum das bisherige Verhältnis der aktiven Nettoeinkommen im Besoldungs- und Tarifbereich im wesentlichen unverändert. Außerdem hält sich die Belastung für den einzelnen in vertretbaren Grenzen, während der Handlungsspiel-

raum der öffentlichen Haushalte durch die dreimonatige Verschiebung der Besoldungsanpassung um rund 1 Milliarde DM erweitert wird. Niemand hat bis jetzt dazu alternative und akzeptable Deckungsvorschläge vorgelegt. (C)

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß die vorgeschlagene Besoldungsanpassung unter den derzeitigen Rahmenbedingungen insgesamt vertretbar erscheint, und bittet deshalb darum, den Anträgen der Länder Rheinland-Pfalz einerseits sowie Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein andererseits nicht zu folgen.

Lassen Sie mich nun bitte, Herr Präsident, noch zu dem **Antrag der Freien Hansestadt Bremen** ein paar Bemerkungen machen.

Der Tarifbereich, der schließlich nicht unsozial gestaltet ist, enthält keine gesplante Lösung, d. h., die Vergütungen des Oberarztes und der Krankenschwester werden nach gleichen Maßstäben angepaßt.

Einer versteckten **Kappung** kann die Bundesregierung nicht zustimmen, ganz abgesehen davon, daß die Grenze zum sogenannten Besserverdiener schwer zu ziehen ist. Die Begründung des Antrags spricht vom einfachen und mittleren Dienst, der Gesetzeswortlaut von den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8. Das bedeutet: Ein junger Inspektor des gehobenen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 9 mit Monatsbruttobezügen von 2 560 DM soll einen Sparbeitrag von 260 DM erbringen, der Hauptsekretär in Besoldungsgruppe A 8 mit Monatsbezügen von 2 920 DM einen Sparbeitrag von 0 DM. Benachteiligungen ergeben sich nicht zuletzt auch bei den Anwärtern. (D)

Der Antrag berücksichtigt überdies nicht ausreichend die Eckwerte zum Haushalt 1983: Danach ist Verschönerung der unteren Beamteneinkommen bei **Kürzung der Vorsorgepauschale** vorgesehen. Es gibt also bereits eine starke soziale Einkommenskomponente.

Interessant wird der Bremer Antrag bei Betrachtung seiner Auswirkungen. Haushaltsmäßig wirkt er sich nämlich wie folgt aus: Sparverhinderung beim Bund 65%, bei der Bahn 85%, bei der Post 84%, während die angestrebten Einsparungen bei den Ländern, die relativ wenige Beamte im einfachen und mittleren Dienst haben, lediglich um 22% verringert werden. Es wird daher niemanden verwundern, daß die Bundesregierung bittet, dem Antrag Bremens die Zustimmung zu verweigern.

Vizepräsident Zeyer: Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern, gibt eine Erklärung zu Protokoll*). Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen drei Länderanträge in den Drucksachen 236/1 bis 3/82 vor.

*) Anlage 13

Vizepräsident Zeyer

(A) Die Ausschüsse empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wir stimmen über die Anträge in der Reihenfolge Rheinland-Pfalz, Bremen, Mehrländerantrag ab. Bei Annahme entfallen die jeweils folgenden Anträge und die Ausschußempfehlungen.

Wer für den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 236/1/82 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt ist über den Antrag Bremens in Drucksache 236/2/82 abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt ist über den Antrag der Länder Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Drucksache 236/3/82 zu entscheiden. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Weiser [Baden-Württemberg]: Baden-Württemberg enthält sich!)

— Bei Stimmenthaltung Baden-Württembergs!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung** und des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 53/82).

(B)

Herr Minister Dr. Haak gibt eine Erklärung zu Protokoll*). — Herr Staatssekretär Dr. Hartkopf gibt ebenfalls eine Erklärung zu Protokoll**). — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 53/1/82, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Die Abstimmungsfrage ist jedoch positiv zu stellen. Ich bitte daher um das Handzeichen, wer für die Einbringung des Gesetzentwurfs ist. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen**.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts** (Drucksache 224/82).

Herr Bundesjustizminister Dr. Schmude gibt eine Erklärung zu Protokoll***). Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

*) Anlage 14
**) Anlage 15
***) Anlage 16

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 224/1/82 vor. Ich rufe die Ziff. 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Ziff. 2 bis 7 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich muß allerdings auf folgendes hinweisen: Für den Fall, daß in der Abstimmung zu Punkt 19 der Tagesordnung die Ziff. 1 des nordrhein-westfälischen Antrags in Drucksache 225/2/82 eine Mehrheit findet, ist als Folge die soeben beschlossene Stellungnahme um den in dem nordrhein-westfälischen Antrag unter Ziff. 2 genannten neuen Artikel 4 a zu ergänzen.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (**Landpachtverkehrsgesetz — LPachtVG**) (Drucksache 225/82).

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Gallus gibt eine Erklärung zu Protokoll*). Herr Minister Weiser, Baden-Württemberg, gibt ebenfalls eine Erklärung zu Protokoll**). Wird das Wort zur Aussprache gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 225/1/82 und ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 225/2/82. (D)

Ich rufe zunächst den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 225/2/82 auf, und zwar Ziff. 1, bei deren Annahme eine Abstimmung über alle Ausschußempfehlungen entfällt.

Wer stimmt der Ziff. 1 des nordrhein-westfälischen Antrags zu? — Das ist die Minderheit.

Damit entfällt auch Ziff. 2 des Antrags Nordrhein-Westfalens.

Ich rufe jetzt die Ausschußempfehlungen in Drucksache 225/1/82 auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 und 3 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 4 Buchst. a)! — Mehrheit.

Ziff. 4 Buchst. b)! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7 bis 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12 bis 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

*) Anlage 17
**) Anlage 18

Vizepräsident Zeyer

- (A) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität** (2. WiKG) (Drucksache 219/82).

Herr Bundesjustizminister Dr. Schmude gibt eine Erklärung zu Protokoll*). Frau Kollegin Donnepp gibt ebenfalls eine Erklärung zu Protokoll**). Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Es liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 219/1/82 vor.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst über die Empfehlungen abstimmen werden, für die eine Einzelabstimmung gewünscht wurde. Danach wird in einer Sammelabstimmung über alle übrigen Empfehlungen der Empfehlungsdrucksache abgestimmt. Ich rufe auf:

Ziff. 1! — Minderheit.

Ziff. 2! — Minderheit.

Ziff. 8! — Minderheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

- (B) Ich rufe jetzt alle übrigen, noch nicht durch Abstimmung erledigten Empfehlungen der Drucksache 219/1/82 zur Abstimmung auf. Wer stimmt diesen Empfehlungen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die **Koordinierung der Tätigkeiten** der Mitgliedstaaten und der Organe und Institutionen der Gemeinschaft zur **Schaffung eines organgemeinsamen Informationssystems der Gemeinschaft**

Bericht der Kommission an den Rat über eine **Studie über Informatiksysteme** zur Verarbeitung von Daten der Einfuhr und Ausfuhr sowie der Verwaltung und Finanzkontrolle der Marktorganisation für die verschiedenen Agrarerzeugnisse

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission zur **Vorbereitung eines langfristigen Programms über die Anwendung der Telematik in den Informationssystemen** der Gemeinschaft für die Ein-

und Ausfuhr von Agrarerzeugnissen sowie die Verwaltung und die Finanzkontrolle von Agrarmarktorganisationen (Drucksache 332/81) (C)

Wortmeldungen dazu liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 266/82. Außerdem liegt Ihnen in der Drucksache 266/1/82 ein Antrag des Freistaates Bayern vor.

Wir stimmen zunächst über Ziff. 1 der Ausschlußempfehlungen ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir über Ziff. 1 des Antrags Bayerns ab, der mit der Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 2 der Ausschlußempfehlungen identisch ist. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über die Ziff. 3 bis 5 der Ausschlußempfehlungen.

Wir stimmen nun über die Ziff. 2 und 3 des Antrags Bayerns ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit*).

Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **Herstellung, das Inverkehrbringen und die Abgabe von Fütterungsarzneimitteln** in der Gemeinschaft (Drucksache 68/82) (D)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 68/1/82 ersichtlich.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über die Ziff. 4. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nun die restlichen Ziff. 1 bis 3 und 5 bis 7 zur gemeinsamen Abstimmung auf. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EWG)** des Rates über die Verstärkung der Mittel zur **Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse** (Drucksache 155/82)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

*) Anlage 19

***) Anlage 20

*) Vgl. Wiederholung der Abstimmung und Ergebnis auf Seite 296 B

Vizepräsident Zeyer

- (A) Aus der Drucksache 155/1/82 ersehen Sie die Empfehlungen der Ausschüsse. Wir stimmen darüber ab.

Ziff. 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 4 bis 6 gemeinsam! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur **Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** (Drucksache 228/82)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Gallus vor. Ich erteile ihm das Wort.

Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu der hier heute zur Beratung anstehenden Änderungsverordnung möchte ich im Hinblick auf **Endrin** seitens der Bundesregierung folgendes erklären:

Erstens. Die Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen aus den Jahren 1970 und 1972, die Anwendung Endrin-haltiger Pflanzenschutzmittel gänzlich zu verbieten, sind seinerzeit am Widerstand der anderen Länder gescheitert.

- (B) Zweitens. Die Anwendung von Endrin-haltigen Mitteln war bisher schon durch die geltende Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung stark eingeschränkt. Die Überwachung der Einhaltung der Beschränkungen war und ist nach dem Pflanzenschutzgesetz Aufgabe der Landesbehörden. Die jetzigen Feststellungen von Endrin-Rückständen in Lebensmitteln lassen auf Fehlanwendungen in der Landwirtschaft schließen. Hier liegen offensichtlich Mängel bei der Überwachung durch die Landesbehörden vor.

Drittens. Weiterhin darf ich darauf hinweisen, daß nach dem Pflanzenschutzgesetz auch die Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln den Ländern obliegt. Nachdem die Biologische Bundesanstalt mit sofortiger Wirkung die Zulassung der Endrin-haltigen Mittel widerrufen hat, ist es Aufgabe der Landesbehörden, zu kontrollieren, daß keine Mittel mehr in den Handelsstufen vertrieben werden.

Viertens. Nach Inkrafttreten der heute hier anstehenden Verordnung ist es ebenfalls Aufgabe der Länder, dafür zu sorgen, daß die bei den Landwirten zur Zeit noch vorhandenen Endrin-haltigen Pflanzenschutzmittel nicht mehr angewandt werden.

Zu dem Antrag von Nordrhein-Westfalen — Drucksache 228/1/82 — darf ich folgendes feststellen:

Mit Schreiben vom 20. Juli 1981 hat das Bundesgesundheitsamt der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt, daß sich bei Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff **2,4,5-T** enthalten, aus gesundheitlicher Sicht Bedenken erge-

ben hätten, die eine Zulassung dieser Mittel nicht mehr rechtfertigen. (C)

Am 7. September 1981 hat der von der BBA angehörte Sachverständigenausschuß die Aufhebung der Zulassung dieser Mittel empfohlen.

Daraufhin hat die BBA mit Bescheiden vom 16. und 17. September 1981 die Zulassungen — ca. 55 Pflanzenbehandlungsmittel — widerrufen. Die BBA hat, und zwar in Übereinstimmung mit dem BGA, das Vorliegen einer Gefahr im Verzug nicht bejaht und deshalb von einer Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Widerrufsbescheide abgesehen.

Die Widersprüche, die gegen diesen Widerruf von den betroffenen Firmen eingelegt wurden, sind von der BBA, nachdem das Bundesgesundheitsamt am 5. Juli 1982 hierzu Stellung genommen hatte, mit Bescheid vom 8. Juli 1982 zurückgewiesen worden. Mit einer Anfechtung im Wege der Klage ist zu rechnen.

Nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz darf die Anwendung der fraglichen Pflanzenschutzmittel erst verboten werden, wenn zuvor die Zulassung dieser Mittel widerrufen worden ist.

Ob die aufschiebende Wirkung der Widersprüche die Wirksamkeit der angefochtenen Bescheide beseitigt, ist in Rechtsprechung und Lehre nicht unbestritten. Zumindest hindert sie jedoch die Vollziehbarkeit.

Dies hat zur Folge, daß trotz des Widerrufs der Zulassungen der Vertrieb der 2,4,5-T-haltigen Pflanzenschutzmittel durch die Verwaltungsbehörden zur Zeit nicht unterbunden werden kann. Hinzu kommt, daß die vom BFA geäußerten Bedenken in Fachkreisen des Inlands und des Auslands keineswegs einhellig geteilt werden. Es ist daher noch nicht abzusehen, wann und wie die Gerichte über die Anfechtung des Widerrufs der Zulassung entscheiden werden. (D)

Es wäre nach Auffassung der Bundesregierung mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere der Rechtssicherheit, nicht vereinbar, wenn bei dieser Sachlage ein Anwendungsverbot durch Rechtsverordnung, wie es von Nordrhein-Westfalen beantragt wird, erlassen würde.

Selbstverständlich wird die Bundesregierung die Anwendung 2,4,5-T-haltiger Mittel mit größter Aufmerksamkeit verfolgen und ein Anwendungsverbot vorsehen, sobald die rechtliche Lage hinreichend sicher ist. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung auch die laufenden Anträge von Herstellern auf erneute Zulassung, nachdem die bisherigen Zulassungen jedenfalls mit dem 31. Oktober 1982 ablaufen.

Vizepräsident Zeyer: Schönen Dank!

Das Wort hat Herr Minister Weiser, Baden-Württemberg.

Weiser (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach den Ausführungen von Herrn Staatssekretär Gallus seien mir noch zwei kurze Bemerkungen gestattet.

Erstens. Herr Staatssekretär, wenn die Länder ihrer Kontroll- und Überwachungspflicht nicht nach-

Weiser (Baden-Württemberg)

(A) gekommen wären, wäre Endrin nirgends festgestellt worden.

Zweitens. Die Länder werden auch in Zukunft ohne Ihre Belehrung ihren Pflichten nachkommen.

Vizepräsident Zeyer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, der Verordnung unverändert zuzustimmen. Es liegen jedoch Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 228/1/82 und ein Entschließungsantrag Baden-Württembergs in Drucksache 228/2/82 vor.

Ich rufe zunächst die Anträge Nordrhein-Westfalens auf, und zwar die Ziff. 1 und 3. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zum Hilfsantrag in Ziff. 4 der Drucksache 228/1/82. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Ich rufe nun den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 228/2/82 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir haben noch über Ziff. 2 des Antrags von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 228/1/82 abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt ist darüber zu befinden, ob der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt werden soll. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

(B) Ich darf auf **Punkt 23** der Tagesordnung zurückkommen. Der Vertreter des Freistaates Bayern hat ein Abstimmungsergebnis angezweifelt. Das Präsidium ist sich nicht ganz im klaren darüber — vielleicht war die eine oder andere Hand nicht hoch genug —, ob richtig ausgezählt worden ist. Ich darf Sie deshalb bitten, noch einmal Ihre Unterlagen zu Punkt 23 zur Hand zu nehmen. Es geht um den Antrag des Freistaates Bayern in der Drucksache 266/1/82.

Ich lasse sicherheitshalber die ganze Abstimmung wiederholen. Wir stimmen zunächst über Ziff. 1 des Antrags Bayerns ab; sie ist identisch mit der Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 2 der Ausschlußempfehlungen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über die Ziff. 3 bis 5 der Ausschlußempfehlungen.

Wir stimmen nun über die **Ziff. 2 und 3 des Antrags Bayerns** ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung über die Bestimmung der **zuständigen Stelle für die berufliche Fortbil-**

dung zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien (Drucksache 202/82) (C)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 202/1/82 vor.

Wer stimmt der Ziff. 1 dieser Drucksache zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung mit der **Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Allgemeinen Werkleistungs-Verordnung (All-WerklVwV) (Drucksache 203/82)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 203/1/82 vor.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer Ziff. 1 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung, wie soeben **beschlossen**, zugestimmt.

Punkt 41 der Tagesordnung:

AFWoG-Pauschbetragsverordnung (Drucksache 244/82)

Ein Ungetüm von einer Verordnung — von der Bezeichnung her, damit kein falscher Eindruck entsteht.

Wortmeldungen dazu liegen nicht vor. (D)

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wenn noch ein Vertreter der Bundesregierung anwesend wäre, hätte ich die Bitte ausgesprochen, solche Verordnungen doch verständlicher zu fassen.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates

Es ist beabsichtigt, Oberregierungsrat Ulrich Raderschall zum Regierungsdirektor zu ernennen. Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben.

Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit ist die Tagesordnung unserer heutigen Sitzung abgewickelt.

Zu seiner **nächsten Sitzung** berufe ich den Bundesrat auf Freitag, den 8. Oktober 1982, 9.30 Uhr, ein.

Ich wünsche Ihnen allen eine erholsame Sommerpause.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 13.15 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 513. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Bei den Empfehlungen der Ausschüsse, den Vermittlungsausschuß anzurufen, ist vor allem auf die Regelung des bisher als „**Taschengeld**“ bezeichneten Barbetrags hinzuweisen, der Hilfeempfängern in Heimen oder Anstalten für die kleineren Ausgaben des täglichen Lebens gewährt wird. Durch einen flexiblen Grundbetrag und ein Zusatztaschengeld werden die Betroffenen wesentlich günstiger als gegenwärtig gestellt.

Das gleiche gilt bei der Heimunterbringung behinderter Kinder, wo die Kostenbeteiligung der Eltern begrenzt wird.

Das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz hat mit Wirkung vom 1. Januar 1982 die bisherige Sozialversicherungsfreiheit von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten stark eingeschränkt. Solche Tätigkeiten, die weniger als 15 Stunden wöchentlich ausgeübt werden, unterlagen vordem nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, wenn das Arbeitsentgelt $\frac{1}{6}$ des Gesamteinkommens bzw. der monatlichen Bezugsgröße nicht überschritten hat. Jetzt wurde die Versicherungsfreigrenze generell auf 390 DM monatlich festgeschrieben. Darüber hinaus wurde die Regelung bis zum 31. Dezember 1984 begrenzt.

(B)

Dies hat in vielen Fällen zu unerwünschten und kaum verständlichen Auswirkungen geführt. So werden Beamte oder Selbständige mit entsprechender Nebentätigkeit zunehmend in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen und erhalten für minimale Beiträge den vollen Leistungsanspruch. Zahlreiche, vor allem mittelständische Betriebe in Einzelhandel und Handwerk sind — vor allem in den Hauptverkaufszeiten — auf Aushilfskräfte angewiesen. Sie sind durch das vorgesehene Außerkrafttreten der Versicherungsfreiheit Ende 1984 stark beeinträchtigt. Mit Recht befürchten sie weitere Kostenbelastungen. Vor allem ist auch eine negative Auswirkung auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten.

Bayern hat deshalb im Mai dieses Jahres im Bundesrat entsprechende Gesetzentwürfe eingebracht. Dem gleichen Ziel dienen die Empfehlungen der Ausschüsse, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Bayern unterstützt diese Empfehlungen nachdrücklich und bittet, ihnen zuzustimmen.

Es ist jedoch bedauerlich, daß der Vermittlungsausschuß im Fall seiner Anrufung erst am 30. August über dieses wichtige Vermittlungsbegehren entscheiden wird. Die Angelegenheit bleibt also so lange in der Schwebe. Das von uns erstrebte frühere Zusammentreten des Ausschusses ist leider an der Gegenseite gescheitert. Um möglichen Vorwürfen im Hinblick auf eine Verzögerung von vornherein zu begegnen, möchte ich dies hier in aller Deutlichkeit feststellen.

Anlage 2

Umdruck 7/82

(C)

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 514. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 2

Gesetz zur **Abschaffung des Zündwarenmonopols** (Drucksache 257/82)

Punkt 4

Zweites Gesetz zur **Änderung der Bundes-Apothekerordnung** (Drucksache 259/82)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 6

Gesetz zur **Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes, des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland** (Drucksache 261/82, zu Drucksache 261/82)

Punkt 8

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 17. Juli 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern (Drucksache 263/82)

Punkt 9

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 3. Dezember 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den **Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern (Drucksache 264/82)

III.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 21

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EWG)** des Rates über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten **Auskünfte über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur** (Drucksache 446/81, Drucksache 265/82)

(D)

(A)

Punkt 22

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur **Einführung eines Verfahrens zur vorherigen Information und Konsultation im Steuerbereich** (Drucksache 22/82, Drucksache 22/1/82)

Punkt 26

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse festgelegter Vermarktungsregeln**

Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse**

Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse** (Drucksache 181/82, Drucksache 181/1/82)

Punkt 27

(B)

Vierte **Verordnung zur Änderung der Bienen-seuchenverordnung** (Drucksache 189/82, Drucksache 189/1/82)

Punkt 29

Erste **Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut** (Drucksache 242/82, Drucksache 242/1/82)

Punkt 30

Neunte **Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz** (Drucksache 212/82, Drucksache 212/1/82)

Punkt 31

Erste **Verordnung zur Änderung der Meldeverordnung Milch** (Drucksache 227/82, Drucksache 227/1/82)

Punkt 33

Sechste **Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung** (Drucksache 213/82, Drucksache 213/1/82)

Punkt 38

Allgemeine **Werkleistungs-Verordnung (All-WerkIV)** (Drucksache 613/80, Drucksache 270/82)

IV.

(C)

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 34

Zweite **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 208/82)

Punkt 35

Erste **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Stoffe mit Seeschiffen (1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung)** (Drucksache 164/82)

Punkt 37

Erste **Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenordnung** (Drucksache 243/82)

Punkt 42

Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz** (Drucksache 226/82)

V.

Der **Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Ziffer 3 der Empfehlungsdruksache vorgeschlagene Entschliebung zu fassen:**

(D)

Punkt 40

Erste **Verordnung über die Erhöhung der Zinsen für Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes (Erste Wohnungsfürsorge-Zinserhöhungsverordnung — 1. WoZErhV)** (Drucksache 234/82, Drucksache 234/1/82)

VI.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 43

Vorschlag für die Ernennung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 179/82, Drucksache 179/1/82)

VII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 44

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 267/82)

(A) Anlage 3

Erklärung

von Minister Weiser (Baden-Württemberg)
zu Punkt 3 der Tagesordnung

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes trägt nicht nur der rechtsunterworfenen unabdingbar notwendigen, mehrfach verzögerten und inzwischen längst überfälligen Anpassung des nationalen Weinrechts an die einschlägigen EG-Vorschriften Rechnung. Es sieht darüber hinaus als gravierende, aber nach Lage der Dinge unabweisbare Bestimmung vor, daß die Landesregierungen der weinbau-treibenden Länder zur weiteren Sicherstellung einer ausreichenden Überwachung, zur Förderung der Güte des Weines und zum Schutz der reifenden Trauben durch Rechtsverordnung eine Herbstordnung erlassen, die bestimmen muß, daß bei Lesegut, das zur Herstellung von Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist, der natürliche Alkoholgehalt und die Erntemengen festzustellen sind und daß ab Ernte 1985 vorgeschrieben werden kann, diese Feststellungen amtlich zu treffen.

Die Hintergründe für diese Bestimmung sind hinreichend bekannt. Um sie beim Namen zu nennen: Flüssigzuckerskandal, Germanisierung und weitere unzulässige Manipulationen haben hohe Wellen geschlagen, den fairen Wettbewerb unter den Erzeugern — auch unter den Erzeugerländern — beeinträchtigt, den Ruf des deutschen Weines in erheblichem Maße geschädigt und das Vertrauen des Verbrauchers aufs Spiel gesetzt. Es wäre deshalb unver-tretbar, jetzt zu zögern, Bestimmungen raschestmöglich in Kraft zu setzen, die nach meiner Auffassung durchaus geeignet sind, den Manipulations-spielraum ganz erheblich zu reduzieren. Die Ge-schehnisse der Vergangenheit haben hinreichend unter Beweis gestellt, daß die bisherigen Über-wachungsinstrumentarien nicht ausreichen.

Baden-Württemberg hat bei der Weinlese 1981 Modellversuche zur Einführung einer amtlichen Herbstkontrolle durchgeführt. Auf Grund der dabei gewonnenen Erfahrungen bin ich überzeugt davon, daß bis zum Jahre 1985 durchaus ein praktikabler Weg gefunden werden kann, mit vertretbarem Auf-wand eine wirkungsvolle Herbstkontrolle einzufüh-ren. Ich rege deshalb an, daß auch die weinbautrei-benden Länder, die bisher keine Versuche unter-nommen und die Anträge auf Einberufung des Ver-mittlungsausschusses gestellt haben, sich baldmög-lichst mit entsprechenden Modellen befassen.

Ich bin mir dessen sehr wohl bewußt, daß sich mit der Einführung der amtlichen Herbstkontrolle neue, zusätzliche Verwaltungsaufgaben stellen. Ich bin aber der Meinung, daß sie in Kauf genommen wer-den müssen, nicht zuletzt auch um eine Entwertung der amtlichen Qualitätsweinprüfung zu vermeiden.

Dies muß auf jeden Fall sicherstellt werden, solange ein analytischer Nachweis unerlaubten Zuckerzusatzes nicht möglich ist.

Eine Verzögerung des Inkrafttretens der Weinge-setzänderung sollte auch deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil damit für den Weinjahrgang 1982

— die Einführung des Landweins,
— die einheitliche Festsetzung der Schwellenwerte für die natürlichen Mindestalkoholgehalte nicht mehr wirksam würden und Baden-Württem-berg auch nicht die seit Jahren beantragte Ermäch-tigung zu der in Vorbereitung befindlichen parzel-lenmäßigen Abgrenzung der bestimmten Anbauge-biete bekäme.

Letztere ist Gegenstand eines EG-Vertragsverlet-zungsverfahrens und bedarf deshalb einer raschest möglichen Erledigung.

Zwar habe ich ein gewisses Verständnis für die vom Rechtsausschuß gegen bestimmte Buß- und Strafvorschriften geltend gemachten Bedenken. Auch halte ich die von Nordrhein-Westfalen beanstandete Ermächtigung in § 58 Abs. 3 letzter Satz, wonach bundeseinheitliche Anforderungen an Weinkontrolleure gestellt werden können, für über-flüssig. Diese Ungereimtheiten sind jedoch nach meiner Auffassung nicht so gravierend, daß sie eine Verzögerung des Inkrafttretens des Gesetzes rech-tfertigen würden. Bei den ohnedies infolge der EG-Rechtssetzung in kürzeren Zeitabständen erforder-lichen Gesetzesänderungen lassen sich auch diese Unstimmigkeiten problemlos bereinigen.

Ich bitte deshalb darum, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und dem Ge-setz zuzustimmen, damit es zum 1. September 1982 in Kraft treten kann.

Anlage 4

Erklärung

von Minister Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 3 der Tagesordnung

Die ab 1985 mögliche amtliche Durchführung der sogenannten Herbstkontrolle begegnet erheblichen Bedenken. Sie ist nicht geeignet, Manipulationen bei der **Weinherstellung** wirksam zu verhindern. Aus dem amtlichen Charakter der Herbstkontrolle und der dadurch möglichen zusätzlichen Kennzeichnung „aus amtlich kontrolliertem Lesegut“ könnte der Verbraucher den Eindruck gewinnen, daß die staat-liche Überwachung Manipulationen bei der Wein-herstellung wirksam unterbindet. Dazu ist aber das vorgesehene Instrumentarium nicht in der Lage. Die Gefahr der Verbrauchertäuschung ist damit nicht von der Hand zu weisen. Im übrigen steht der mit der amtlichen Kontrolle verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den vermeintlichen Vorteilen.

Auch im Vergleich zu den übrigen Bereichen der Lebenshaltungsüberwachung, wo es um die gesund-heitliche Unbedenklichkeit von Nahrungsmitteln geht und sich der Staat mit einer stichprobenweisen Kontrolle begnügt, ist mit der Einführung einer voll-ständigen Erfassung des Leseguts der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Der Staat muß mit der Lebensmittelüberwachung in erster Linie die Ei-genverantwortung der Wirtschaft für eine einwand-freie Beschaffenheit der von ihr angebotenen Waren

(B)

(D)

(C)

- (A) stärken. Er kann und darf die Wirtschaft aus dieser Eigenverantwortung nicht dadurch entlassen, daß er selbst eine vollständige Kontrolle durchführt. Wie in den übrigen Bereichen der Überwachungstätigkeit sollte sich der Staat auch bei der Weinherstellung auf eine stichprobenweise und schwerpunktmäßig angelegte Kontrolle beschränken. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 258/3/82) auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu unterstützen. Dies soll mit dem Ziel geschehen, in § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs die Sätze 3 und 4 zu streichen.

Ein weiteres Anrufungsbegehren besteht darin, in § 58 Abs. 3 den letzten Satz zu streichen, da die hier vorgesehene Ermächtigung für den Bund, durch Rechtsverordnung die fachlichen Anforderungen an die von den Ländern zu beschäftigenden Weinkontrollen zu regeln, mit Art. 75 GG nicht in Einklang zu bringen ist.

Der Bund würde, wenn schon bei den Weinkontrollen seine Regelungskompetenz angenommen wird, mit überzeugenderen Gründen für eine Vielzahl anderer Laufbahnen der Beamten und Funktionsbereiche der Angestellten ebenfalls seine Regelungszuständigkeit behaupten können.

Sollte der Bundesrat mit Rücksicht auf den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. September 1982 sowie im Hinblick auf die Dringlichkeit der Verabschiedung auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichten, so bitten wir Sie dennoch, den Entschließungsantrag in

- (B) Drucksache 258/4/82 zu verabschieden, um zumindest auf diesem Wege einer Aushöhlung der Regelungskompetenzen der Länder auf dem Gebiet des Laufbahnrechts vorzubeugen.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung hat gegen die Einführung einer amtlichen Lesegutkontrolle — auch in Form einer Ermächtigung für die Länder — nach wie vor erhebliche Bedenken, da es derzeit noch kein sicheres und praxisgerechtes Kontrollverfahren gibt. Deshalb ist heute auch noch nicht absehbar, ob und ggf. in welcher Form eine amtliche Lesegutkontrolle überhaupt durchführbar ist. Die gesetzliche Verankerung einer amtlichen Lesegutkontrolle zum jetzigen Zeitpunkt widerspricht damit aber dem Grundsatz, gesetzliche Regelungen erst dann zu erlassen, wenn die zu ihrer Durchführung erforderlichen Verfahren gesichert sind. In jedem Fall wird ein erheblicher Verwaltungsaufwand erforderlich, der in keinem angemessenen Verhältnis zum erreichbaren Nutzen steht. Durch eine amtliche Lesegutkontrolle werden aber auch die Verantwortung für die Qualität des erzeugten Weines auf den Staat abgewälzt und die Eigenverantwortlichkeit der Erzeuger eingeschränkt.

Schließlich ist zu bedenken, daß auch eine amtliche Lesegutkontrolle Manipulationen nicht auszuschließen vermag. Die Erwartungen, die der Verbraucher in eine „amtliche“ Kontrolle setzt, können deshalb nicht erfüllt werden. (C)

Im übrigen bestehen auch erhebliche Bedenken gegen die neue Regelung in § 2 Abs. 1, wonach Weine zum Eigenverbrauch auch auf solchen Flächen erzeugt werden dürfen, die entgegen den Bestimmungen des Weinwirtschaftsgesetzes unzulässig mit Reben bepflanzt wurden. Damit werden die Bemühungen der Länder um eine ordnungsgemäße Durchführung des **Weinwirtschaftsgesetzes** nachhaltig in Frage gestellt.

Bayern wird deshalb aus den genannten Gründen dem Gesetz nicht zustimmen können.

Anlage 6

Erklärung

von Senator **Dr. Blüm** (Berlin)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Berlin hält angesichts der gesamten Ausbildungssituation eine Änderung des **Berufsbildungsgesetzes** zur Zeit für nicht sinnvoll. Die Diskussion über die Anrechnung von Berufsschulleistungen bei Prüfungen sollte einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. (D)

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Es ist Handwerk, Handel, Industrie, den Angehörigen der freien Berufe und der öffentlichen Hand bisher gelungen, ein insgesamt ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen. Dies ist nicht selbstverständlich. Denn die wirtschaftliche Lage ist wenig dazu geeignet, Begeisterung für höhere Ausbildungslasten auszulösen. Daher sollte der Gesetzgeber wenigstens durch die **Beseitigung ausbildungs- und beschäftigungshemmender Vorschriften** dazu beitragen, die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe nicht unnötig zu behindern. Diesem Ziel dient der vom Land Schleswig-Holstein beim Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf zur Beseitigung ausbildungs- und beschäftigungshemmender Vorschriften.

Im Vordergrund der Bemühungen um Ausbildungsplätze steht der junge Mensch, der sein Berufsleben beginnt. Sein Schicksal als Wirtschaftsbürger, aber auch seine Einstellung zu unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung werden entscheidend davon bestimmt, ob es Staat und Wirtschaft gelingt, ihm eine Ausbildungs- und Beschäftigungschance zu gewähren.

(A) Die Heranbildung qualifizierter Nachwuchskräfte liegt aber auch langfristig im Interesse der Wirtschaft. Nur durch Ausbildung möglichst vieler Jugendlicher heute läßt sich einem auf Grund des Hineinwachsens der geburtenschwachen Jahrgänge in das Erwerbsleben Anfang der 90er Jahre drohenden Fachkräftemangel vorbeugen. Nur durch qualifizierte Ausbildung heute kann die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Betriebe wie auch der gesamten Volkswirtschaft gesichert werden.

Die Ausbildung von Mädchen und Frauen sowie ausländischer Jugendlicher verdient bevorzugte Aufmerksamkeit. So müssen wir feststellen, daß besonders krisenanfällige Berufe im Verwaltungs- und Dienstleistungsbereich von Frauen wahrgenommen werden, mit der Folge, daß Frauen und Mädchen in einer Rezession schneller ihren Arbeitsplatz verlieren und im Durchschnitt länger arbeitslos bleiben als ihre männlichen Kollegen.

Ein wichtiger Grund für die Benachteiligung von Frauen in Beruf und Ausbildung ist auch in der beschäftigungshemmenden Wirkung der derzeitigen Arbeitszeitregelung zu sehen. Diese enthält Vorschriften, die den heutigen arbeitsmedizinischen Erkenntnissen nicht mehr entsprechen. Diese Regelungen benachteiligen Frauen und Mädchen im Zugang zu Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Eine Verbesserung der beruflichen Situation der Frauen durch eine Korrektur dieser Vorschriften ist dringend erforderlich.

(B) Die Bundesregierung ist bisher den wiederholten Aufforderungen des Bundesrates, ausbildungshemmende Vorschriften zu ändern, nur zögernd und unvollkommen nachgekommen. Die angespannte Situation auf dem Arbeits- und Ausbildungsplatzmarkt erlaubt jedoch keinen Aufschub und macht es erforderlich, schnell Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zu ergreifen.

Der Gesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sich zunächst mit den Arbeitszeitregelungen. Die in den — zum Teil über 30 Jahre alten — Frauenarbeitsschutzbestimmungen getroffenen Arbeitszeitregelungen beruhen auf arbeitsmedizinischen Annahmen, die heute im wesentlichen als überholt angesehen werden. So werden das Ruhebedürfnis sowie die Belastbarkeit mit Lärm- und Streß-Situationen heute für Frauen und Männer nicht mehr unterschiedlich beurteilt. Nach heutigem arbeitsmedizinischem Wissensstand ist eine unterschiedliche Pausen- und Höchststarbeitszeitregelungen für Frauen nicht erforderlich.

Eine weitere Änderung der Arbeitszeitordnung betrifft die Anpassung der Zeiten des Nachtarbeitsverbotes für Frauen an das internationale Abkommen über die Nachtarbeit der gewerblichen Arbeitnehmerinnen und die Erweiterung des Ausnahmekataloges um die Berufe des Zeitungswesens, des Bäcker- und Konditoreihandwerkes und der Gebäudereinigung. Viele Frauen werden in diesen Berufen heute erst gar nicht ausgebildet, da auf Grund der berufstypischen Arbeitszeiten eine Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung vielfach nicht in Frage kommt. Generell ist Nachtarbeit nach arbeitsmedizi-

nischen Erkenntnissen im Hinblick auf die Gesundheit der Betroffenen nicht wünschenswert. Dies gilt unterschiedslos für Mann und Frau. Deshalb sollte Nachtarbeit grundsätzlich auf das notwendige Maß reduziert werden. Nachtarbeit wird in absehbarer Zeit jedoch nicht vermieden werden können. Einen Hochofen etwa kann man genausowenig einfach abstellen, wie man die Versorgung mit Dienstleistungen — z. B. im Krankenhausbereich — auf die Tagesstunden beschränken kann. Arbeitsmedizinischen Erkenntnissen zufolge ist die Belastung durch Nachtarbeit — deren Verbot ohnehin nur für Arbeiterinnen gilt, nicht jedoch für Angestellte — für Frauen nicht stärker als für Männer. Im Rahmen der unvermeidbaren Nachtarbeit ist sie daher beiden Geschlechtern zumutbar.

Eine solche behutsame Änderung der Arbeitszeitregelungen soll in erster Linie die Einstellungschancen weiblicher Arbeitnehmer verbessern.

Die zweite Komponente des Gesetzentwurfs betrifft eine Änderung des Schwerbehindertengesetzes. Nach bisherigem Recht liegt der Verpflichtung eines Betriebes zur Einstellung von Schwerbehinderten bzw. zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe nicht nur die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer, sondern auch die der Auszubildenden zugrunde. Dies kann bewirken, daß ein Betrieb bei Einrichtung zusätzlicher Ausbildungsplätze Gefahr läuft, rechnerisch den Behindertenanteil zu unterschreiten und damit abgabepflichtig zu werden. Nach unserem Vorschlag sollen zukünftig neu eingerichtete Ausbildungsplätze bei der Berechnung des Behindertenanteils nicht mehr berücksichtigt werden. (D)

Die Bewältigung unserer derzeitigen und zukünftigen Probleme im Ausbildungsbereich wird nach meiner Überzeugung nur gelingen, wenn die bestehenden Gesetze auf Vorschriften und damit verbundene Belastungen überprüft werden, die geeignet sind, Ausbildungsbereitschaft und -fähigkeit herabzusetzen. Die Initiative des Landes Schleswig-Holstein ist ein Schritt in diese Richtung.

Ich bitte Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen, den Gesetzentwurf federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, mitberatend dem Kultur- und dem Wirtschaftsausschuß zur weiteren Beratung zuzuweisen.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Nach dem Entwurf für ein **Zweites Statistikbereinigungsgesetz** soll die Holzstatistik erheblich gekürzt werden. Dadurch würde jedoch diese Statistik stark entwertet. Da die Bundesrepublik Deutschland ihren Bedarf an Holz und Holzzeugnissen nur etwa zur Hälfte aus eigener Produktion deckt, ist eine ausreichende Markttransparenz notwendig. Die Ergebnisse der vierteljährlichen Erfassung bilden wesentliche Grundlagen z. B. für die Holzein-

- (A) schlagsprogramme, für das Verhalten der Holzbearbeitungsindustrie, des Holzhandels, vor allem des Holzimporthandels, und für handelspolitische Entscheidungen. Die Statistik ist für die Länder mit großem Waldbestand von besonderer Bedeutung. Sie sollte daher in vollem Umfang erhalten bleiben.

Nach dem Gesetzentwurf (Art. 12) sollen die Abiturienten nicht mehr nach dem Studienort befragt werden. Wesentliche Inhalte der Abiturientenbefragung sind jedoch Art und Beginn des angestrebten Studiums sowie der angestrebte Studienort. Bei Verzicht auf die Frage nach dem Studienort würde ein wesentliches Element entfallen, ohne das die anderen Informationen nur noch eine sehr eingeschränkte Aussagekraft besitzen würden. Damit würde der Nutzen der Erhebung sowohl als Planungs- wie auch als Beratungsinstrument stark geschwächt. Gerade für die Zeit bis 1988, in der die Abiturientenzahlen noch steigen und die Kapazitätsschwierigkeiten der Hochschulen weiter zunehmen werden, kann auf die Frage nach dem angestrebten Studienort nicht verzichtet werden. Dies gilt um so mehr, als die Beibehaltung der Frage für den ausfüllenden Schüler keine Belastung bedeutet und die Statistischen Landesämter durch die Streichung nicht entlastet würden, da die Fragebögen maschinell gelesen werden und die Auswertungsprogramme schon vorhanden sind.

(B) **Anlage 9**

Erklärung

von Frau Minister **Dr. Rüdiger** (Hessen)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung hält die in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) und Nr. 3 des Entwurfs eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung Statistischer Rechtsvorschriften** vorgesehene Streichung der Erhebung von Statistiken über die Abfallbeseitigung im produzierenden Gewerbe nicht für vertretbar. Hierunter fallen auch die Bereiche Energie- und Wasserversorgung und Baugewerbe. Die Begründung für die Streichung, die Statistik sei zu aufwendig und unnötig, weil die Abfälle aus den Bereichen Energie- und Wasserversorgung und Baugewerbe von ihrem Schadstoffcharakter weniger interessant seien, ist nach Auffassung der Hessischen Landesregierung nicht zutreffend.

Der Schadstoffcharakter des Bauschutts ist in erster Linie von seiner Herkunft abhängig. So sind der Bodenaushub im Zuge einer Baumaßnahme in einer unbelasteten Landschaft und der aus einer Stadt oder einem Industriegebiet unterschiedlich zu beurteilen. Auch ist der Gebäude- und Anlagenabbruch aus einem ländlichen Siedlungsgebiet anders als aus einer Chemiefabrik.

Im bundeseinheitlichen Abfallkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sind derartige Abfälle unter folgenden Abfallschlüsselnummern aufgeführt:

- 314 09 Bauschutt (C)
314 10 Straßenaufbruch
314 11 Bodenaushub
314 23 Ölverunreinigter Boden
314 24 Sonstige verunreinigte Böden
314 41 Bauschutt, chemisch verunreinigt.

In Hessen wurden die industriellen und gewerblichen Abfälle zusätzlich in drei Kategorien eingeteilt.

Kategorie I umfaßt gewerbliche Abfälle, die in der Regel zusammen mit Hausmüll beseitigt werden können.

Kategorie II bezeichnet Abfälle, die ohne besondere Vorkehrungen das Wohl der Allgemeinheit erheblich beeinträchtigen können und deshalb in der Regel in Sonderabfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen sind.

Kategorie III kennzeichnet Abfälle, die auf Grund ihrer schädlichen Eigenschaften nur in besonderen technischen Einrichtungen und/oder speziellen Betriebsbedingungen beseitigt werden dürfen.

Bauschutt kann Abfälle jeder dieser Kategorien — also auch mit Schadstoffen belasteten — enthalten.

Der von der Freien und Hansestadt Hamburg gestellte Antrag mit dem Inhalt, Abfälle aus dem Bereich der Energie- und Wasserversorgung und dem Baugewerbe auch weiterhin statistisch zu erfassen, wird deshalb von Hessen unterstützt.

Anlage 10

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Hartkopf** (BMI)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Nach intensiven, jahrelangen Vorarbeiten in Bund und Ländern und nach sorgfältiger parlamentarischer Beratung konnte das Erste Statistikbereinigungsgesetz am 14. März 1980 im Bundesgesetzblatt verkündet werden; einen Tag später ist es in Kraft getreten.

Wenig mehr als zwei Jahre danach liegt Ihnen heute der Entwurf eines **Zweiten Statistikbereinigungsgesetzes** vor, diesmal nicht von der Bundesregierung eingebracht, sondern als Antrag des Landes Schleswig-Holstein.

Wenn man an beide statistischen Rechtsvorschriften statistische Maßstäbe anlegt, dann ergibt sich folgender Vergleich:

— Das Erste Statistikbereinigungsgesetz umfaßte 27 Artikel, in denen 23 Gesetze und 4 Verordnungen geändert wurden.

— Der vorliegende Entwurf des Landes Schleswig-Holstein enthält „nur“ 14 Artikel, die ausschließlich auf die Änderung gesetzlicher Vorschriften abstellen.

Das naheliegende Fazit aus diesem Vergleich wäre: Der Regelungsumfang des ersten, von der Bundesregierung eingebrachten Bereinigungsgesetz-

(D)

- (A) zes ist doppelt so groß, die Bedeutung also auch wesentlich höher zu veranschlagen als die der vorliegenden Gesetzesinitiative eines Landes.

Dieser Rückschluß aus einem statistischen Vergleich ist falsch, auch wenn er sich bei oberflächlicher Betrachtung anbietet.

Das Positive und Wichtige an der vorliegenden Gesetzesinitiative sehe ich darin, daß Aufgabe und Bedeutung der Bundesstatistik als Planungs- und Entscheidungsgrundlage klar herausgestellt werden; Minister Dr. Schwarz hat dies in seiner Erklärung am 28. Mai 1982 deutlich betont. Von ebenso großer Bedeutung ist, daß ernsthaft versucht wird, dem Entschließungsantrag des Bundestages bei der Verabschiedung des Ersten Statistikbereinigungsgesetzes am 29. November 1979 Rechnung zu tragen und vertretbare Einschränkungen im Programm der Bundesstatistik aufzuzeigen.

Das will die Bundesregierung auch; sie wird deshalb ihrerseits in Kürze einen Bereinigungs-Gesetzesentwurf einbringen.

An die Komplimente muß ich leider aber auch einige kritische Bemerkungen anschließen.

Nach Auffassung der Bundesregierung war die Vorlage eines Gesetzesantrages so und zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich. Im Anschluß an die Verkündung des Ersten Bereinigungsgesetzes sind auf Bundes- und Landesebene eine Reihe von Arbeiten aufgenommen worden, die sämtlich zum Ziel haben, Entlastungsmöglichkeiten von statistischen

- (B) Auskunftspflichten bei den befragten Bürgern, in der Wirtschaft und im öffentlichen Bereich aufzuzeigen. Diese Arbeiten sind — das haben jahrzehntelange Erfahrungen mit Statistikbereinigung im Bundesrat, im Deutschen Bundestag und bei der Bundesregierung gezeigt — nur in sorgfältiger, leider auch langwieriger Beratung und unter Berücksichtigung der Interessen vieler Beteiligter erfolgreich durchzustehen. Ich habe Zweifel, ob dies im vorliegenden Fall gelingt; die Fülle der Änderungsanträge — es sind zahlenmäßig mehr Anträge, als der Gesetzesentwurf Artikel enthält — bestärkt solche Zweifel.

Auf die Bewertung einzelner Änderungsvorschriften will ich verzichten. Die Bundesregierung wird ihre Auffassung dazu bei der Zuleitung der Vorlage an den Bundestag darstellen. Sie wird ferner, zur Erleichterung der parlamentarischen Entscheidungsfindung, ihre eigenen Entwurfsarbeiten für ein Zweites Statistikbereinigungsgesetz so einrichten, daß Bundesrat und Bundestag eine Abwägung unterschiedlicher Änderungsvorschläge möglich ist.

Gemeinsames Ziel sollte es sein, einen Gesetzesbeschluß zu erreichen, der beide Gesetzesinitiativen, sowohl die des Bundesrates als auch die der Bundesregierung, integriert. Ein solcher Beschluß würde dem tatsächlichen Ziel der Statistikbereinigung,
— Entlastungen in dem für vertretbar gehaltenen Umfang zu schaffen,
— das hohe Informationsniveau der amtlichen Statistik zu garantieren und
— Neuentwicklungen aufzuzeigen,

- eher gerecht werden können, als dies bis jetzt der Fall zu sein scheint. (C)

Anlage 11

Erklärung

von Frau Minister **Dr. Scheurle** (Saarland)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit stammt in seinen wesentlichen Vorschriften aus dem Jahre 1957. Es stimmt heute in verschiedenen Teilbereichen nicht mehr mit dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung überein. Vor allem aus diesem Grund ist die Bereitschaft, die Vorschriften des Gesetzes zu beachten, geringer geworden bei allen, die es beachten sollten. So ist zum Beispiel bei der Novellierung die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre zu berücksichtigen, dem der Jugendschutz in der Öffentlichkeit durch altersentsprechend gestaltete Freiräume Rechnung zu tragen hat.

Andererseits haben sich die Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche gewandelt. So kann von einer bestimmten Gaststätte, die als Kontaktstelle oder Umschlagplatz in den Drogenhandel einbezogen ist, eine erhebliche Gefährdung für Minderjährige ausgehen; dieser Gefährdung kann aber nur durch gezielte Maßnahmen gegen diese Gaststätte und nicht durch ein allgemeines Verbot jedes Gaststättenbesuchs sinnvoll entgegengewirkt werden. Die nicht zu verkennende Zunahme einer bestimmten Art von Gefährdungssituationen, die etwa durch die Stichworte „Jugendkriminalität“, „Drogengebrauch“, „Jugendprostitution“, „Selbstmorde Jugendlicher“, „Gewaltanwendung unter Jugendlichen“ und durch andere Formen abweichenden Verhaltens gekennzeichnet sind, sind in erster Linie mit jugend- und sozialpolitischen Initiativen, mit Jugendförderung und gezielten Erziehungshilfen und mit Mitteln der allgemeinen Kriminalitätsprophylaxe anzugehen; sie sind schon mangels Lokalisierbarkeit in bestimmten Arten von Gewerbebetrieben, Veranstaltungen oder sonstigen Orten in der Öffentlichkeit mit Mitteln des gesetzlichen Jugendschutzes nur sehr begrenzt zu bekämpfen. (D)

Die Anpassung des Gesetzes an die heutigen Verhältnisse soll deshalb dazu beitragen, daß die Vorschriften wieder in vollem Umfange beachtet und von den zuständigen Behörden durchgeführt werden.

Die beratenden Ausschüsse, der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Rechtsausschuß des Bundesrates gehen im Gegensatz zum Regierungsentwurf von der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nach Artikel 84 Abs. 1 GG aus, weil in Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 1) das Verwaltungsverfahren geregelt wird. Im übrigen ist in der vorgenannten Vorschrift eine Landesbehörde einer bestimmten Ebene (Jugendamt) angesprochen.

Ein Schwerpunkt der Novellierung ist die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch Minder-

- (A) jährige. Die Vorschriften gegen den Alkoholkonsum Minderjähriger werden verschärft. An Minderjährige unter 16 Jahren soll Alkohol auch dann nicht mehr abgegeben werden dürfen, wenn dieser — angeblich — für Erwachsene bestimmt ist (§ 3 Abs. 1).

Nach Auffassung des federführenden Bundesratsausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit kann mit der Fassung des Entwurfes die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch Jugendliche nur unvollständig erreicht werden, wenn für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren auch der Verzehr nicht ausgeschlossen ist.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, neben dem Abgabeverbot von Alkohol in Gaststätten an Jugendliche auch den Verzehr in Gegenwart von Erziehungsberechtigten nicht zu gestatten.

Darüber hinaus sieht der Regierungsentwurf vor, den nach bisherigem Recht zulässigen Automatenvertrieb von Bier und Wein in der Öffentlichkeit zu verbieten.

Zu betonen bleibt, daß eine wirksame Bekämpfung des Jugendalkoholismus nur möglich ist, wenn zugleich die Ursachen des Alkoholkonsums der Jugendlichen angegangen werden.

Die Vorschriften über die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten und bei öffentlichen Tanz- und Filmveranstaltungen werden den heutigen Erkenntnissen angepaßt.

- (B) Alters- und Zeitgrenzen für die Anwesenheit in Gewerbebetrieben oder auf Veranstaltungen sollen möglichst einheitlich festgelegt werden. Für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung Erziehungsberechtigter in Gaststätten sind nach Auffassung der beratenden Bundesratsausschüsse im Gegensatz zum Regierungsentwurf die Zeitgrenzen für Kinder von 22.00 auf 20.00 Uhr und für Jugendliche von 24.00 auf 22.00 Uhr wegen der spezifischen Gefährdungssituation festzusetzen (§ 2 Abs. 1).

Nach Auffassung der Bundesregierung darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten Kindern nicht und Jugendlichen unter 16 Jahren nur bis 24.00 Uhr gestattet werden (§ 4 Abs. 1). Die Bundesratsausschüsse sind der Auffassung, daß die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen Jugendlichen unter 16 Jahren nur bis 22.00 Uhr gestattet werden sollte.

Abweichend davon sollte die Anwesenheit von Kindern ab 12 Jahren bis 22.00 Uhr und Jugendlichen über 16 Jahren bis 24.00 Uhr erlaubt sein, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Die Bundesregierung und die Bundesratsausschüsse sind der Auffassung, daß die allgemein als überholt angesehenen Verbote der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen entfallen.

Das Aufstellen von Video-Unterhaltungsspielgeräten mit kriegsverherrlichenden und gewaltorientierten Darstellungen in der Öffentlichkeit an Kin-

den und Jugendlichen zugänglichen Orten soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung verboten werden. Die öffentliche Aufstellung sonstiger Video-Unterhaltungsspielgeräte soll nur noch innerhalb gewerblich genutzter Räume zulässig sein. Hiergegen haben die Ausschüsse keine Einwendungen. (C)

Die beratenden Bundesratsausschüsse sind jedoch der Auffassung, daß das Gesetz zum 1. Juli 1983 in Kraft treten soll. Die Vorschriften im Sinne des Jugendschutzes seien so dringlich, daß eine Übergangsfrist, insbesondere mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Dauer, nicht gerechtfertigt werden könne.

Anlage 12

Erklärung

von Bundesminister Frau Fuchs (BMJFG)
zu Punkt 15 der Tagesordnung

Zu Beginn möchte ich mich für die insgesamt positive Aufnahme bedanken, die der vorliegende Entwurf zur Novellierung des Jugendschutzgesetzes in den Ausschußberatungen des Bundesrates gefunden hat.

Ganz allgemein läßt sich feststellen, daß sich die politischen Rahmenbedingungen für eine Aktualisierung des Jugendschutzgesetzes in jüngster Zeit wesentlich verändert haben. Ausschlaggebend dafür ist, daß zwei Gefährdungsmomente die Öffentlichkeit und die Massenmedien zunehmend beschäftigen, und zwar die Ausbreitung von Video-Spielgeräten mit gewalt- und kriegsverherrlichenden Spielprogrammen sowie der Alkoholmißbrauch Minderjähriger. (D)

Der Entwurf enthält vor allem zwei Neuregelungen:

— Verboten wird die Abgabe von Alkohol durch Getränkeautomaten und die Abgabe an Minderjährige, die behaupten, das Getränk sei für Erwachsene bestimmt.

— Die Aufstellung „normaler“ elektronischer Unterhaltungsautomaten soll auf gewerblich und sonst beruflich genutzte Räume beschränkt werden, um ein Minimum an Kontrolle und Einwirkungsmöglichkeit zu gewährleisten; der Zugang Minderjähriger zu elektronischen Unterhaltungsgeräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder der Krieg verherrlicht oder verharmlos wird, soll ausgeschlossen werden.

Im übrigen soll das Jugendschutzgesetz, das in seinen wesentlichen Grundzügen aus dem Jahr 1951 stammt und zuletzt 1957 geändert wurde, durch Vereinfachung und Vereinheitlichung von Alters- und Zeitgrenzen sowie die Aufhebung überholter Verbote der Anwesenheit bei Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen den heutigen Verhältnissen angepaßt werden. Diese Aktualisierung soll gleichzeitig dazu beitragen, daß die Vorschriften wieder in vollem Umfang beachtet und von den zuständigen Stellen durchgeführt werden.

(A) Nicht verschweigen darf man nach meiner Überzeugung, daß in der Öffentlichkeit teilweise unerfüllbare Erwartungen an den gesetzlichen Jugendschutz und seine Novellierung gestellt werden. Seine Wirkungen auf die konkrete Abwehr der im Vordergrund stehenden Gefährdungen — im Zusammenhang mit Jugendarbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit, Drogen, Jugendkriminalität, Jugendprostitution usw. — sind eher zurückhaltend einzuschätzen. Der gesetzliche Jugendschutz kann vor allem ein gezieltes Vorgehen nicht ersetzen, weder ein gezieltes Vorgehen der Polizei z. B. gegen den Drogenhandel, noch gezielte sozialpädagogische Hilfen des Jugendamts oder der freien Träger.

Daß es nicht einfach ist, die Vorstellungen der Erwachsenen, vor allem der Eltern und Erzieher, und die Erwartungen der Jugend, zumal der älteren Jugendlichen, auf einen tragfähigen Nenner zu bringen und die Interessen der Veranstalter und Gewerbetreibenden und diejenigen des Jugendschutzes zu einem angemessenen Ausgleich zu führen, zeigen nicht zuletzt die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates.

So hat es uns Kritik eingebracht, daß wir für den Diskothekenbesuch Jugendlicher eine großzügige Regelung vorgeschlagen haben und daß wir uns bei der angestrebten Vereinheitlichung der Zeitgrenzen für den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanz- und Filmveranstaltungen nicht an der jeweils engsten Regelung des geltenden Rechts orientiert haben.

(B) Es ist selbstverständlich noch Gelegenheit, über diese beiden Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausgiebig zu diskutieren. Ich möchte dies heute an dieser Stelle nicht vorwegnehmen. Ich möchte mich vielmehr darauf beschränken, die Gründe darzulegen, auf denen die Fassung des Regierungsentwurfs beruht.

Die aus dem Leben der jungen Generation jedenfalls im Augenblick nicht wegzudenkenden Diskotheken berührt der Gesetzentwurf — wie auch das geltende Jugendschutzgesetz — deswegen, weil dort Tanzveranstaltungen stattfinden. Die Teilnahme auch jüngerer Jugendlicher ab 14 Jahren an Tanzveranstaltungen ist als solche nach Auffassung der Bundesregierung ebensowenig jugendgefährdend wie die Anwesenheit in Gaststätten und Kinos. Es wäre auch falsch, Diskotheken schon von Gesetzes wegen pauschal als jugendgefährdende Orte einzustufen, in denen Drogen umgesetzt, Straftaten verabredet, Jugendliche belästigt, zum Alkoholgenuß verführt oder zum Täter oder Opfer von Straftaten gemacht werden.

Soweit in Diskotheken allerdings im Einzelfall solche oder andere milieubedingte Gefährdungen auftreten, ermöglicht der Entwurf ein behördliches Jugendverbot für den betreffenden Betrieb in § 8. Danach kann die zuständige Behörde anordnen, daß Minderjährigen die Anwesenheit nicht oder nur mit strengeren Alters- oder Zeitbestimmungen gestattet werden darf. Wird dieses Instrument sinnvoll gehandhabt, so wird es besser als heute möglich sein, in diesem wichtigen Bereich Weizen und Spreu voneinander zu trennen und den Jugendschutz damit ef-

fektiver zu gestalten. Dies ist zwar mühsamer, aber gezielter als allgemeine Verbote. (C)

Zur Zeitgrenzenregelung für Gaststätten, Kinos und Diskotheken in den Abendstunden möchte ich daran erinnern, daß es im Rahmen dieses Gesetzes nur darum gehen kann, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu bewahren, die ihnen gerade zu dieser Zeit in der Öffentlichkeit an den im Gesetz genannten Orten drohen.

Es kann dagegen nicht darum gehen, daß der Staat durch öffentlich-rechtliche Vorschriften anstelle der Eltern und Erzieher regelt, was Minderjährige in ihrer Freizeit tun. Normen des Jugendschutzes markieren äußerste Grenzen für die elterliche Erziehung; sie können nicht Leitlinien für die Ausübung der elterlichen Sorge festschreiben. Wir haben das, was die Bundesratsmehrheit zur Beschränkung staatlicher Eingriffe in das Elternrecht etwa anlässlich der Beratungen des elterlichen Sorgerechts oder des Jugendhilferechts gesagt hat, immer ernst genommen. Natürlich bleiben Meinungsunterschiede bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung; aber verfassungspolitisch wollen wir berücksichtigen, was in diesen Diskussionen zur weisen Beschränkung des Staates im Hinblick auf das elterliche Erziehungsrecht und die elterliche Erziehungspflicht gesagt worden ist.

Ich erinnere hier an die Auffassung, die etwa von den Abgeordneten der Opposition im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages bei der Neuregelung des elterlichen Sorgerechts zu § 1626 Abs. 2 BGB wie folgt formuliert worden ist: (D)

„Es komme dem staatlichen Gesetzgeber nicht zu, darüber zu befinden, in welcher Form und mit welchen Methoden Eltern ihre Kinder erziehen. Die Eltern hätten auf dem Gebiet der Erziehung einen breiten Ermessensspielraum, solange nicht wegen einer erheblichen Gefährdung des Kindeswohls das staatliche Wächteramt einzugreifen habe. Alles, was darüber hinaus gehe, sei eine Beeinträchtigung der Familienautonomie und des Erziehungsprimats der Eltern, die nach Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verboten sei.“

Dazu gehört übrigens auch das, was zu den Stichworten Bürokratisierung, Perfektionismus, Regeldichte gesagt worden ist.

Im Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Jugendprotest im demokratischen Staat“ wird die „weitere Einengung der persönlichen Entfaltungsspielräume durch die Ausdehnung wirtschaftlichen Denkens und Handelns auf alle Lebensbereiche, durch Bürokratisierung und staatliche Kontrolle“ gleichrangig mit Arbeitslosigkeit, Umweltproblemen und Wetttrüsten für die Zukunftsangst und Ohnmachtsgefühle der jungen Generation verantwortlich gemacht. Beim Jugendhilferecht, bei vielen anderen Gelegenheiten sind uns Perfektionismus, Bürokratisierung vorgeworfen worden. Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, das alle Minderjährigen und damit zwangsläufig ihre Familien sehr unmittelbar betrifft, ist dafür ein sensibler Bereich, in dem nicht einsehbarer Gängelung

- (A) schnell auch zu Staatsverdrossenheit Jugendlicher führt.

Der gesetzliche Jugendschutz beschneidet ja nicht nur Freiheitsräume von Minderjährigen, sondern auch das Elternrecht. Die Bußgelddrohungen dieses Gesetzes richten sich auch gegen die Eltern. Da ist auch die These allzu einfach, der gesetzliche Jugendschutz unterstütze mit seinen Verboten nur die Eltern bei der Durchsetzung ihrer Erziehungsziele. Das kann so sein, braucht aber nicht so zu sein; und auch da, wo die gesetzlichen Vorgaben als vernünftig akzeptiert werden, sind es eben gesetzliche Vorgaben, die das elterliche Erziehungsrecht verdrängen. Der Staat kann deshalb nur die Mißbrauchsgrenze ziehen, nicht aber elterliche Durchschnitsregeln zu allgemeinverbindlichem Recht umformen. Es müssen individuelle Spielräume bleiben; der Staat kann den Eltern dabei auch nicht abnehmen, daß sie einmal „nein“ sagen müssen. Und er kann nicht alle Familien gängeln, weil dies zum Schutze einzelner Kinder aus problematischen Familienverhältnissen angebracht wäre.

Insgesamt wünsche ich mir für das Gesetz breite Zustimmung, in den parlamentarischen Gremien, aber auch in der Gesellschaft. Je mehr Zustimmung und Verständnis es bei Jüngeren und Älteren, bei Veranstaltern, Gewerbetreibenden und Behörden findet, desto eher kann es einen Beitrag zu einem wirksamen Jugendschutz leisten.

- (B) **Anlage 13**

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung sieht mit dem Gesetzentwurf, der die Verschiebung der **Besoldungsanpassung** für Beamte, Richter und Soldaten um drei Monate bis zum 1. August 1982 vorsieht, den seit über zehn Jahren geübten Grundsatz der Gleichbehandlung aller Angehörigen des öffentlichen Dienstes verletzt.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Verschiebung der Besoldungsanpassung ist zwar im Zusammenhang mit dem Zweiten Haushaltsstrukturgesetz angekündigt und als eine notwendige Maßnahme zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte vorgesehen gewesen. Im Tarifbereich konnte eine entsprechende Verschiebung jedoch nicht durchgesetzt werden. Die Bundesregierung konnte bisher trotz Aufforderung auch nicht nachweisen, daß die Verschiebung der Besoldungsanpassung im Hinblick auf die andersartigen Belastungen im Tarifbereich gerechtfertigt wäre. Daher benachteiligt der Gesetzentwurf die Beamten, Richter und Soldaten gegenüber den Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes und setzt sich in Widerspruch mit einer seit über zehn Jahren geübten Praxis, in der stets die prinzipielle Gleichbehandlung aller Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes ohne Rücksicht auf ihren Status beachtet worden ist.

Die Staatsregierung hält die Schlechterstellung (C) der Beamten für beamtenpolitisch verfehlt, weil sie von den Betroffenen als eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn verstanden wird und damit eine der Grundlagen des Berufsbeamtentums gefährdet. Es ist den Beamten nur schwer verständlich zu machen, wenn die Erhöhung ihrer Bezüge, die die Steigerung der Lebenshaltungskosten im Jahr 1982 ohnehin nicht ausgleicht, später erfolgt als bei ihren Kollegen im Arbeitnehmerverhältnis. Darin liegt eine Gefahr für den sozialen Frieden im öffentlichen Dienst. Der Freistaat Bayern unterstützt deshalb den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren müssen deshalb Anstrengungen unternommen werden, eine Gleichstellung innerhalb des öffentlichen Dienstes herbeizuführen. Gleichzeitig ist zu prüfen, wie die angestrebte und notwendige haushaltmäßige Entlastung auf andere Weise erreicht werden kann.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Dr. Haak** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Im Februar hat Herr Minister Dr. Posser an dieser Stelle den Vorschlag Nordrhein-Westfalens begründet, innerhalb der Beamtenbesoldung und -versorgung durch eine sozial gestaffelte **Kürzung der Sonderzuwendung** und des Urlaubsgeldes (D) zu Einsparungen in Höhe von rund 2 Milliarden DM bei Bund, Ländern und Gemeinden zu gelangen. Zur Rechtfertigung dieser Maßnahme hatte er hingewiesen auf

- die anhaltend schlechte Finanzsituation unseres Landes, aber auch anderer Gebietskörperschaften,
- die stetig gestiegene und weiter steigende Belastung der öffentlichen Haushalte durch Personalaufwendungen,
- die Abhängigkeit der Länder von bundesgesetzlichen Vorgaben zur Konsolidierung ihrer Haushalte (= Art. 74a GG = Gesetzgebungskompetenz beim Bund)
und schließlich
- die in schwierigen Zeiten durchaus gegebene Zumutbarkeit gegenüber den Betroffenen.

All diese Argumente haben leider zwischenzeitlich an Aktualität nicht verloren; sie sind — worauf ich gleich noch eingehen werde — teilweise sogar noch gewichtiger geworden.

Um so mehr muß ich bedauern, daß nach dem Ergebnis der Beratungen in den Ausschüssen und den verschiedenen Äußerungen maßgeblicher Landespolitiker der Initiative Nordrhein-Westfalens heute nicht zum Durchbruch verholfen wird.

Dieses Bedauern ist keineswegs nur Selbstmitleid des Landes Nordrhein-Westfalen; denn Bund, Län-

- (A) der und Gemeinden sind sämtlich gleichermaßen auf die Einsparungen angewiesen, die dieser Gesetzentwurf bewirkt hätte.

Nicht nur in Nordrhein-Westfalen sind die Steuer-schätzungen wenig ermutigend und die Bemühungen, einen ausgeglichenen und verfassungskonformen Haushalt aufzustellen, immer schwieriger geworden.

Die Anforderungen an die Haushalte im Bereich der Personalausgaben sind angesichts des Arbeitslosenproblems inzwischen noch komplexer geworden. So wird trotz sinkender Schülerzahlen von den Ländern ein Beitrag zur Bekämpfung der Lehrerbearbeitslosigkeit erwartet. Ausbildungsplätze für Jugendliche müssen von den öffentlichen Arbeitgebern nach wie vor angeboten werden, obschon eine einigermaßen zuverlässige Prognose über die später zur Verfügung stehenden Planstellen kaum möglich ist.

Nachdem einerseits die Personalausgaben zum größten Ausgabenblock in den Länderhaushalten herangewachsen sind und andererseits die Besoldungsgesetzgebung durch Verfassungsänderung dem Bund anvertraut worden ist, kann eine dauerhafte Lösung der Finanzprobleme nicht Einzelmaßnahmen der Länder auf den ihnen verbliebenen Regelungsgebieten überlassen bleiben. Diese den Ländern noch zustehenden Entscheidungsspielräume sind zu gering, um zu ausreichenden Einsparungen zu kommen.

- (B) Ich gehe davon aus, daß diese Erkenntnis von Ihnen geteilt wird, denn die Vertagung der Behandlung unserer Initiative im Innenausschuß ist zutreffend damit begründet worden, es müsse zunächst der Einsparungseffekt des soeben behandelten Anpassungsgesetzes abgewartet werden.

Indessen: Die Verschiebung der Besoldungsanpassung um drei Monate, wie sie in dem Entwurf des Anpassungsgesetzes 1982 enthalten ist, bringt zwar für Bund, Länder und Gemeinden eine Einsparung von rund 1 Milliarde DM. Dieser Effekt ist haushaltstechnisch jedoch mit dem Ende dieses Jahres verbraucht. Die Probleme bleiben uns somit erhalten.

Daß dies so ist, scheint bei den Verantwortlichen inzwischen herrschende Ansicht zu sein. Wo man auch hinschaut, sind emsige Bemühungen erkennbar, nach dem Scheitern der 1%-Regelung im 2. HStruktG die Personalausgaben durch Stellenreduzierungen oder Kürzungen innerhalb der Besoldungsnebengebiete und im Bereich der sozialen Fürsorge abzusenken. Die Stellenobergrenzen sind ebenso im Gespräch wie etwa die Beihilfen und Kantinenzuschüsse.

Einige Länder, die dem Kürzungsvorschlag Nordrhein-Westfalens sogar in der Variante einer entsprechenden Ermächtigung an die Landesgesetzgeber widersprechen, haben inzwischen Einsparungsmaßnahmen in den eben von mir genannten Nebengebieten selbst getroffen. Auch Nordrhein-Westfalen sieht sich dazu gezwungen.

Die Ungewißheit, die sich für die Betroffenen aus diesem Hin und Her der Einsparungsüberlegungen ergibt, erscheint kaum noch zumutbar. Die jetzt offenbar erforderlichen Eingriffe im Bereich der Besoldungsnebengebiete wird von den Betroffenen wahrscheinlich eher mit Unverständnis registriert, als dies bei einer sozial abgewogenen Maßnahme aus einem Guß der Fall gewesen wäre.

Die sich durch Einzelmaßnahmen der verschiedenen Beschäftigungsbehörden anbahnende Entwicklung in Bund und Ländern führt zu einer unerwünschten Zersplitterung des Besoldungsrechts und des Rechts der sozialen Fürsorge. Hiermit ist weder den Beamten noch den Behörden gedient; denn abgesehen von zunehmender Rechtsunsicherheit bleiben die großen Finanzprobleme weitgehend ungelöst.

Aus all diesen Gründen hält die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die von ihr eingebrachte Initiative, von der nur Beamte ab der BesGr. A 9 betroffen sein würden, nach wie vor für die am ehesten geeignete „Zumutung“ für die Betroffenen, an der notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte mitzuwirken.

Anlage 15

Erklärung

von Staatssekretär Dr. Hartkopf (BMI)
zu Punkt 17 der Tagesordnung

(D) Die Gesetzesinitiative Nordrhein-Westfalens hat nicht nur auf Seiten der Länder und in den Ausschußberatungen des Bundesrates, sondern auch bei den Besoldungsempfängern des Bundes ein lebhaftes, wenn auch kein positives Echo gefunden. Zu dem in der Plenarsitzung am 12. Februar 1982 und in den Ausschußberatungen erörterten Für und Wider des Gesetzentwurfs hat die Bundesregierung bisher nicht im einzelnen Stellung genommen. Sie hat jedoch keinen Zweifel daran gelassen, daß sie zu keiner Zeit erwogen hat, den Antrag zu unterstützen oder gar selbst entsprechende Vorschläge zu machen.

Der erste Einwand betrifft den einseitig zu Lasten der Statusgruppe der Beamten, Richter und Soldaten gehenden, in der Drucksache 53/82 auf Dauer vorgesehenen Effekt.

Abgesehen von der verfassungspolitischen Problematik einer grundsätzlichen, nicht nur vorübergehenden Ungleichbehandlung der Statusgruppen im öffentlichen Dienst durch die nicht mögliche Einbeziehung des Tarifbereichs würde mit diesem Gesetz der seit vielen Jahren als Stabilitätsfaktor für die Lohn- und Besoldungspolitik bewährte Gleichklang zwischen Tarif und Besoldung nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer durchbrochen.

Diesem Gleichklang nimmt die Bundesregierung — wie sie im Zusammenhang mit der sogenannten 1%-Kürzung gezeigt hat — ernst. Durch die nach Besoldungsgruppen gestaffelte Höhe der vorgesehenen Kürzung unter stärkerer Belastung der Beam-

(A) ten, Richter und Soldaten der oberen Besoldungsgruppen ergibt sich darüber hinaus auch innerhalb dieser Statusgruppen eine mit einer ausgewogenen Personalpolitik nicht zu vereinbarende Ungleichbehandlung, die nicht die Funktion und Leistung am einzelnen Dienstplatz berücksichtigt.

Die Bundesregierung bekennt sich demgegenüber zum Leistungsgedanken als einem tragenden Grundsatz des Berufsbeamtentums; sie hält daher auch in wirtschaftlich kritischer Zeit große Bedenken gegen eine sich im Ergebnis nivellierend und damit leistungsfeindlich auswirkende Maßnahme aufrecht.

Die Begründung des Gesetzentwurfs gibt schließlich Anlaß zu folgender Bemerkung: Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei der jährlichen Sonderzuwendung nicht um frei disponibles „Extra“, etwa im Sinne einer Gratifikation, sondern spätestens mit der Aufstockung auf ein volles 13. Monatsgehalt und den im Sonderzuwendungsgesetz geregelten besonderen Bezugsvoraussetzungen um einen auch im Bereich der gewerblichen Wirtschaft selbstverständlichen Gehaltsbestandteil, der als Teil der Besoldung den Lebensunterhalt und Lebensstandard des Beamten ebenso wie die monatlichen Bezüge gewährleistet.

Noch ein Wort zum ersten Hilfsantrag: Eine Befristung der vorgeschlagenen Kürzung auf drei Jahre würde die grundsätzlichen besoldungspolitischen Bedenken und Einwendungen der Bundesregierung kaum mindern, sondern während des Laufes der Frist fortbestehen lassen.

(B) Und zum zweiten Hilfsantrag: Die von Nordrhein-Westfalen beantragte Öffnungsklausel zugunsten einer von den Ländern teilweise freigestellten **Regelung von Sonderzuwendung** und Urlaubsgeld findet ebenfalls nicht die Zustimmung der Bundesregierung.

Es handelt sich hier um eine vollständig vereinheitlichte Rechtsmaterie. Die Gesetzgebungskompetenz zur Vereinheitlichung ist dem Bund seinerzeit von den Ländern gerade im Hinblick auf ihre unterschiedliche Finanzkraft und zur Vermeidung eines Besoldungschaos zugestanden worden. Die bei Bund und Ländern gleichermaßen bestehenden Haushalts- und Finanzprobleme sollten nach Auffassung der Bundesregierung jetzt nicht dazu führen, den mühsam erreichten Stand der Vereinheitlichung wieder aufzugeben.

Anlage 16

Erklärung

von Bundesminister **Dr. Schmude (BMJ)**
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Mit dem Ihnen zur Beratung vorliegenden **Entwurf zum Landpachtrecht** wird Forderungen entsprochen, die seit längerem — besonders aus Kreisen der Landwirtschaft — erhoben werden. Die Bundesregierung hatte bereits in der letzten Legislaturperiode dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt. Der

(C) Entwurf ist damals nicht mehr verabschiedet worden. Die jetzige Fassung entspricht in weiten Teilen der damaligen Vorlage, trägt aber auch den Entwicklungen der Zwischenzeit Rechnung.

Kern der beabsichtigten Neuregelung ist es, das Landpachtrecht an die geänderten Verhältnisse anzupassen. In der Landwirtschaft hat sich insbesondere in den letzten 20 Jahren ein tiefgreifender Strukturwandel vollzogen. Er ist u. a. durch zunehmende Technisierung sowie einen Wechsel von lohnintensiver zu kapitalintensiver Wirtschaftsweise gekennzeichnet. Die Umstellung zu einer rentablen Wirtschaft erfordert vielfach größere Betriebe. Dadurch erhält die Pacht, insbesondere die Zupacht von landwirtschaftlichen Grundstücken, eine stärkere Bedeutung.

(D) Die neuen Vorschriften über die Nutzungsänderung sollen dem Pächter eine moderne Wirtschaftsführung und eine leichte und schnelle Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ermöglichen. Nach geltendem Recht darf der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks nicht ohne Erlaubnis des Verpächters vornehmen, soweit die Änderungen auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind. Dies wird als Einengung der Stellung des Pächters empfunden. Um den Pachtbetrieben die Wirtschaftlichkeit zu erhalten, soll nun der Pächter möglichst weitgehende wirtschaftliche Bewegungsfreiheit erhalten. Eine freie Hand sowohl bei der Auswahl der Nutzung als auch bei der technischen Ausstattung des Betriebs ermöglicht es ihm, sich den wechselnden Marktverhältnissen anzupassen. Andererseits muß der Verpächter davor geschützt werden, die Folgen risikoträchtiger betriebswirtschaftlicher Entscheidungen des Pächters mittragen zu müssen. Die Neuregelung geht einen Mittelweg. Verweigert der Verpächter die Erlaubnis zur Nutzungsänderung, kann das Landwirtschaftsgericht anrufen werden. Es kann die Erlaubnis des Verpächters ersetzen, wenn die Nutzungsänderung zur Erhaltung oder zur nachhaltigen Verbesserung der Rentabilität des Betriebes geeignet ist und dem Verpächter bei Berücksichtigung seiner berechtigten Belange zugemutet werden kann. Aufgrund der sogenannten Kooperationsklausel soll es dem Pächter ferner gestattet werden, die Pachtsache im Interesse einer rentablen Nutzung unter Umständen auch gegen den Willen des Verpächters in einen landwirtschaftlichen Zusammenschluß einzubringen.

Hervorzuheben ist ferner die Regelung, wonach — abweichend vom geltenden Recht — bei der Pacht eines Grundstücks mit Inventar nur noch die notwendigen Ersatzstücke in das Eigentum des Verpächters übergehen. Sonstige vom Pächter beschaffte Inventarstücke fallen in das Eigentum des Pächters. Er kann diese Ersatzstücke somit als Sicherheit für Darlehen verwenden, d. h. seine Kreditbasis wird erheblich verbreitert. Weitere Regelungen betreffen u. a. die für den Anfang und das Ende der Pacht vorgesehenen Betriebsbeschreibungen, die spätere Zweifel über die Beschaffenheit der Pachtsache ausräumen sollen, und die Neuregelung der

- (A) Kündigungsbestimmungen, die die Rechte und Pflichten von Pächter und Verpächter in ein besser ausgewogenes Verhältnis bringt.

Bei den Bemühungen, die Stellung des Pächters zu stärken, sind die berechtigten Belange des Verpächters nicht außer acht gelassen worden. Es liegt auf der Hand, daß das Risiko unternehmerischer Fehlentscheidungen nicht den Verpächter treffen darf. Eine besonders einschneidende Maßnahme, wie etwa die Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung, kann nur mit der nichtersetzbaren Erlaubnis des Verpächters vorgenommen werden. In anderen Fällen kann, soweit eine Einigung nicht erzielt wird, das Landwirtschaftsgericht angerufen werden. Die Zuständigkeiten des Landwirtschaftsgerichts sollen durch den Entwurf erheblich erweitert werden. Seine fachkundige Besetzung mit ehrenamtlichen Richtern aus der Landwirtschaft wird eine sachgerechte Lösung im Einzelfall sicherstellen. Dazu wird auch die Möglichkeit beitragen, durch Bedingungen und Auflagen gestaltend in das Verhältnis zwischen Pächter und Verpächter einzugreifen.

Ein weiteres Ziel des Entwurfs liegt in der Bereinigung des Pachtrechts. Das derzeit geltende materielle Pachtrecht ist zum Teil im Bürgerlichen Gesetzbuch, zum Teil im Landpachtgesetz geregelt. Die Übersicht über das Rechtsgebiet wird dadurch für die Betroffenen erheblich erschwert. Künftig wird das Landpachtrecht in einem besonderen Untertitel im Bürgerlichen Gesetzbuch zusammengefaßt sein. Auch wird von Generalverweisungen auf das sonstige Pacht- oder Mietrecht abgesehen. Der Zugang zu diesem Rechtsgebiet wird dadurch erheblich erleichtert.

Das Ergebnis der Ausschlußberatungen hat deutlich gemacht, daß über die Zielsetzung des Entwurfs und über seine Ausformung im einzelnen weitgehende Übereinstimmung besteht. Ich bin daher zuversichtlich, daß er vom Bundesrat mitgetragen wird.

Anlage 17

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Gallus (BML)
zu Punkt 19 der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zugeleitet.

Anliegen dieses Gesetzentwurfs ist es, die behördliche Kontrolle von Landpachtverträgen nur noch insoweit aufrechtzuerhalten, als es aus agrarstrukturellen Gründen dringend erforderlich ist. Das derzeit geltende Landpachtgesetz aus dem Jahre 1952 unterwirft — von Ausnahmen abgesehen — den gesamten landwirtschaftlichen Pachtverkehr einer behördlichen Kontrolle.

Die Verpächter sind verpflichtet, Landpachtverträge den Landwirtschaftsbehörden anzuzeigen.

Diese haben dann die Möglichkeit, in bestimmten Fällen die Verträge zu beanstanden und damit deren Aufhebung oder Änderung zu bewirken. (C)

Das Landpachtgesetz wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt; zum Teil wird es überhaupt nicht angewendet. Das mag seinen Grund in der unterschiedlichen Lage auf dem Pachtmarkt haben. Insgesamt kann aber festgestellt werden, daß der landwirtschaftliche Pachtmarkt in der Bundesrepublik Deutschland einem starken Nachfragedruck ausgesetzt ist, der zum Teil zu einem ruinösen Wettbewerb und für einzelne Betriebe zu einem existenzgefährdenden Verdrängungseffekt geführt hat.

Diese Erscheinungen setzen sich — von regional und temporär zu beobachtenden Entspannungstendenzen abgesehen — zur Zeit fort. In zahlreichen Bauernversammlungen, ob im Norden, Westen oder Süden, werde ich immer wieder auf die Lage auf dem Pachtmarkt angesprochen, wird immer wieder die Forderung nach einer wirksamen behördlichen Kontrolle des landwirtschaftlichen Pachtverkehrs zum Wohle der Landwirtschaft erhoben.

Angesichts dieser Situation kann die Bundesregierung nicht untätig bleiben; der Gesetzgeber sollte, nein, er muß dieser Entwicklung entgegenwirken.

Der Bundestagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hatte bereits in der letzten Legislaturperiode mit dem Entwurf eines Landpachtgesetzes die Initiative ergriffen und mit den Stimmen aller drei im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen — ich betone dies ausdrücklich; mit den Stimmen aller drei Fraktionen — einen Gesetzentwurf eingebracht, der der vorgenannten Situation wie auch der unterschiedlichen Lage auf dem Pachtmarkt in den einzelnen Ländern Rechnung tragen sollte. (D)

Der Entwurf konnte leider nicht bis zum Ende der Legislaturperiode verabschiedet werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landpachtverkehrsgesetzes setzt die Bundesregierung die Bemühungen um eine Entspannung auf dem landwirtschaftlichen Pachtmarkt fort.

Der Entwurf bietet die Möglichkeit, die behördliche Kontrolle von Landpachtverträgen auf das zur Verbesserung der Agrarstruktur notwendige Maß zu beschränken.

Den Ländern wird die Möglichkeit eingeräumt, das Anzeige- und Beanstandungsverfahren in ihrem Landesgebiet zur Vermeidung agrarstrukturell unerwünschter Entwicklungen gezielt anzuwenden: Anpachtungen bis zu bestimmten Größenordnungen und in bestimmten Landesteilen sollen sie von der Anzeigepflicht ausnehmen können. Damit soll den Ländern eine flexiblere Handhabung des geltenden Rechts ermöglicht werden.

Eine Abschaffung der Anzeigepflicht und der Kontrollmöglichkeit, die vereinzelt gefordert und auch von einigen Bundesländern befürwortet wird, ist angesichts der eingangs genannten Lage auf dem Pachtmarkt nicht zu vertreten.

- (A) Es ist nicht zu leugnen, daß von den im Gesetzentwurf vorgesehenen Beanstandungsgründen eine Präventivwirkung ausgeht, die sich auf die Ausgestaltung von Landpachtverträgen in der Weise auswirkt, daß sich eine Beanstandung der Verträge meistens erübrigt.

Darüber hinaus erscheint eine grundsätzliche Beibehaltung der behördlichen Kontrolle von Landpachtverträgen auch im Hinblick auf die Zielsetzung des Grundstücksverkehrsgesetzes dringend geboten.

Eine Aufhebung des Anzeige- und Beanstandungsverfahrens beim Pachtverkehr würde die Bemühungen, Gefahren für die Agrarstruktur mit den Maßnahmen des Grundstücksverkehrsgesetzes abzuwehren, ungemein erschweren.

Durch den Abschluß rechtlich nicht zu beanstandender Pachtverträge würden die Versagung der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts faktisch unmöglich gemacht.

Damit würde der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft, nämlich der landwirtschaftliche Boden, dem freien Spiel der außerlandwirtschaftlichen Kräfte ausgeliefert werden. Das ginge eindeutig zu Lasten aufstockungswürdiger landwirtschaftlicher Betriebe und würde beim landwirtschaftlichen Berufsstand auf völliges Unverständnis stoßen.

- (B) Ich darf Sie daher abschließend bitten, die Bemühungen der Bundesregierung um eine Verbesserung der Agrarstruktur und zur Verhinderung unerwünschter Entwicklungen auf dem landwirtschaftlichen Pachtmarkt durch eine positive Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu unterstützen.

Landpachtgesetz nicht ersatzlos aufgehoben werden. Der Entwurf des Landpachtverkehrsgesetzes geht nicht über die jetzt geltenden Regelungen des Landpachtgesetzes hinaus. Er gibt aber den Ländern erweiterte Möglichkeiten, die Anwendung des Gesetzes auf die Gebiete und die Grundstücksgröße zu beschränken, bei denen aus agrarstrukturellen Gründen eine Kontrolle des Pachtmarktes erforderlich ist. Nach dem Antrag zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 (Drucksache 225/1/82, Ziff. 6), der im Agrarausschuß einstimmig angenommen wurde, sollen die Länder Landpachtverträge nicht nur — wie der Entwurf vorsieht — in bestimmten Landesteilen, sondern in allen Landesteilen von der Anzeigepflicht ausnehmen können. Ein Land, das derzeit keine Gefahren für die Agrarstruktur abwehren muß, kann das ganze Landesgebiet ausnehmen, also das Gesetz nicht anwenden. Wenn aber künftig Schwierigkeiten entstehen — und dies ist nicht mit Sicherheit völlig auszuschließen —, kann durch Rechtsverordnung das Gesetz zur Anwendung gebracht werden. Hinzu kommt, daß gar nicht abzusehen ist, wie nach ersatzloser Aufhebung des Landpachtgesetzes nichtlandwirtschaftliche Interessenten Grundstücke über den Preis an sich ziehen würden. Im Rahmen der Vertragsfreiheit können die Landpachtverträge so gestaltet werden, daß der Pächter auf sehr lange Zeit eine eigentümerähnliche Stellung erlangt. Der Schutz der Agrarstruktur im Falle des Eigentumswechsels durch das Grundstücksverkehrsgesetz würde damit unterlaufen und praktisch wertlos.

Der Entwurf unterstreicht die Bedeutung des echten Nebenerwerbslandwirts für die Agrarstruktur. Diese geänderte agrarpolitische Wertung, die von Baden-Württemberg seit langem vertreten wird, sollte auch in die Anwendung des Grundstücksverkehrsgesetzes und die Rechtsprechung hierzu eingehen.

Anlage 18

Erklärung

von Minister Weiser (Baden-Württemberg)
zu Punkt 19 der Tagesordnung

Baden-Württemberg wendet das geltende Landpachtgesetz an. Dort — und nur dort —, wo es aus agrarstrukturellen Gründen notwendig ist, verlangt das Landwirtschaftsamt von den Verpächtern die Vorlage nicht angezeigter Landpachtverträge und beantragt erforderlichenfalls beim Landwirtschaftsgericht, Zwangsgeld festzusetzen. Dies ist vor allem im Grenzgebiet zur Schweiz der Fall, weil schweizerische Landwirte immer mehr Land pachten. Durch höhere Agrarpreise und Anbauprämien für Futtergetreide in der Schweiz sowie durch den günstigen Wechselkurs haben die schweizerischen Landwirte im Wettbewerb um das Pachtland große Vorteile gegenüber den deutschen Landwirten. Der Staat kann und muß die dadurch entstehenden Gefahren für die Agrarstruktur mit dem Anzeige- und Beanstandungsverfahren abwehren.

Deshalb darf bei der jetzt vorgesehenen Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts das

Anlage 19

Erklärung

von Bundesminister Dr. Schmude (BMJ)
zu Punkt 20 der Tagesordnung

Jahr für Jahr verursachen die „Täter im weißen Kragen“ Schäden in Milliardenhöhe. Neuartige wirtschaftliche Verhältnisse und technischer Fortschritt eröffnen immer neue Mißbrauchsmöglichkeiten. Die Rechtsordnung darf sie nicht tatenlos hinnehmen. Unser Strafrecht würde seiner Aufgabe nicht gerecht, wenn es nur zur Ahndung der herkömmlichen Kriminalität ausreichte. Es muß auch den raffinierten und sozial nach außen hin unauffälligen Täter erfassen. Sonst wird mit der sozialen Ausgewogenheit letzten Endes auch die Glaubwürdigkeit des Strafrechts zweifelhaft.

Aus dieser Einsicht wurden in den letzten Jahren mit mehreren strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Maßnahmen gegen Wirtschaftskriminalität erste Konsequenzen gezogen. Daran haben auf der staatlichen Seite die Länder und der Bundesrat wichtigen Anteil. Die organisatorischen Maßnahmen im Bereich der Justiz, besonders die Einrich-

- (A) tung von spezialisierten Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Wirtschaftsstrafkammern, aber auch der Einsatz besonderer Wirtschaftsfachleute bei der Polizei und eine vielfältige Aus- und Fortbildung der Justizangehörigen — das alles hat sich bereits jetzt als wirksam erwiesen. Dazu kam in der Vergangenheit die Anpassung des materiellen Strafrechts und des Verfahrensrechts an die Besonderheiten der Wirtschaftskriminalität.

Die Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität hat dazu wertvolle Vorarbeiten geleistet. Das gilt vor allem für das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976, aber auch für die strafrechtlichen Vorschriften des von Ihnen im Frühjahr beratenen Regierungsentwurfs einer UWG-Novelle. Verfahrensrechtliche Maßnahmen der letzten Jahre hatten die Bewältigung von Großverfahren erleichtert; weitere Entlastungsmaßnahmen werden zur Zeit erörtert.

Der vorliegende Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität** ergänzt den Rechtsgüterschutz in der Grauzone von Recht und Unrecht, in der die Weiße-Kragen-Täter zu operieren pflegen. Über das Grundkonzept des Entwurfs und über die Ausgestaltung der einzelnen Tatbestände besteht zwischen Bundesrat und Bundesregierung im wesentlichen eine erfreuliche Einigkeit. Dies ist sicher nicht nur Folge der ausgezeichneten Vorarbeit in der Sachverständigenkommission, an der Fachkenner aus den Ländern mitgewirkt haben, sondern auch Folge eines intensiven und konstruktiven Meinungsaustauschs mit den Landesjustizverwaltungen.

- (B) Einige bedeutsame Einzelheiten des Entwurfs:

Die neuen Vorschriften gegen die Computerkriminalität gelten Mißbräuchen, die der verstärkte Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in Wirtschaft und Verwaltung eröffnet hat. Als Computerbetrug wird die vermögensschädigende Manipulation von Datenverarbeitungsvorgängen bestraft; sie fällt nicht unter den vorhandenen Betrugstatbestand, weil es regelmäßig an der Täuschung einer anderen Person fehlt. Der Täter, dem es gelingt, Kontrollen durch Menschen zu vermeiden oder Lücken im Kontrollsystem auszunutzen, soll sich nicht mehr straflos auf Kosten anderer bereichern können. Auch im Bereich des Urkundenstrafrechts geht es darum, eine Lücke zu schließen; künftig soll die Fälschung gespeicherter Daten ebenfalls strafbar sein. Ohne eine solche Ergänzung des Strafrechts würde der Einsatz der Datenverarbeitung vor allem in der Verwaltung den bisher bestehenden strafrechtlichen Urkundenschutz ungerechtfertigt verkürzen.

Durch einen neuen Tatbestand des Kapitalanlagebetruges soll der Anlegerschutz im Vorfeld des Betrugs verbessert werden; zugleich geht es darum, das Vertrauen in die Redlichkeit des Kapitalmarktes und damit dessen Funktionsfähigkeit besser zu schützen. Bei unseriösen und betrügerischen Kapitalanlageangeboten soll die Strafbarkeit nicht erst, wie bisher, eintreten, wenn Anleger an ihrem Vermögen konkret geschädigt werden. Bereits die Vermögensgefährdung durch unrichtige oder unvollständige Prospekte über Kapitalanlagen wird strafbar sein. Dem Anlegerschutz dient auch die Neugestaltung der Börsenstraftatbestände. Die Vermitt-

- lung unseriöser Warentermin- und -Optionsgeschäfte soll eingedämmt werden, um auch hier zu verhindern, daß Leichtsinn und Unerfahrenheit zu Schäden führen.

In das Strafgesetzbuch soll ein einheitlicher Tatbestand über das Veruntreuen von Arbeitsentgelt eingestellt werden, der die bisher in den Einzelgesetzen zerstreuten Regelungen zusammenfaßt. Damit wird deutlich: Das Veruntreuen von Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit ist kein Kavaliersdelikt, es ist kriminelles Unrecht. Das gleiche gilt für das bisher strafrechtlich kaum erfaßte heimliche Nichtabführen anderer Lohnanteile des Arbeitnehmers, wie z. B. von vermögenswirksamen Leistungen nach dem 624-DM-Gesetz oder gepfändeten oder abgetretenen Teilen des Arbeitsentgelts. Durch eine Erweiterung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern erleichtert. Auch der rechtswidrig handelnde Verleiher von Arbeitskräften wird verpflichtet, Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit abzuführen, wenn er die Arbeitnehmer entlohnt. Vom Straftatbestand des Veruntreuens von Arbeitsentgelt darf gerade der illegale Verleiher von Arbeitskräften nicht ausgenommen bleiben.

Im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten werden die Möglichkeiten erweitert, bei Zuwiderhandlungen in Betrieben und Unternehmen die verantwortlichen Personen, insbesondere auch die Unternehmer selbst, zur Rechenschaft zu ziehen. Änderungen der Gewerbeordnung sollen es gestatten, unzuverlässigen Personen wirksamer „das Handwerk zu legen“.

Die Bundesregierung ist den Ländern und dem Bundesrat für die ergiebige Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität dankbar. Die Ausschüsse des Bundesrates haben eine Vielzahl von Empfehlungen beschlossen, auf die ich im einzelnen nicht eingehen möchte. Die Bundesregierung wird die Beschlüsse, zu denen der Bundesrat heute kommt, gründlich prüfen und alles tun, um das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen.

Anlage 20

Erklärung

von Frau Minister **Donnepp** (Nordrhein-Westfalen) zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Aktuelle Ereignisse der letzten Wochen haben die öffentliche Aufmerksamkeit erneut auf die Bedeutung gelenkt, die der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zukommt. Der von der Bundesregierung vorgelegte und heute zu beratende Entwurf des **Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität** trägt diesem volkswirtschaftlich bedeutsamen Anliegen Rechnung. Der Entwurf wird nach Auffassung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Übereinstimmung mit der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis seiner Zielsetzung gerecht, das Reformanliegen des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität fortzuführen. Durch die vorgesehenen neuen Tatbestände des Computerbetruges, des Kapitalanlagebetruges, der Fälschung gespeicherter Daten, durch

- (A) die Ergänzung der Urkundsdelikte und durch die zahlreichen anderen Änderungen wird das Strafrecht der Entwicklung der Wirtschaftskriminalität und ihren differenzierten Erscheinungsformen angepaßt.

In Teilbereichen sind allerdings, wie ich meine, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch ergänzende Regelungen zu treffen, nämlich hinsichtlich des Ausschreibungsbetruges und der Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes über die unbefugte Überlassung und Beschäftigung von Leiharbeitern.

Die Empfehlung des Rechtsausschusses, die Abgabe auf einer unzulässigen Absprache beruhender betrügerischer Angebote im Zusammenhang mit einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen zu pönalisieren, will eine bestehende Strafbarkeitslücke schließen. Die hier in Betracht kommenden Tatmodalitäten strafwürdigen Verhaltens weisen mit der Täuschung zur Überlistung eines anderen, um dadurch besondere Vermögensvorteile zu erlangen, wesentliche Strukturelemente des Betruges auf. Gleichwohl werden sie, entgegen der Auffassung des Wirtschaftsausschusses, wegen der engen Kriterien des Schadenbegriffs und der Anforderungen an den Nachweis eines konkreten Schadens im Regelfall von dem Betrugstatbestand nicht erfaßt. Diese Rechtslage ist unbefriedigend, weil nach unserer Ansicht dem Schutz des Ausschreibungsverfahrens vor betrügerischen Manipulationen eine überragende Bedeutung zukommt. Ein korrektes Ausschreibungsverfahren dient nicht nur der

- (B) Transparenz der Auftragsvergabe und der Vermeidung einseitiger Bevorzugung, sondern es stellt vor allem sicher, daß derjenige, der die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Ausschreibung trifft, am kostengünstigsten sein Vorhaben realisieren kann. Da jährlich Milliarden im Wege des Ausschreibungsverfahrens investiert werden, wird dessen Zweck durch Angebote, die wahrheitswidrig den Eindruck einer freien Kalkulation erwecken, verfehlt und das Ergebnis verfälscht. Solche sozial-schädlichen Handlungsweisen führen in aller Regel zu ungerechtfertigten Preiserhöhungen bei Aufträgen und damit zu einer erheblichen Schädigung der Volkswirtschaft und bei der Auftragsvergabe der öffentlichen Hand zu einer Schädigung des Staatshaushalts. Wir bewerten deshalb derartige Submissionsabsprachen als eine ernsthafte Bedrohung des Preisgefüges und damit der gesamten Volkswirtschaft und sehen sie, anders als bloße Kartellverstöße, die in § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sind, als eine wirtschaftskriminelle Verhaltensweise an. Deshalb sind wir in Übereinstimmung mit der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität der Auffassung, daß für die Schaffung des im Vorfeld des Betruges anzusiedelnden besonderen Straftatbestandes des „Ausschreibungsbetruges“ ein ganz besonderes rechts- und kriminalpolitisches Bedürfnis besteht.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen begrüßt ausdrücklich die in Artikel 6 des Entwurfs vorgesehene **Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**, die sichtbar gewordene strafrechtlich-

(C) che Lücken dieses Gesetzes schließt. Sie ist nach unserer Auffassung zusammen mit dem Verbot der Leiharbeit im Baugewerbe durch das Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung und den Neuerungen in dem Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ein wichtiger Schritt zur Unterbindung der illegalen Arbeitnehmerüberlassung. Denn es kann nicht länger hingenommen werden, daß illegale Praktiken in steigendem Maße bestehende Arbeitsplätze gefährden, Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose verhindern und zu erheblichen Ausfällen bei den Versicherungsträgern und dem Fiskus führen.

Wir befürchten aber, daß die in den genannten Gesetzen bereits getroffenen und die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen nicht ausreichen, um diese wirtschaftskriminellen Handlungsweisen wirksam zu unterbinden. Deshalb hatten wir uns auch im Gesetzgebungsverfahren bezüglich des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes unter anderem dafür eingesetzt, der in der Praxis vielfach zu beobachtenden Umgehung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch „Scheinwerkverträge“ durch eine gesetzliche Regelung des Inhalts zu begegnen, daß erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung grundsätzlich dann vorliegt, wenn Arbeitgeber Dritten im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen Arbeitnehmer zur Leistung von im einzelnen näher bezeichneten Arbeiten überlassen. Mit dieser Regelung sollte der Erlaubnisbehörde durch Umkehr der Beweislast die Verfolgung illegaler Praktiken erleichtert werden. Dieser Antrag wurde jedoch seinerzeit im Ausschuß für Arbeit (D) und Sozialpolitik ebenso wie unsere Anregung abgelehnt, eine Erlaubnispflicht für die Entleihe von Arbeitskräften einzuführen.

Unseres Erachtens sind aber die durch die gewerbsmäßige illegale Arbeitnehmerüberlassung geschaffenen Mißstände auch nach dem Inkrafttreten der genannten Gesetze noch so gravierend, daß der Vorschlag des Rechtsausschusses Unterstützung verdient, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die bisher lediglich als Ordnungswidrigkeit ausgestaltete Überlassung eines Leiharbeitnehmers an einen Dritten und die Beschäftigung eines überlassenen Leiharbeitnehmers ohne die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erforderliche Erlaubnis zu Vergehenstatbeständen heraufzustufen sind. Denn allein in Nordrhein-Westfalen haben jüngst die Staatsanwaltschaften den Schaden, der den über 200 Ermittlungsverfahren wegen illegaler Arbeitnehmerüberlassung zugrunde liegt, auf über 300 Millionen DM beziffert. Da es sich bei den Strafverfolgungsorganen bekanntgewordenen Verfahren allenfalls um die Spitze eines Eisbergs handeln dürfte, ist das wirkliche Ausmaß nur zu erahnen. Die Ausgestaltung der genannten Tatbestände als Vergehen dürfte deshalb in weitaus größerem Maße als das bisherige Instrumentarium geeignet sein, illegale Arbeitnehmerüberlassung zu unterbinden.

Der Entwurf findet nach Maßgabe der ergänzenden Empfehlungen des Rechtsausschusses die volle Unterstützung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.